

ERLÄUTERUNGEN ZUM LANDESVORANSCHLAG

2023



Inhaltsverzeichnis Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2023

	Seite
Allgemeine Erläuterungen	1
Erläuterungen zum Stellenplan 2023	2
Kennzahlen der politischen Referentinnen und Referenten	5
Kennzahlen der Bewirtschafter	7
Vorwort – Gender Budgeting	11
Gender Budgeting im Landesvoranschlag 2023	16
Auszahlungen/Aufwendungen/Einzahlungen/Erträge	
Gruppe 0, Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	27
Gruppe 1, Öffentliche Ordnung und Sicherheit	46
Gruppe 2, Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	49
Gruppe 3, Kunst, Kultur und Kultus	63
Gruppe 4, Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	69
Gruppe 5, Gesundheit	84
Gruppe 6, Straßen- und Wasserbau, Verkehr	95
Gruppe 7, Wirtschaftsförderung	102
Gruppe 8, Dienstleistungen	113
Gruppe 9, Finanzwirtschaft	116

Allgemeine Erläuterungen

Der Landesvoranschlag für das Jahr 2023 wurde auf Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015), BGBI. II Nr. 313/2015, zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 17/2018, erstellt.

Die Gliederung des Landesvoranschlages erfolgt entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis in Gruppen (1. Dekade), Abschnitten (1. bis 2. Dekade) und Unterabschnitten (1. bis 3. Dekade) der Anlage 2 VRV 2015.

Die Voranschlagsstelle setzt sich im Einzelnen aus dem Haushaltshinweis, aus dem Ansatz (6 Stellen), aus dem Konto und gegebenenfalls aus der Untergliederung zusammen. Die Voranschlagsstelle besteht aus höchstens 14 Ziffern. Die optische Trennung dieser einzelnen Teile einer Voranschlagsstelle erfolgt jeweils durch einen Bindestrich.

Im Einzelnen wird Folgendes bemerkt:

Haushaltshinweis (abgekürzt H): Durch den Haushaltshinweis werden Einzahlungen/Erträge (H 2) und Auszahlungen/Aufwendungen (H 1) nach haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten gekennzeichnet.

Für das Finanzjahr 2023 wurde sowohl ein Ergebnis- als auch ein Finanzierungsvoranschlag gemäß VRV 2015 erstellt.

Um die Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2023 übersichtlicher zu gestalten, wurden sie grundsätzlich für die ersten 4 Stellen des Ansatzes erstellt. Die ersten 3 Zahlen der Unterabschnitte (3. Dekade) ist durch die VRV 2015 vorgegeben, die 4. Zahl ist bedarfsweise durch die Abteilung für Finanzen definiert.

Ansatz: Im Ansatz, der durchgehend aus 6 Stellen besteht, erfolgt die Ordnung der Einzahlungen/Erträge und Auszahlungen/Aufwendungen nach funktionellen sowie nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die funktionelle Gliederung nach Aufgabenbereichen erfolgt entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis innerhalb der ersten 5 Stellen des Ansatzes und zwar in Gruppen, Abschnitten und Unterabschnitten sowie allenfalls weiteren Unterteilungen in der 4. und 5. Dekade. Die 6. Dekade des Ansatzes beinhaltet die finanzwirtschaftliche Gliederung des Voranschlages.

Konto: Das Konto beinhaltet die Gliederung nach ökonomischen Gesichtspunkten. Der Kontenplan (Anlage 3a VRV 2015) sieht Klassen (1. Dekade), Unterklassen (1. und 2. Dekade), Gruppen (1., 2. und 3. Dekade) und Konto (1. bis 4. Dekade) vor. Bei Bedarf sind die Konten bis zu drei weiteren Dekaden untergliedert (UGL).

Referentin und Referent (abgekürzt REF): Die zuständige politische Referentin oder der zuständige politische Referent werden durch die entsprechende Kennzahl (siehe Seite 5) dargestellt.

Bewirtschafter (abgekürzt BEW): Der Bewirtschafter wird durch die entsprechende Kennzahl (siehe ab Seite 7) dargestellt.

Der Inhalt der erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Bereichen wurde aus den von den einzelnen Kreditbewirtschaftern vorgelegten Begründungen zu den Budgetanforderungen übernommen.

Erläuterungen zum Stellenplan 2023

- 1. Der Allgemeine Teil des Stellenplanes 2023 wurde aus dem Stellenplan 2022 übernommen.
- 2. Der Besondere Teil des Stellenplanes 2023 (Planstellenverzeichnis) umfasst einen Stellenplan für die Hoheitsverwaltung (einschließlich Betriebe und sonstige Anstalten), einen Stellenplan für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer und einen Stellenplan für die Kranken- und Pflegeanstalten. Im Folgenden ist lediglich der Stellenplan für die Hoheitsverwaltung dargestellt, der nur mehr die Funktionsgruppen darstellt. Die Besoldungsreform mit dem Bgld. Landesbedienstetengesetz 2020, LGBl. Nr. 95/2019, ordnet alle Landesbediensteten zu Modellstellen zu. Das neue System entspricht einer t\u00e4tigkeitsbezogenen Entlohnung mit einer Einreihung in 26 Gehaltsb\u00e4nder. Die Postendarstellung erfolgt in Funktionsgruppen mit einer Zusammenfassung von mehreren Gehaltsb\u00e4ndern. Die Personenkreise wie Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete I, Vertragsbedienstete II werden nicht getrennt dargestellt, lediglich Lehrpersonen, Kindergartenaufsicht, Assistenzkinderg\u00e4rtnerinnen und Assistenzkinderg\u00e4rtner sowie Richterinnen und Richter werden getrennt dargestellt.

Funktionsgruppe	Gehaltsband	Verwaltung	Soll
1	22 - 26	Top-Management	33,00
2	19 - 20	Gehobenes Management/Strategische Expertinnen/Experten	64,00
3	15 - 18	Mittleres Management/Expertinnen/Experten/IKT	277,00
4	11 - 14	Unteres Management/Spezialistinnen/Spezialisten/IKT	542,45
5	7 - 10	Fachführung/Referentinnen/Referenten/IKT	653,45
6	4 - 6	Sachbearbeitung/Fachdienst	1.019,75
7	1 - 3	Unterstützendes Personal	274,70
		Zwischensumme	2.864,35
		Lehrerinnen/Lehrer (LWFSE und LWFSG)	24,07
		Kindergartenaufs./Assistenzkindergärtnerinnen/Assistenzkindergärtner	1,64
		Richterinnen/Richter des Landesverwaltungsgerichts	11,00
		Zwischensumme	36,71
		Gesamtsumme	2.901,06
		budgetneutrale Planstellen	-33,75
		Gesamt	2.867,31

Im Stellenplan 2022 waren 2.709,27 Planstellen (davon 82,58 budgetneutrale Planstellen) vorgesehen. Die Zahl der Planstellen im Stellenplan 2023 wurde gegenüber 2022 um 191,79 Planstellen erhöht. Die Funktionsgruppen, bei denen sich Änderungen ergeben, sind unter Punkt 3. angeführt.

3. Das Planstellenverzeichnis enthält gegenüber 2022 folgende Änderungen:

Funktionsgruppe	Gehaltsband	Verwaltung	Soll
1	22 - 26	Top-Management	0,00
2	19 - 20	Gehobenes Management/Strategische Expertinnen/Experten	5,00
3	15 - 18	Mittleres Management/Expertinnen/Experten/IKT	10,75
4	11 - 14	Unteres Management/Spezialistinnen/Spezialisten/IKT	66,12
5	7 - 10	Fachführung/Referentinnen/Referenten/IKT	53,85
6	4 - 6	Sachbearbeitung/Fachdienst	22,50
7	1 - 3	Unterstützendes Personal	32,75
		Zwischensumme	190,97
		Lehrerinnen/Lehrer (LWFSE und LWFSG)	0,82
		Kindergartenaufs./Assistenzkindergärtnerinnen/Assistenzkindergärtner	0,00
		Richterinnen/Richter des Landesverwaltungsgerichts	0,00
		Zwischensumme	0,82
		Gesamt	191,79

4
•

Kennzahlen der politischen Referentinnen und Referenten

Zuordnungsziffer

- 1 = Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil
- 2 = Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.^a Astrid Eisenkopf
- 3 = Landesrat Mag. Dr. Leonhard Schneemann
- 4 = Landesrätin Mag.^a (FH) Daniela Winkler
- 5 = Landesrat Mag. Heinrich Dorner
- 9 = Landtagspräsidentin Verena Dunst
- 10 = LRH-Dir. Mag. Dr. René Wenk, MBA
- 11 = LVwG-Präsidentin Mag.^a Andrea Potetz-Jud

Kennzahlen der Bewirtschafter

Zuordnungsziffer

Gruppe 1	
101 =	Stabsabteilung Protokoll und Zentrale Dienste
1101 =	Hauptreferat Protokollarische Angelegenheiten
1111 =	Hauptreferat Zentrale Dienste
102 = 1102 =	Stabsabteilung Informationstechnologie Hauptreferat IT-Koordination
103 =	Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit
1103 =	Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit
001 =	Abteilung 1 – Personal
1001 =	Abteilung 1 – Hauptreferat Personalmanagement
2001 =	Abteilung 1 – Hauptreferat Personalservice und Dienstrecht
Gruppe 2	
003 =	Abteilung 3 – Finanzen
1003 =	Abteilung 3 – Hauptreferat Haushaltswesen
009 =	Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen
1009 =	Abteilung 9 – Hauptreferat Wohnbauförderung
2009 =	Abteilung 9 – Hauptreferat EU, Wirtschafts- und Tourismusförderungen
3009 =	Abteilung 9 – Hauptreferat Gesellschaft
4009 =	Abteilung 9 – Hauptreferat Zentrales Fördercontrolling
5009 =	Abteilung 9 – Hauptreferat Ländliche Entwicklung

Kennzahlen der Bewirtschafter

Zuordnungsziffer

Gruppe	3	
002 1002 2002 3002	= = = =	Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft Abteilung 2 – Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten Abteilung 2 – Hauptreferat Landesplanung Abteilung 2 – Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheiten des Tourismus
006 1006 3006	= = =	Abteilung 6 – Soziales und Pflege Abteilung 6 – Hauptreferat Soziales Abteilung 6 – Hauptreferat Pflege und Sozialeinrichtungen
007 1007 3007 4007	= = = =	Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Wissenschaft Abteilung 7 – Hauptreferat Bildung Abteilung 7 – Hauptreferat Kultur und Wissenschaft Abteilung 7 – Hauptreferat Sammlungen des Landes
010 2010	= =	Abteilung 10 – Gesundheit Abteilung 10 – Hauptreferat Gesundheitswesen
Gruppe	<u>4</u>	
004 2004 3004 4004	= = =	Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz Abteilung 4 – Hauptreferat Agrar- und Umweltrecht Abteilung 4 – Hauptreferat Naturschutz, Landschaftspflege und Agrarwesen Abteilung 4 – Hauptreferat Klima und Energie
005 1005 2005 3005 4005 5005 6005 7005 8005	= = = = = = =	Abteilung 5 – Baudirektion Abteilung 5 – Hauptreferat Verkehr Abteilung 5 – Hauptreferat Allgemeine Dienste Abteilung 5 – Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik Abteilung 5 – Hauptreferat Straße Brücke Abteilung 5 – Hauptreferat Bau und Betrieb Nord Abteilung 5 – Hauptreferat Bau und Betrieb Süd Abteilung 5 – Hauptreferat Ländliche Struktur Abteilung 5 – Hauptreferat Wasserwirtschaft

Kennzahlen der Bewirtschafter

Zuordnungsziffer

Gruppe 5

100 1100	= =	Stabsabteilung Recht Hauptreferat Allgemeine Rechtsangelegenheiten
800	=	Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Sicherheit
1008	=	Abteilung 8 – Landessicherheitszentrale Burgenland
2008	=	Abteilung 8 – Hauptreferat Feuerwehrdirektion
3008	=	Abteilung 8 – Hauptreferat Katastrophenschutz und Krisenmanagement
5008	=	Abteilung 8 – Hauptreferat Verkehrsrecht und Verkehrskontrolle
1110	=	Landtag
1120	=	Bgld. Landes-Rechnungshof
1130	=	Landesverwaltungsgericht

Vorwort - Gender Budgeting

Gender Budgeting bzw. geschlechtergerechte Budgetgestaltung zielt darauf ab, Gender-Aspekte in die Budgetpolitik zu integrieren, um so die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

Gender

Die Einbeziehung von Gender Aspekten in die Analyse und Gestaltung von politischen Inhalten soll die Unterschiede und Benachteiligungen aufgrund gesellschaftlicher Rollenzuschreibungen sowie der wirtschaftlichen und sozialen Stellung von Frauen und Männern sichtbar machen und verändern.

Gender Budgeting

Gender Budgeting bedeutet eine Veränderung von budgetpolitischen Inhalten und Prozessen mit dem Ziel, Gleichstellung zu erreichen. Dies geschieht auf Basis einer gendersensiblen Analyse der staatlichen Einnahmen und Ausgaben sowie der Einbeziehung einer Gender Perspektive in alle Phasen des Budgetprozesses.

Mittels Gender Budgeting sollen Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern sichtbar gemacht und in der Budgetpolitik berücksichtigt werden, um diese Benachteiligungen nicht zu verstärken, sondern auszugleichen.

Die gendersensible Analyse der Budgetpolitik basiert auf zwei grundlegenden Fragestellungen:

- Wie wirken Budgeteinnahmen und -ausgaben auf Frauen und Männer angesichts ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Rollen, Positionen und Aufgaben?
- Werden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern abgebaut, bleiben sie unverändert oder werden sie verstärkt?

Die Gender Budgeting Analyse führt zu Hinweisen, wie die Budgetpolitik in den einzelnen Fachbereichen umgesetzt werden soll, um das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter mittels Budget- und Wirtschaftspolitik zu unterstützen.

Gender Budgeting wird oft als Anwendung von Gender Mainstreaming (GM) im Bereich öffentliche Finanzen interpretiert. Es braucht aber über GM hinausgehende Ansätze und Instrumente, um eine wirkungsvolle Umsetzung zu gewährleisten, wie beispielsweise Ansätze, um unbezahlte Arbeit in die Analyse einzubeziehen und eine erweiterte Partizipation zu erreichen.

Rechtliche Grundlagen für Gender Budgeting

Internationale Verpflichtungen

Österreich hat rechtliche und politische Verpflichtungen, die Gleichstellung mittels gendersensibler Politik umzusetzen. Auf internationaler Ebene hat sich Österreich mit der Unterzeichnung

- der Pekinger Aktionsplattform bei der 4. Weltfrauenkonferenz 1995 und
- der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

zur Gleichstellung in allen gesellschaftlichen Bereichen verpflichtet. Gender Mainstreaming und die Einbeziehung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes in die Budgetpolitik (Gender Budgeting) wurden bei der Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking als wichtige Bestandteile der staatlichen Bemühungen um Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit verabschiedet.

Rechtlicher Rahmen auf EU-Ebene

Gender Mainstreaming ist ein zentraler Pfeiler europäischer Gleichstellungspolitik und Teil des Primärrechts (Artikel 2 und 3 EU-Vertrag, Artikel 8 AEUV). Es beinhaltet die Verpflichtung zur Umsetzung von Gender Budgeting als Konkretisierung von Gender Mainstreaming in der Budgetpolitik.

Rechtliche Grundlagen in Österreich

In Artikel 7 (Absatz 2) der Österreichischen Bundesverfassung sind die Verpflichtung zur Gleichstellung von Frauen und Männern und das Diskriminierungsverbot festgeschrieben. Gender Budgeting ist ein Ansatz zur Überprüfung der Umsetzung dieses Grundsatzes.

Darüber hinaus existiert ein Ministerratsbeschluss zur Einführung von Gender Budgeting vom 09.03.2004. Damit wurde die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in allen budgetpolitischen Maßnahmen der Ministerien als Metaziel definiert.

Zentral ist in diesem Zusammenhang Artikel 13 Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz:

"(3) Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben."

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt: "Die Gebietskörperschaften sind mittels dieser Bestimmung dazu verhalten, sowohl bei der Erstellung als auch beim Vollzug ihrer Haushalte die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben. Dies bedeutet, dass bei Erstellung und Vollzug geeignete Maßnahmen vorzusehen sind, die dieser Zielbestimmung Rechnung tragen."

Vorgaben auf Ebene des Landes Burgenland

Mit Regierungsbeschluss vom 22.07.2003 wurde die Strategie des Gender Mainstreaming als Leitprinzip und Methode der Politik und Verwaltung im Land Burgenland verankert.

Der Burgenländische Landtag fasste am 11.12.2008 eine Entschließung betreffend Umsetzung von Gender Budgeting im Burgenland und forderte die Landesregierung auf, für die Umsetzung von Gender Budgeting als Methode der Politik und der Verwaltung Sorge zu tragen.

Was kann Gender Budgeting leisten?

Das Ziel der Gleichstellung verwirklichen

Gender Budgeting ist eine Strategie zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Das Instrumentarium ermöglicht es, gezielte Fortschritte in Richtung wirtschaftlicher und sozialer Gleichstellung zwischen Frauen und Männern zu erreichen.

Partizipation ausweiten

Partizipation, die verstärkte Einbeziehung und Mitbestimmung von Frauen und Männern, ist einer der Grundsätze moderner Verwaltungsführung. Bereits die Veröffentlichung und Diskussion der Ergebnisse von Gender Budgeting Analysen schafft die Basis für mehr Informationen und Bewusstsein.

Bessere Entscheidungsgrundlagen und Transparenz liefern

Die mittels Gender Budgeting gewonnenen Einsichten und Informationen über Wirkungen öffentlicher Budgets liefern neue Grundlagen für politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger. Gender Budgeting verschafft Transparenz über die Wirkungen von budgetpolitischen Maßnahmen auf Frauen und Männer sowie auch hinsichtlich der Erreichung von Gleichstellung. Diese Informationen tragen zu mehr Klarheit bei und ermöglichen bessere Einblicke in politische Entscheidungen und deren Konsequenzen. Das kann zu einer Verbesserung der Bereitstellung öffentlicher Güter und Dienstleistungen führen.

Wirkungsorientierung in der Verwaltung vertiefen

Derzeit gewinnt die Umsetzung von Ansätzen moderner Verwaltungsführung, wie New Public Management (NPM), Wirkungsorientierte Verwaltungsführung und Public Governance zunehmend an Bedeutung. Gender Budgeting liefert geschlechtsspezifische Informationen über Ausgaben und Kosten als wichtiges Element, um Wirkungen und Leistungen festzustellen und stellt somit einen wesentlichen Beitrag zur qualitativen Verbesserung einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung.

Gesamtwirtschaftliche Effizienz erhöhen

Die Gender Analyse von Budgets ist für eine effiziente Ressourcennutzung und Mobilisierung neuer Ressourcen wichtig. Mittels Gender Budgeting Analysen wird ein Beitrag zu einer umfassenden Definition und Berechnung von effizienter Ressourcenverwendung geleistet, da sichergestellt wird, dass unbezahlte Arbeit und die Betreuungstätigkeiten mitberücksichtigt werden. Effizienz wird traditionell nur in Bezug auf die Geldwirtschaft definiert. Vordergründig effiziente Entscheidungen können unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die unbezahlte Arbeit und Betreuungstätigkeiten tatsächlich Effizienzminderungen

darstellen, wenn die Überlastung von Frauen in diesen Bereichen mitberücksichtigt wird. Gender Budgeting trägt dazu bei, gesamtwirtschaftliche Fehlplanungen zu vermeiden.

Gleichstellungspolitische Zielsetzungen

Gender Budgeting ist ein Mittel auf dem Weg des Abbaus von Ungleichheiten und zur Erreichung von tatsächlicher Gleichstellung. Dementsprechend ist es wesentlich und unverzichtbar, die gleichstellungspolitischen Ziele in den Mittelpunkt der Durchführung von Gender Budgeting zu stellen.

Gleichstellung geht über Gleichberechtigung, die juristische Absicherung, dass Frauen und Männern die gleichen Rechte zustehen, hinaus. Gleichstellung zielt auf die faktisch-materiellen Bedingungen ab.

Die Gleichwertigkeit von unterschiedlichen Verhaltensweisen, Zielen und Bedürfnissen wird in den Mittelpunkt gerückt: Die unterschiedlichen Verhaltensweisen, Ziele und Bedürfnisse von Frauen und Männern werden in gleicher Weise berücksichtigt, anerkannt und gefördert.

Wesentliche Ziele einer Politik der Gleichstellung der Geschlechter sind: Gleichberechtigter Zugang für Frauen und Männer zu öffentlichen Leistungen und zur sozialen Sicherung, gleichberechtigte Mitbestimmungsmöglichkeiten, ökonomische Unabhängigkeit von Frauen und Männern, Autonomie und selbstbestimmte Lebensgestaltung sowie ein Leben frei von jeder Form von Gewalt. Diese Ziele sind in den einzelnen Politikbereichen jeweils zu konkretisieren.

Gender Budgeting im Landesvoranschlag 2023

Gender Budgeting zielt nicht darauf ab, dass jede Budgetposition oder jeder Ansatz ein Verhältnis von 50:50 erreicht. Ziel ist die Ausgeglichenheit von Bereichen und des Gesamtbudgets und generell die Schaffung eines Bewusstseins für die geschlechtsspezifische Wirkung der einzelnen Maßnahmen, ganz unabhängig von ihrer eigentlichen, prioritären Zielsetzung. Dies gilt für Auszahlungen natürlich ebenso wie für deren Reduzierung im Zuge von Einsparungsmaßnahmen.

Die Darstellung von Gender Budgeting im burgenländischen Landesvoranschlag 2023 arbeitet gezielt jene Bereiche heraus, bei denen spezifische Gender-Aussagen sinnvoll getätigt werden können. Bewusst verzichtet wurde daher auf Aussagen zu Themenfeldern, bei denen eine geschlechtsspezifische Wirkung nur sehr indirekt gemessen werden kann bzw. kaum aussagekräftig ist (wie etwa Investitionstätigkeiten im Straßenbau oder beim Hochwasserschutz oder auch der Naturschutz).

Es ist zu berücksichtigen, dass der Beitrag der Budget- und Finanzpolitik zur Veränderung gewachsener gesellschaftlicher Disparitäten vor dem Hintergrund der mit der ersten Umsetzungsphase gemachten Erfahrungen sicher nicht kurzfristig messbar sein wird. Hauptziel bleibt die Integration des Gender Budgeting Ansatzes in die Verwaltungs-, Budgetierungs- und Budgetvollzugspraxis, also die Verankerung von Geschlechtergerechtigkeit in der Finanzpolitik.

Organisatorisch ist die genderbezogene Arbeit in der Landesregierung insbesondere im Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung verortet, dass sich seit 20 Jahren für die Gleichstellung der Geschlechter einsetzt. Zur Umsetzung von Gleichstellung braucht es Bewusstsein, Transparenz und Geld, damit diese auch messbar gestaltet werden kann.

Im Zukunftsplan Burgenland hat die Burgenländische Landesregierung Ziele und Maßnahmen für die Gleichstellung von Mann und Frau festgeschrieben. Mit der Frauenstrategie "gleich *in die Zukunft", welche in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Burgenland erstellt wurde, wurden dazu Handlungsempfehlungen konkretisiert, um die ausformulierten Ziele des Regierungsprogrammes umzusetzen. Allem voran steht die Einführung des Mindestlohnes von 1.700 Euro netto bei 40-Stunden-Wochenarbeitszeit im Landesdienst und in landesnahen Betrieben wie der KRAGES, welcher bereits in 135 Gemeinden ausgerollt wurde. Damit wurde ein Meilenstein für gerechte Entlohnung gesetzt. Frauen profitieren vom Mindestlohn überproportional und nachhaltig.

Frauen und Erwerbstätigkeit

Die Erwerbstätigenquote der burgenländischen Frauen beträgt im Jahr 2020 rund 68%, jene der burgenländischen Männer liegt bei rund 71%. Insgesamt konnte die Erwerbstätigenquote in den letzten Jahren gesteigert werden, allerdings hat die Teilzeitquote in diesem Zeitraum deutlich zugenommen. Teilzeitarbeit wird überwiegend von Frauen durchgeführt. Während nur knapp 9% der Männer in Teilzeit arbeiten, sind knapp die Hälfte aller Frauen nicht in einem Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis. Im Burgenland liegt die Teilzeitquote mit 50% geringfügig über dem Österreichdurchschnitt. Als Gründe für eine Teilzeitbeschäftigung sind unter anderem die Betreuung von Kindern oder zu pflegende Angehörige ausschlaggebend. Um diesem Ungleichgewicht entgegenzuwirken, wurden im Burgenland zum einen das Kinderbetreuungsangebot ausgebaut und zum anderen von der Pflegeservice Burgenland GmbH eigens geschaffene Anstellungsmodelle für pflegende Angehörige etabliert.

Das (nicht zuletzt durch Teilzeitbeschäftigung) geringere Einkommen wirkt sich auch auf die Sozialleistungen aus. In Bezug auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung bedeutet dies, dass im Jahr 2021 im Burgenland etwa 2.600 Personen diese bezogen haben. 54% davon sind Frauen. Frauen sind demnach deutlich häufiger auf diese Form der Unterstützung angewiesen als Männer.

Frauen im Amt der Burgenländischen Landesregierung

Im Folgenden wird das Augenmerk auf die Personalstruktur innerhalb des Landes Burgenland, ihren beteiligten Unternehmen sowie Tochtergesellschaften gelegt. Ziel hierbei ist es, den Anteil der weiblichen Bediensteten in allen Verwendungsgruppen soweit zu erhöhen, bis Ausgewogenheit zwischen Frauen und Männern besteht. Ein bereits ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern ist zu wahren. Ein Ziel des Frauenförderprogramms ist es, Frauen den Aufstieg in leitende Funktionen zu ermöglichen. Im unmittelbaren Wirkungsbereich setzt das Land Burgenland Maßnahmen, um Führungspositionen mit Frauen zu besetzen. Vor 20 Jahren waren Frauen in Führungspositionen im Land stark unterrepräsentiert. Heute zeigt sich, wie nachfolgend dargestellt, ein anderes Bild.

Zum Stichtag 30.06.2022 waren 1.909 Bedienstete im "Amt" beschäftigt (1.076 Männer; 833 Frauen). Der Frauenanteil betrug 43,64%. In der Funktionsgruppe 07 (66%) ist die geforderte Frauenquote von 50% bereits erreicht bzw. überschritten. In den übrigen Funktionsgruppen, 01 (48%), 02 (43%), 03 (46%), 04 (44%), 05 (47%) und 06 (34%), besteht Förderbedarf, wobei auf den großen Anteil an Arbeitern im Baudienst, der fast ausschließlich aus Männern besteht, hinzuweisen ist.

Im Amt der Burgenländischen Landesregierung sind die Positionen der 5 Gruppenvorstände mit 3 Frauen und 2 Männern besetzt. Der Frauenanteil bei den Gruppenvorständen beträgt somit 60% (Stand: 01.10.2022).

Es bestehen aktuell 5 Stabsabteilungen und 10 Abteilungen, welche von 7 weiblichen und 8 männlichen Führungskräften geleitet werden. Damit beträgt der Frauenanteil bei den 15 Abteilungsvorständen 47%.

Von den 37 besetzten Hauptreferaten werden 14 von Frauen geleitet und 23 von Männern. Damit beträgt der Frauenanteil in diesem Bereich 38%.

Bei den 92 besetzten Referaten beträgt der Frauenanteil 47% (43 Frauen und 49 Männer).

Im Personalbereich legt das Frauenförderprogramm fest, mit welchen personellen, organisatorischen sowie aus- und fortbildenden Maßnahmen bestehende Benachteiligungen von Frauen beseitigt werden sollten. Diese Zielvorgaben werden in drei Jahresschritten evaluiert. In regelmäßigen Abständen werden speziell für Frauen in der Landesregierung Seminare bzw. Workshops angeboten, die Frauen vor allem in Führungspositionen stärken sollen. Darüber hinaus sind Frauen zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die sie für eine höherwertige Verwendung qualifizieren, vorrangig zuzulassen.

Im Land Burgenland gibt es 7 Bezirkshauptmannschaften, davon werden 3 von einer Bezirkshauptfrau geführt (Stand: 01.10.2022). Der Frauenanteil bei den Bezirkshauptleuten beträgt somit 43%. In den Bezirkshauptmannschaften gibt es 42 Referate. 18 Referate werden von einer Referatsleiterin geführt, 21 von einem Referatsleiter. Der Frauenanteil beträgt 46%. Zum Stichtag 30.06.2022 waren 484 Bedienstete beschäftigt (103 Männer; 381 Frauen). Der Frauenanteil betrug im Dienststellenbereich "BHs" 79%. In den Funktionsgruppen 02 (80%), 03 (57%), 04 (88%), 05 (74%), 06 (88%) und 07 (60%) ist die geforderte Frauenquote von 50% bereits erreicht bzw. überschritten. In der Funktionsgruppe 01 (43%) besteht Förderbedarf.

Zum Stichtag 30.06.2022 waren 75 Bedienstete im Dienststellenbereich "Anstalten" beschäftigt (38 Männer; 37 Frauen). Der Frauenanteil betrug in diesem Dienststellenbereich "Anstalten" 49%. In den Funktionsgruppen 03 (83%), 05 (50%) und 06 (70%) ist die geforderte Frauenquote von 50% bereits erreicht bzw. überschritten. In den Funktionsgruppen 02 (0%), 04 (25%) und 07 (27%) besteht noch Förderbedarf. Unter den "Anstalten" werden nachgereihte Dienststellen wie die Landwirtschaftlichen Fachschulen, Berufsschulen und die Biologische Station zusammengefasst.

Die Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H (kurz "KRAGES") als größter Gesundheitsdienstleister im Burgenland betreibt ein Schwerpunktkrankenhaus und drei Standardspitäler und versorgt medizinisch die weibliche und männliche Bevölkerung gleichermaßen in den Standorten Eisenstadt, Oberpullendorf, Kittsee, Güssing und Oberwart.

In der "KRAGES" waren zum Stichtag 31.12.2021 insgesamt 2.134 Personen beschäftigt, wobei die Verteilung von weiblichen Angestellten mit 1.619 im Vergleich zu den männlichen Angestellten mit 515 deutlich höher ist. Während in allen Spitälern im Burgenland eine höhere Anzahl an männlichen Ärzten verzeichnet werden kann, sind im Bereich der Pflege deutlich mehr Frauen als Männer beschäftigt. Die Verwaltung ist mit 36 zu 37 Angestellten gleichermaßen weiblich und männlich besetzt.

Im Bereich Gesundheit werden in Bezug auf Gender Budgeting keine Unterscheidungen getroffen. Initiativen wie der Ausbau des Krankenhauses Oberwart, die Anstellungsmodelle der Pflegeservice Burgenland GmbH, Mediziner- und Medizinerinnenförderungen oder diverse Vorsorgeprojekte kommen der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute und werden gleichermaßen genutzt und in Anspruch genommen. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 32.421 Personen stationär behandelt. Davon waren 16.684 weiblich (51) und 15.747 männlich.

Frauen in der Politik

Eine gleichberechtigte Partizipation und Beteiligung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen ist ein wichtiges Thema. Frauen waren lange von vielen gesellschaftlichen Bereichen ausgeschlossen, so wurde das allgemeine Wahlrecht in Österreich erst 1919 eingeführt. Umso wichtiger ist es für Frauen, sich aktiv in Entscheidungen miteinzubringen. Politische Beteiligung ist hierbei ein wichtiges Handlungsinstrument für Frauen, weil viele Rahmenbedingungen für die Gleichstellung der Geschlechter, aber auch für die Gestaltung des eigenen Lebens durch die Gesetzgebung getroffen werden. Seit der Gemeinderats- und BürgermeisterInnen-Wahl im Oktober 2022 sind im Burgenland 10% Frauen im Amt der Bürgermeisterin aktiv, österreichweit sind es 10%. Nach der Stichwahl am 23. Oktober 2022 gibt es 154 Bürgermeister und 17 Bürgermeisterinnen. Das heißt im Burgenland sind so viele Bürgermeisterinnen im Amt wie noch nie zuvor. 2021 lag der Frauenanteil bei 7%.

Die Funktion der ersten Vizebürgermeisterin bzw. des ersten Vizebürgermeister werden in 138 Gemeinden von einem Mann und in 33 Gemeinden von einer Frau ausgeführt. Der Frauenanteil beträgt 19%. In 19 burgenländischen Gemeinden gibt es zweite Vizebürgermeisterinnen bzw. zweite Vizebürgermeister. 12 Männer und 7 Frauen üben dieses Amt aus. Der Frauenanteil beträgt 37%. Von 2.212 Gemeinderatsmitgliedern sind 1.626 Männer und 586 Frauen. Der

Frauenanteil beträgt hier 27%. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Abschluss dieses Berichts noch nicht alle neuen Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister angelobt wurden und sich die Zahlen daher auf Anfang Oktober 2022 beziehen.

Der Burgenländische Landtag zählt 36 Abgeordnete (Stand Mai 2021). Davon sind 11 Frauen und 25 Männer. Der Frauenanteil beträgt somit 31%.

Frauen in der Landwirtschaft

Im Burgenland werden rund 39% der landwirtschaftlichen Betriebe von Frauen geführt, österreichweit sind es 33%. Im Burgenland gibt es knapp 6.000 landwirtschaftliche Betriebe, davon werden 2.500 Betriebe von Betriebsführerinnen geleitet. 2 von 3 Bäuerinnen engagieren sich neben Familie und Hof noch ehrenamtlich in Vereinen. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, wurde 1982 die Schaffung des gesetzlichen Mutterschutzes für Bäuerinnen in Österreich eingeführt. Es folgten die Einführung der geteilten Pensionsauszahlung (1989), die Einführung der Bäuerinnenpension (1992) und das Karenzgeld für Bäuerinnen (1991). In den Interessensvertretungen sind Frauen nach wie vor unterrepräsentiert. Im Burgenland sind 34% der Kammerräte weiblich (11 Frauen, 21 Männer); das ist doch deutlich besser als in Gesamt-Österreich (19%).

Fördermaßnahmen unter Gender-Gesichtspunkten

Vor allem im Bereich der Förderungen wird durch spezielle Fördermaßnahmen versucht, dem Ungleichgewicht von Frauen und Männern entgegenzuwirken.

Durch das Hauptreferat Gesellschaft (Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen) werden unter dem Ansatz 1-0490 Mädchen und Burschenprojekte zum Thema Gleichbehandlung wie ein Forscherinnentag für Mädchen und MACH MI(N)T- Workshops geplant. Als MINT-Fächer werden die Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technologie zusammengefasst. Ziel hierbei ist es, in jenen Bereichen, welche vorwiegend von Männern dominiert werden, das Interesse bei Mädchen und Frauen zu wecken und zu fördern. Außerdem ist die Vergabe eines Förderpreises für Bachelor-/Masterarbeiten, die Themen vor dem Hintergrund feministischer Ansätze betrachten bzw. feministische Ansätze oder Genderaspekte in die Arbeit miteinbeziehen, geplant. Hierbei wird zum oben angeführten Ansatz ein Betrag in Höhe von 25.000 Euro im Landesvoranschlag 2023 zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wird unter dem Ansatz 1-4691 Frauenangelegenheiten – für die Koordination und Vernetzung frauenspezifischer Angelegenheiten Vorsorge getroffen. Es werden Aufträge vergeben und frauenrelevante Themen und Projekte gefördert, sowie jährlich stattfindende Veranstaltungen. Seminare, Vorträge

und Enqueten finanziert. Ebenfalls unter diesen Ansatz werden sieben burgenländische Frauenberatungsstellen mit einem jährlichen Förderbeitrag des Landes sowie diverse Projekte für Mädchen und Frauen gefördert. Betreffend der Frauengesundheit wird unter diesem Ansatz auch das Frauengesundheitszentrum FEMININA finanziell unterstützt. Insgesamt wird unter diesem Ansatz ein Betrag in Höhe von rund 460.000 Euro im Landesvoranschlag 2023 zur Verfügung gestellt.

Im Burgenland leben 7.648 Alleinerziehende mit Kindern unter 25 Jahren. Alleinerziehende Frauen sind besonders von Armut betroffen. 26% aller Bezieherinnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung leben alleinerziehend mit ihren Kindern (Statistik Austria 2020). Um Alleinerziehende zu unterstützen wurde seitens des Referats Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung die Alleinerziehendenförderung ins Leben gerufen. Insgesamt konnten im Jahr 2021 385 Förderansuchen, das entspricht 606 Kindern mit einer durchschnittlichen Fördersumme pro Alleinerziehenden-Haushalt mit rund 278 Euro gefördert werden. Durchschnittlich hatten die Antragstellerinnen 1,5 Kinder. Im Jahr 2021 wurden insgesamt knapp 120.000 Euro an Alleinerziehendenförderung ausbezahlt. Unter den Bezieherinnen waren 98% Frauen und 2% Männer.

Eng mit der Alleinerziehendenförderung ist die Familienförderung verbunden. Auszahlungen für die Familienförderung werden unter dem Ansatz 1-4690 zusammengefasst. Ziel ist es, Familien bei ihrer anspruchsvollen Erziehungsarbeit und bei den Herausforderungen, die das Familienleben mit sich bringen, mit gezielten Informationen, familienpolitischen Maßnahmen und Projekten zu unterstützen. Es werden Mittel bereitgestellt, um Elternbildungsmaßnahmen umzusetzen sowie die Weiterführung der Burgenland Family Card, Lern- und Feriencamps oder auch die Erstellung eines burgenländischen Familienberichtes zu finanzieren. Für diesen Bereich, der unter anderem vor allem Frauen zugutekommt, werden im Landesvoranschlag 2023 insgesamt 846.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Das Land Burgenland – Referat Klima- und Sozialfonds – gewährt Haushalten für 2022 zur teilweisen Abdeckung der gestiegenen Lebenserhaltungskosten u.a. einen Heizkostenzuschuss und einen Anti-Teuerungsbonus. Die Antragsstellung ist von 1.9.2022 bis 31.12.2022 möglich. Stand 13.10.2022 wurden 4.488 Anträge positiv erledigt, davon wurde 2.968 weiblichen, 1.506 männlichen und 14 weiteren Personen (divers) die Förderung gewährt. Unter den Bezieherinnen und Bezieher waren demnach 66% Frauen und 34% Männer.

Die Wohnbauförderung ist eine sozialpolitische Initiative zur Schaffung und Sanierung von leistbarem Wohnraum. Durch die Einkommensstaffelung und -grenze zielt sie insbesondere auf wirtschaftlich schwächere Bevölkerungsgruppen ab. Daraus ergibt sich eine große Bedeutung der Wohnbauförderung in Hinblick auf Gender Budgeting. Sie wird insbesondere von Familien genutzt. Alleinerziehenden - 92% der Alleinerziehenden sind Frauen - wird oft erst durch die

Wohnbauförderung ein auf die Bedürfnisse von Kindern optimiertes Wohnen ermöglicht. Ebenso unterstützt der gemeinnützige Wohnbau die wirtschaftlich schwächeren Gruppen bzw. Familien. Personen, die nicht über die Mittel eines Einfamilienhauses verfügen, werden bei der Schaffung von Wohnraum in Form von Wohnungen unterstützt.

Mit dem Handwerkerbonus erhalten Privatpersonen eine Förderung von bis zu 600 Euro für Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung ihres Hauses oder ihrer Wohnung, wenn dabei Leistungen eines Handwerkers oder befugten Unternehmens in Anspruch genommen werden. Im Burgenland fand der Handwerkerbonus großen Anklang. Im Jahr 2021 haben 2.915 Frauen (37%) und 4.949 Männer (63%) den burgenländischen Handwerkerbonus beantragt. Fast ident im Hinblick auf die geschlechtsspezifische Inanspruchnahme wurden bei den Alarmanlagen und Sicherheitstüren 84 Anträge (37%) von Frauen und 145 Anträge (63%) von Männern gestellt.

Spezielle Frauenfördermaßnahmen werden auch innerhalb des Europäischen Sozialfonds (ESF) vorangetrieben. Als Teil der Wirtschaftsförderung finden sich die Förderungen auf europäischer Ebene im Ansatz 1-782 wider. Sowohl in der Förderperiode 2014 bis 2020 als auch in der anschließenden Förderperiode 2021-2027 wurden eigene Frauenfördermaßnahmen berücksichtigt und definiert. Darüber hinaus werden auch über die Additionalitätsprogramme zusätzliche Budgetmittel in dem Bereich der Frauenförderung eingesetzt. Die Additionalitätsprogramme stellen zusätzliche Fördermöglichkeiten zu den EU-Programmen dar, deren Maßnahmen durch das Land Burgenland und den Bund finanziert werden. Die Programme leiten sich von bestehenden, von der Burgenländischen Landesregierung beschlossenen strategischen Konzepten ab. Die Eckpfeiler bilden die Entwicklungsstrategie Burgenland 2020, die Energiestrategie, die Tourismusstrategie, der Aktionsplan für die Forschung und Innovation im Burgenland, das Landesentwicklungsprogramm Burgenland in Bezug auf die territoriale Dimension, der Frauenbericht Burgenland, die LLL-Strategie der BuKEB und die FTI-Strategie Burgenland. Als politisches Ziel gilt hierbei die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Bekämpfung von Frauenarmut. Im Additionalitätsprogramm 2014 bis 2020 wurde unter der Maßnahme "Mädchen und Frauenarbeit" gezielt auf die Bedürfnisse der weiblichen Bevölkerung eingegangen.

Durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) wurden hierzu für die Förderperiode 2014-2020 insgesamt über 2.650.000 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird zu 60% aus ESF-Mitteln und zu 40% aus Landesmitteln getragen. Projekte wie "Leadership weiblich", FrauenKreisel, "Vereinbarkeit als Konzept", "Gründen als Chance für Frauen", "Gschäftsfraun", "Wissen ist Macht – Prävention durch Information, zusammen gegen Frauenarmut" oder "SOPHIE – Beratungszentrum für Sexarbeiterinnen", oder div. Jobmentoring Angebote wurden in diesem Bereich gefördert.

Zusätzliche 400.000 Euro wurden für diesen Bereich vom Additionalitätsprogramm 2014 bis 2020 bereitgestellt. Diese Budgetmittel wurden bereits weitestgehend aufgebraucht. Projekte wie "Update für den Job", Frauendrehscheibe, "Frida – Entwicklungskooperative", Bildungs- und Berufsinformationsmesse oder div. Kampagnen zum Thema Geschlechterrollen und Stereotypen sowie Geschlechtergerechtigkeit und geschlechtssensible Berufsorientierung im Kindergarten und in der Volksschule wurden innerhalb dieser Maßnahme gefördert. Für die Förderperiode 2021 bis 2027 werden innerhalb des Additionalitätsprogramms ESF 500.000 Euro für Frauenmaßnahmen und weitere 500.000 Euro für den Bereich Vereinbarkeit von Beruf und Familie und MINT bereitgestellt.

Durch diese Maßnahmen können Frauen mit unterschiedlichen Bedürfnissen direkt gefördert und gezielt angesprochen werden. Doch auch in anderen Bereichen, wie zum Beispiel in der Aus- und Weiterbildung oder im Tourismus, welche auf europäischer Ebene unterstützt werden, erfahren Männer wie Frauen gleiche Voraussetzungen und Chancengleichheit in Bezug auf Fördergelder.

Im Juni 2020 wurde das Projekt "Kulturgutschein" ins Leben gerufen. 132 KünstlerInnen haben sich an der Aktion beteiligt und mehr als 1.000 Kunst- und Kulturinteressierte aus dem Burgenland Gutscheine erworben. Aufgrund des großen Erfolges wird die als "Hilfspaket" für die burgenländische Kunst- und Kulturszene gedachte Initiative fortgesetzt. Ein Investitionsvolumen von 800.000 Euro soll den Burgenländerinnen und Burgenländer den Zugang zu Kunst und Kultur auch in schwierigen Zeiten ermöglichen. Pro Person können Kulturgutscheine im Wert von 2.000 Euro erworben und bei einem gelisteten Kulturgutscheinpartner eingelöst werden. Im Zeitraum Jänner bis September 2022 wurde insgesamt ein Volumen von rund 388.000 Euro ausbezahlt, was einer Anzahl von 375 Anträgen entspricht. Hiervon entfiel ein Betrag in Höhe von rund 210.000 Euro auf Frauen (223 Anträge) und 178.000 Euro auf Männer (152 Anträge).

Frauen und Pflege

Die Bevölkerung wird durch bessere medizinische Versorgung immer älter, Tendenz steigend. Dadurch steigt auch die Zahl der Pflegebedürftigen. Rund 80% der BewohnerInnen von Altenwohn- und Pflegeheimen sind weiblich.

Die 24-Stunden-Betreuung hilft den Verbleib eines hilfs- oder pflegebedürftigen Menschen in seiner vertrauten Wohnumgebung sicherzustellen. Daneben führen die Investitionen aber auch zu direkten und indirekten Beschäftigungseffekten; konkret zur Schaffung einer Vielzahl von Arbeitsplätzen vor allem für Frauen und

Förderung der Chancen für gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben. Die Förderung für die 24-Stunden-Betreuung wird von 72% Frauen und 26% Männern in Anspruch genommen.

Das Land Burgenland – Referat Pflege und Einrichtungen – kann Personen eine Förderung zur Inanspruchnahme von Kurzeitpflege gewähren. Ziel der Förderung ist es, pflegende Angehörige zu entlasten und die häusliche Pflege zu stützen sowie längerfristig möglich zu machen. Bei der Kurzzeitpflege handelt es sich um einen bis zu 90 Tage befristeten Heimaufenthalt zur Rekonvaleszenz, etwa nach Krankenhausaufenthalten oder wegen urlaubsbedingter bzw. anderer vorübergehender Verhinderung sonst pflegender Angehöriger. Die Förderung für die Kurzzeitpflege wird von 64% Frauen und nur 36% Männern in Anspruch genommen.

Frauen auf der Flucht vor dem Ukraine-Krieg

Seit dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine im Februar 2022 und der darauffolgenden Verordnung der Bundesregierung für Vertriebene wurden 2.305 Personen aus der Ukraine im Burgenland aufgenommen (Stand Oktober 2022). Dabei handelt es sich um 1.393 Erwachsene und 912 Kinder. Bei den Erwachsenen handelt es sich in über 75% der Fälle um Frauen. Für die ukrainischen Vertriebenen wurden Stand Oktober 2022 bereits 225 Beschäftigungsbewilligungen erteilt.

Weitere Angaben

88% der Beschäftigten in Betreuungsberufen sind weiblich, beim Gesundheitspersonal (ausgenommen Ärztinnen und Ärzte) sind es 82%. Im Lebensmittelhandel arbeiten 71% Frauen – Frauen sind in diesen Tätigkeiten während der Pandemie einem erhöhten Infektionsrisiko sowie psychischen und physischen Belastungen ausgesetzt (UNFPA, 2020). Frauen sind in Führungs- und Entscheidungsprozessen im Gesundheitswesen unterrepräsentiert, genau wie in der Krisenkommunikation.

Die KlientInnen der Schuldenberatung waren 2019 zu 56% männlich und zu 44% weiblich. Im Jahr 2020 ist der Anteil der Männer auf 55% gesunken und der Anteil der Frauen auf 45% gestiegen. Das Jahr 2021 ergab eine Verteilung von 54% Männern und 46% Frauen. Es zeigt sich, dass nach wie vor mehr Männer als Frauen die Schuldenberatung in Anspruch nehmen, aber der Anteil der Klientinnen langsam steigt. Bei den Verschuldensgründen sticht bei Frauen

insbesondere Scheidung/Trennung hervor. Da Kinder nach Trennungen zumeist bei den Müttern bleiben, sind Erwerbsmöglichkeiten nach Trennungen entsprechend eingeschränkt. Oft wirken eingegangene Bürgschaften nach.

Von der finanziellen Unterstützung im Rahmen von Bedarfszuweisungen profieren alle EinwohnerInnen der burgenländischen Gemeinden. Die gesamte burgenländischen Bevölkerung weist laut Statistik Burgenland per 01.01.2022 einen Stand von 297.583 Personen mit einem Frauenanteil von 151.557 Personen (dies entspricht einer Frauenquote von 51%) auf.

Als weiteres Ziel der burgenländischen Verkehrspolitik ist die stetige Verbesserung des Angebotes im öffentlichen Verkehr. Daher werden sowohl das Busangebot als auch das Bahnangebot sowie die Radwege laufend verbessert und optimiert - insbesondere die Verkehrsverbindungen für Pendler in die Zentren. Laut den zur Verfügung stehenden statistischen Daten werden in Österreich 18% der Wege von Frauen und 16% der Wege von Männern mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt. Da Frauen den öffentlichen Verkehr somit etwas stärker nutzen als Männer, kommt dieser - und damit jede weitere Qualitätsverbesserung im öffentlichen Verkehr - dieser Bevölkerungsgruppe und insbesondere auch Personen mit Betreuungspflichten besonders entgegen.

Zusammenfassend lässt sich in vielen Bereichen eine deutliche Verbesserung der Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern erkennen. Trotzdem besteht in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens noch Aufholbedarf und Verbesserungspotential, wodurch ein Bewusstmachen der aktuellen Situation die Identifizierung von möglichen Handlungsfeldern aufzeigen soll.

Erläuterungen für den Landesvoranschlag 2023

Gruppe 0

Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung

1-0000	<u>Landtagsabgeordnete</u>
09/1110	Für die Mitglieder des Burgenländischen Landtages und die drei burgenländischen Mitglieder des Bundesrates wurde eine
	Gruppenunfallversicherung abgeschlossen, wobei eine jährliche Prämie zu entrichten ist.
01/2001	Für die Entgelte der Landtagsabgeordneten wird hier vorgesorgt.
2-0000	<u>Landtagsabgeordnete</u>
01/2001	Hier werden die Pensionsbeiträge der Landtagsabgeordneten und der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen sowie Ruhe- und
	Versorgungsbezugsempfänger (Solidarbeitrag) dargestellt.
1-0001	<u>Landtagsklubs</u>
09/1110	Mit Wirksamkeit 1. Jänner 2013 ist das Burgenländische Landtagsklubfinanzierungsgesetz in Kraft getreten. Den Landtagsklubs wird für die
	Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben ein Unterstützungsbetrag zur Verfügung gestellt.
1-0010	<u>Landtagsamt</u>
09/1110	Für die Landtagsdirektion ist die Aufrechterhaltung und Sicherstellung des laufenden Betriebes sowie die Erfüllung der gesetzlichen
	Verpflichtungen nötig. So werden geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, Schreib- und Büromaterial, Amts-, Betriebs- und
	Geschäftsausstattung angeschafft.
	Weiteres wird für die Erstellung von Landtagsberichten, Verhandlungsschriften, Protokollen und für Druckwerke sowie Postgebühren, APA,
	Leasingraten (EDV) inklusive Lizenzen und Wartungsverträge vorgesorgt.
	Darüber hinaus werden Dienstleistungen (Sachverständige, Auskunftspersonen, Livestream, Dolmetscherinnen und Dolmetscher) für
	Repräsentationszwecke (Organisation, Abhaltung und Besuch von Veranstaltungen, Fest- und Trauersitzungen), für den
	Erfahrungsaustausch mit den Landtagen Österreichs, vor allem auch außerhalb Österreichs, sowie Institutionen der EU nötig. Auch für die
	Betreuung von Gruppen von Besucherinnen und Besuchern sowie Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung des
	Demokratieverständnisses junger Menschen wird hier vorgesorgt.

01/2001	Für die Entgelte der Bediensteten der Landtagsdirektion wird hier vorgesorgt.
2-0010	<u>Landtagsamt</u>
01/2001	Hier werden die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten der Landtagsdirektion dargestellt.
1-0020	Landes-Rechnungshof, Personal
01/2001	Für die Entgelte der Bediensteten (VB und Beamte) des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes wird hier vorgesorgt.
2-0020	Landes-Rechnungshof, Personal
01/2001	Hier werden die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes dargestellt.
1-0021	Landes-Rechnungshof, Sonstiges
10/1120	Für den Landes-Rechnungshof fallen Auszahlungen für den Amtssachaufwand wie beispielsweise geringwertige Wirtschaftsgüter, Schreib-,
	Zeichen- und Büromittel, Druckwerke, Telekommunikationsdienste sowie der Miet- und Pachtaufwand und das Operating Leasing an.
	Außerdem ist die Anschaffung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung und der Erwerb von Rechten, Lizenzen und Software nötig.
	Auch für die Erstellung von Gutachten und für sonstige Leistungen wird hier vorgesorgt.
1-0100	Mitglieder der Landesregierung
01/2001	Für die Entgelte der Regierungsmitglieder wird hier vorgesorgt.
2-0100	Mitglieder der Landesregierung
01/2001	Hier werden die Pensionsbeiträge der Regierungsmitglieder sowie der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und
	Versorgungsbezugsempfänger (Solidarbeitrag), der Beitrag des Bundes zum Ruhebezug des Landeshauptmannes (Witwenbezug) und der
	Beitrag des Bundes für den Bezug des Landeshauptmannes und der Landeshauptmann-Stellvertreterin dargestellt.

1-0110	Repräsentation_
01/1101	Die für Repräsentationszwecke erforderlichen Anmietungen (Gebäude und Fahrzeuge etc.) sowie Leistungen von Firmen werden hier
	verbucht. Ebenso handelt es sich um reine Repräsentationsauszahlungen der einzelnen Regierungsmitglieder und des Herrn
	Landesamtsdirektors. Es sollen jene Veranstaltungen, welche Repräsentationszwecken dienen, abgedeckt werden.
1-0120	Ehrungen und Auszeichnungen
01/1101	Das Land gewährt aus Anlass bürgerlicher Jubiläen Ehrengaben.
1-0200	Allgemeine Angelegenheiten
03/1006	Die aus dem Werkvertrag zwischen dem Land Burgenland und der Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs-GmbH zwecks Beschäftigung
	entstehenden Kosten werden hier abgedeckt.
2-0200	Allgemeine Angelegenheiten
01/2001	Die Rückersätze von Bezügen von Landesbediensteten für die Überlassung an Dritte bzw. für die Überlassung an die ASFINAG, der Beitrag
	des Arbeitsmarktservice (AMS) für die Bezüge von Landesbediensteten wegen Inanspruchnahme von Altersteilzeit und die Rückersätze von
	Bezügen von Landesbediensteten im Zusammenhang mit Entgeltfortzahlung und Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.g.F., werder
	hier dargestellt.
1-0201	<u>Personalleistungen</u>
01/2001	Für die Entgelte der Bediensteten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung wird hier vorgesorgt. Weiters fallen auch
	Reisegebühren und die Kommunalsteuer in diesen Ansatz (Kommunalsteuer: 3% der Lohnkosten der Landessicherheitszentrale sind an die
	Gemeinde Eisenstadt zu leisten). Die entsprechenden Einzahlungen dazu befinden sich beim Ansatz 2-0200.
1-0202	<u>Amtssachaufwand</u>
01/1001	Für Entgelte an Firmen für Leistungen nach dem Objektivierungsgesetz 1988, LGBl. Nr. 56/1988 i.d.g.F., sowie für Sitzungen für die
	Objektivierungs- und Beurteilungskommission ist hier Vorsorge getroffen.

01/1003	Diese Auszahlungen betreffen Anschaffungen von geringwertigem Wirtschaftsgut, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung und den Erwerb von Rechten, Lizenzen und Software im Finanzbereich. Weiters erfolgen Auszahlungen für sonstige Leistungen von natürlichen
	Personen und Firmen im IT-Bereich (Systemberatung und -betreuung), für Rechtsberatung und für Kosten im Zusammenhang mit der
	Erstellung von Gutachten.
03/1003	Diese Auszahlungen an natürliche Personen und Firmen im Bereich Finanzen betreffen Angelegenheiten nach dem
	Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 i.d.g.F. (Rechtsberatung, Gutachtenerstellung etc.).
01/1100	Für Kosten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren im außerprozessualen Bereich sowie von
	Wirtschaftsexpertinnen und Wirtschaftsexperten, Steuerberatungskosten und Kosten sonstiger Auskunftspersonen ist vorgesorgt. Des
	Weiteren werden hier die Ersätze für Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof, die Kosten von Zivilprozessen,
	Pauschal- und Eingabegebühren, Schadensvergütungen, aber auch die Kosten für Leistungen von natürlichen Personen und von externen
	Firmen sowie die Versicherungsprämien der Gebäudebündelversicherung und Betriebsversicherung des Landes verbucht. Die laufenden
	Kosten des EU-Verbindungsbüros in Brüssel (Miete und sonstige Aufwände) werden ebenfalls bei diesem Ansatz verbucht.
01/2001	Für öffentliche Abgaben und für Kostenersätze im Rahmen von Disziplinarverfahren wird hier vorgesorgt.
01/2009	Der Schwerpunkt nachstehender Maßnahmen liegt darin, Mittel für grenzüberschreitende und internationale Aktivitäten des Landes zur
	Verfügung zu stellen. Dazu zählen sonstige Aufwendungen, welche für Aktivitäten zur Information (auch Website-Betreuung etc.) bei der
	Implementierung von EU-kofinanzierten Strukturfondsprogrammen sowie diverse international bzw. europäisch erforderliche Aktivitäten zur
	Verfügung gestellt werden. Das Land Burgenland ist Mitglied in diversen Allianzen, Arbeitsgemeinschaften sowie Dachverbänden und hat
	ferner Partnerschaftsabkommen abgeschlossen. Für die dadurch anfallenden laufenden Kosten werden Mittel bereitgestellt.
05/4004	Für Anschaffungen von Druckwerken wie Fachliteratur und Normen ist hier Vorsorge getroffen.
02/1002	Zur Begleichung der Kosten für die Herstellung von Drucksorten bei Wahlen, Volksbefragungen und Ähnlichem wird vorgesorgt.
01/1111	Die laufenden Kosten für den Amtsbetrieb der Stabsabteilung Protokoll und Zentrale Dienste bzw. der Zentralen Beschaffung werden hier

verbucht. Es wird für Büromaterial, Druckwerke, Büroausstattung sowie für die Reinigung und Miet- und Pachtaufwände vorgesorgt. Auch für die Instandhaltung des Gebäudes bzw. der Räumlichkeiten sowie der Infrastruktur im Sinne von Energie und Wasser und für die Parkraumbewirtschaftung werden sonstige Firmenleistungen benötigt. Die Postdienste innerhalb des Landes sowie mit Dritten werden gewährleistet. Die Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen und eine notwendige Anschaffung von Elektro- und Gartengeräten sowie Arbeitskleidung werden hier ebenfalls verbucht.

05/1111

Für die Dienstkleiderpauschale für Kraftfahrlenkerinnen und Kraftfahrlenker wird Vorsorge getroffen.

01/4009

Das Fördercontrolling ist eine zentrale Stelle, deren Aufgabe das Monitoring und Controlling der Fördergewährung ist. Zukünftig soll das Förderwesen des Landes möglichst transparent und effizient sein, weshalb die Weiterentwicklung bestehender Datenerfassungsmethoden (Förderdatenbanken etc.) und der Auswertungsmöglichkeiten sowie die Digitalisierung des Förderwesens angestrebt wird. Diese Leistungen (Beratung, Software, Ifd. technische Betreuung etc.) müssen zugekauft werden. Für die Aufsicht über die gemeinnützigen Bauvereinigungen und über die Tourismusverbände sind verschiedene Prüfungs- und Monitoringaufgaben wahrzunehmen. Darüber hinaus fallen auch Handlungen wie etwa die Anerkennung und Entziehung der Gemeinnützigkeit von Bauvereinigungen darunter. Weitere Kosten (allfällige Sonderprüfungen, Seminare, Vorträge etc.) sind ebenfalls zu tragen.

2-0202

Amtssachaufwand

01/1003

Für Amtshandlungen (mündliche Verhandlung oder Augenschein) werden Kommissionsgebühren verrechnet. Des Weiteren werden Einzahlungen (Sonstige Erträge) verbucht, die nicht konkret zuordenbar sind.

01/1100

Die Einzahlungen aufgrund von Gerichtsverfahren bzw. Vergleichen, Rückzahlungen für Sachverständigengutachten an Dritte und Einzahlungen an Kostenersätzen im Verfahren vor den Gerichten sowie vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof werden hier verbucht. Des Weiteren wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2016, Zahl: LAD-GS/AR.ELGA-10000-8-2016, die Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland über die Errichtung und den Betrieb eines dezentralen Standortes der ELGA-Ombudsstelle des Bundes im Bundesland Burgenland genehmigt. Darin wurde vereinbart, dass die dem Land entstehenden jährlichen Kosten für Personal- und Sachaufwand zur Gänze vom Bund getragen bzw. dem Land Burgenland refundiert werden.

01/2001	Die Ersätze aus Amtshaftungsbeiträgen werden hier dargestellt.
01/1111	Die Einzahlungen, welche durch Veräußerungen von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung entstehen, sowie Miet- und Pachtzinse (Literaturhaus Mattersburg etc.) werden hier verbucht.
05/1005	Die Kostenersätze der landeseigenen Sachverständigen für ihre Gutachtertätigkeiten werden hier dargestellt.
1-0203	<u>Landesimmobilien</u>
01/1111	Zur weiteren Landesnutzung der Objekte sind an die LIB - Landesimmobilien Burgenland GmbH Miet- und Pachtzinse sowie Verwaltungshonorare zu bezahlen. Des Weiteren wird für die Betriebskostenvorschreibungen vorgesorgt.
2-0203	<u>Landesimmobilien</u>
01/1111	Die Rückersätze der Kostenbeiträge der Landesberufsschulen Pinkafeld und Eisenstadt (Betriebs-, Instandhaltungs- und Reinigungskosten) werden hier verbucht.
1-0204	<u>Dienstkraftwagen</u>
05/1100	Die Prämien (Versicherungen und Kraftfahrzeugsteuer) für die gesetzliche Haftpflicht-, Kasko- und Lenkerunfallversicherung für alle Fahrzeuge des Landes werden zu Lasten dieses Ansatzes beglichen. Außerdem wird von den Versicherungsgesellschaften die motorbezogene Versicherungssteuer mit einer Vorschreibung eingehoben.
05/1111	Die laufenden Kosten für die Zurverfügungstellung der Dienstkraftwagen werden hier abgedeckt. Dies beinhaltet unter anderem die monatlichen Leasingraten sowie die Treibstoffkosten. Ebenso werden Instandhaltungen bzw. Instandsetzungen oder der Ankauf von Fahrzeugen abgewickelt. Weiters inkludiert sind öffentliche Abgaben wie Vignetten oder Parkscheine. Eine spezielle Anmietung von Fahrzeugen bei Staatsbesuchen oder Delegationen ist ebenso wie geringfügige Anschaffungen wie Schmiermittel inkludiert.

1-0205 <u>Elektronische Datenverarbeitung</u> 01/1102 <u>Sämtliche Anschaffungen für b</u>

Sämtliche Anschaffungen für benötigte IT-Hardware, Software und Lizenzen zur Arbeitsplatzausstattung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Netzwerkkomponenten, erforderliche Infrastrukturmaßnahmen und Kosten für User-Mobilisierung werden hier finanziert.

Unter Telekommunikationsdienste wird für die nutzungsabhängigen Telefongebühren für Festnetz- und Mobiltelefonie sowie Videokonferenzsysteme vorgesorgt. Weiters fallen Lizenzkosten und Wartungsgebühren für die VoIP-Telefonanlage des Landes an.

Für Leitungs-, Lizenz- und Servicekosten (ELAK etc.), Druck-Services und Unterstützungsleistungen für das umfangreiche Datennetzwerk des Landes samt Komponenten wird vorgesorgt.

Leistungen des EBRZ, Datensicherung, Archivierung, Projektunterstützung, System-Monitoring und Netzwerk-Performance, Dienstleistungen im Bereich Informationssicherheit und E-Government Projekte sind darin enthalten (Schwerpunkte sind vor allem das Projekt IPA, Druckerkonzept, Wahlen, IT-Sicherheit und der ELAK). Für die Softwareunterstützung und -entwicklung und den Datenschutz wird ebenfalls Vorsorge getroffen.

Kosten für die Entwicklung und den Betrieb von Basisinfrastrukturkomponenten des Portalverbundes sowie Anwendungen basierend auf dem Portalverbund werden hier ebenfalls verbucht.

1-0206 <u>Verbindungsstelle</u>

01/1100

01/1100

01/1103

Die Landesfinanzreferentenkonferenz fasste am 22. März 2001 den Beschluss, dass die durch die Tätigkeit der Verbindungsstelle der Bundesländer entstehenden Kosten von den Bundesländern zu 40% paritätisch und zu 60% nach der Volkszahl aufgebracht werden.

1-0210 Öffentlichkeitsarbeit

Das Landesamtsblatt wird von der Stabsabteilung Recht direkt erstellt. Manchmal ist eine Beauftragung einer Druckerei notwendig. Des Weiteren werden hier auch die Kosten für amtliche Einschaltungen (Wiener Zeitung etc.) verbucht.

Für die Entgelte für Maßnahmen im Bereich der Information und Öffentlichkeitsarbeit des Landes wird hier vorgesorgt.

Weiters sind Vergütungen für Medialeistungen und Medienkooperationen sowie Werbeaufträge, Kommunikationsleistungen und Publikationen darin enthalten. Darüber hinaus werden Leistungen von Firmen im Zusammenhang mit dem Internetauftritt des Landes Burgenland sowie mit dem Intranet/Mitarbeiterportal des Landes finanziert.

Ebenso wird für die Entgelte für Leistungen von Firmen im Zusammenhang mit Medienterminen, Leistungen in den Bereichen Foto und Video sowie für Räumlichkeiten und Ausstattungen und unter Pressedienst auch für Entgelte für APA-Dienste inkl. dem Pressespiegel sowie für Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements Vorsorge getroffen.

01/2009

Zur Gewährleistung der Informationsarbeit über die EU selbst, Fördermöglichkeiten und die Leistungen der von EU, Bund und Land Burgenland kofinanzierten Förderprogrammen ist eine laufende Öffentlichkeitsarbeit durch die Europe Direct-Informationsstelle in Eisenstadt erforderlich. Diese Vereinbarung mit der EU sieht eine bestimmte personelle Mindestausstattung vor und unterstützt mit einem Fixbetrag. Für die Finanzierung des Landesanteiles wird hier vorgesorgt.

2-0210 Öffentlichkeitsarbeit

01/1100 Bei diesem Ansatz werden die Einzahlungen für Inserate bzw. Einschaltungen im Landesamtsblatt verbucht.

1-0220 Überörtliche und örtliche Raumplanung

05/2002

Raumplanung und Verkehr sind zwei Bereiche, die eng zusammenhängen. Der Verkehr ist ein wichtiger Faktor im Bereich der Raumordnung und wird wesentlich von der Siedlungs- und Betriebsstruktur beeinflusst. Ein Großteil der Auszahlungen bei diesem Ansatz wird somit für den öffentlichen Nahverkehr und für Verkehrsverbünde bereitgestellt.

Darunter fallen die Durchtarifierungsverluste an den Verkehrsverbund Ost-Region (VOR). Diese gründen auf den Grund- und Finanzierungsverträgen für den Verkehrsverbund Ost-Region (VOR). Zur Bestellung der öffentlichen Verkehre, insbesondere über Verkehrsdiensteverträge, werden Beitragszahlungen des Landes für Eisenbahnverkehrsbestellungen und Verkehrsdienstleistungen für Kraftfahrlinien ausgezahlt.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Ausbauprogramm der Park and Ride-Anlagen und den mittelfristigen Investitionsprogrammen der Neusiedler Seebahn GmbH (Land/Bund/NSB) und der Raaberbahn AG (Land/Bund/ROeEE).

Weiters wird für die Betriebs- und Infrastrukturmaßnahmen der Verkehrsinfrastruktur Burgenland GmbH (VIB) Vorsorge getroffen.

Für den Bereich der Raumplanung sind Auszahlungen für die Planungsgemeinschaft Ost (PGO) und für gewährte Zweckzuschüsse des Landes, gemäß § 23 Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 i.d.g.F., an Gemeinden für raumordnende Maßnahmen veranschlagt.

1-0229	Sonstige Maßnahmen
01/2002	Zur Umsetzung der Aktivitäten des Landes Burgenland für das Weltkulturerbe Neusiedler See wurde ein eigener Verein "Welterbe
	Neusiedler See" gegründet. Für den Landesbeitrag (Mitgliedsbeitrag, Leistungsbeitrag) ist Vorsorge getroffen.
05/2002	Der Großteil der Mittel ist für die Raumplanung vorgesehen. Darunter fallen die Entschädigung der Mitglieder des Raumplanungsbeirates
	sowie die Kostenersätze für sonstige Leistungen von natürlichen Personen und Firmen (Sachverständigengutachten etc.) im Bereich der
	laufenden Raumforschung.
	Des Weiteren werden hier Auszahlungen für Maßnahmen der Verkehrsverbesserung (Kosten im Bereich Radverkehr, Untersuchungen im
	öffentlichen Verkehr, kleinere Verkehrsbestellungen etc.) verbucht.
1-0230	Aufgabenerfüllung durch Dritte
02/1002	Die Kosten für die Gemeindehaushaltsprogramme (GemBon und GemFin) sowie für erforderliche Umsetzungsmaßnahmen im Hinblick auf
	die VRV 2015 und Maßnahmen im Bereich der Kommunikation und Information für Gemeinden sowie für die Durchführung diverser Projekte
	werden hier abgedeckt.
	Unter diesem Ansatz wird für die Begleichung der Kosten für das Kooperationsprojekt "AnNA" und für das Zentrale Personenstandsregister
	Vorsorge getroffen.
	Das Land hat für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz derzeit pro angefangene 100 Evidenzhaltungen einen Pauschbetrag an die
	betroffene Gemeinde bzw. an den betroffenen Gemeindeverband zu überweisen.
01/1007	Gemäß §§ 25 und 26 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017 i.d.g.F., wurde mit Beschluss vom 4.11.2020,
	Zl. A3/A.G242-10003-1-2020, zwischen dem Bund und dem Land eine Vereinbarung über die Finanzierung des Personal- und
	Sachaufwandes der Bildungsdirektion für Burgenland abgeschlossen. Entsprechend dieser Vereinbarung hat das Land dem Bund jährlich
	26% der Kosten zu refundieren.
04/1007	Das Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 i.d.g.F. regelt in § 47 die Auflassung öffentlicher Pflichtschulen. Zur Abdeckung von Mehrkosten bei
	freiwilligen Schulzusammenlegungen oder Schulschließungen sollen bei Bedarf finanzielle Zuschüsse gewährt werden. Des Weiteren sollen
	Projekte und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Schul- und Bildungswesens im öffentlichen Pflichtschulwesen

	unterstützt werden.
	Auch der Verein Bildungsnetzwerk Burgenland wird bei seinen Zielen betreffend Schuladministration unterstützt. Die Verwaltung und die
	finanzielle Abwicklung der ECDL-Schulungen in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und vieles mehr gehören zu seinem
	Aufgabenbereich. Dazugekommen ist die Abwicklung des Projektes Englisch in Volksschulen.
01/1100	Um eine möglichst einheitliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinien in den einzelnen Landesrechtsordnungen zu gewährleisten und um
	Mehrgleisigkeiten der österreichischen Länder beim Vollzug zu vermeiden, wurde eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die
	Zusammenarbeit im Bauwesen abgeschlossen. Die Auszahlungen hierfür werden von den Vertragsparteien nach dem Volksschlüssel des
	jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes beglichen.
01/2009	Im Interesse einer möglichst sparsamen Verwaltung kauft das Land Burgenland bei kurz- oder mittelfristigen Leistungen, bei nur gelegentlich
	auftretenden Leistungen oder bei solchen, die kurzfristig erbracht werden müssen oder ein spezielles Know-how erfordern, Ressourcen bei
	verbundenen Unternehmen zu (Umsetzung Breitbandinitiative etc.), für welche unter Sonstige Leistungen Vorsorge getroffen wird.
1-030	Bezirkshauptmannschaften
01/1100	Die Kosten für die Tätigkeiten im laufenden Dienstbetrieb (Ausstellung von Reisepässen nach dem Passgesetz 1992 i.d.g.F., klinische
	Untersuchungen etc.) werden hier verbucht.
01/2001	Für die Entgelte der Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft wird hier vorgesorgt.
2-030	<u>Bezirkshauptmannschaften</u>
01/1100	Ein Großteil der Einzahlungen resultiert aus den Strafgeldern, die bei Übertretungen gemäß § 100 Abs. 10 StVO 1960 auf Landesstraßen
	eingenommen werden. Weiters ergeben sich diese aus den Strafverfahrenskosten und Rückersätzen, welche von Exekutionskosten,
	Drittschuldnererklärungen und sonstigen Gerichtsgebühren eingenommen werden.
01/2001	Hier werden die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten der Bezirkshauptmannschaft dargestellt.

2-0309	<u>Sonstiges</u>
01/1100	Es ist mit Strafgeldern, welche von der Landespolizeidirektion Burgenland eingehoben und anschließend an das Land Burgenland
	überwiesen werden, zu rechnen.
1-0450	<u>Landesverwaltungsgericht</u>
01/2001	Für Entgelte, Ruhe- und Versorgungsbezüge der Bediensteten (VB und Beamte) des Landesverwaltungsgerichts wird hier vorgesorgt.
11/1130	Für das Landesverwaltungsgericht ist die Aufrechterhaltung und Sicherstellung des laufenden Betriebes sowie die Erfüllung der gesetzlichen
	Verpflichtungen nötig. So werden notwendige Büromittel angeschafft und die bestehende Bibliothek durch neu erforderliche oder zu
	aktualisierende Druckwerke auf dem notwendigen Stand gehalten. Des Weiteren fallen Kosten für Verträge (EDV), Leistungen von
	nichtamtlichen Sachverständigen und Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Zeugengebühren, Kosten der Aus- und Weiterbildung von
	Richterinnen und Richtern sowie für die notwendige Amts- und Betriebsausstattung an.
2-0450	<u>Landesverwaltungsgericht</u>
01/2001	Hier werden die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten des Landesverwaltungsgerichts dargestellt.
11/1130	Es sind Einzahlungen aus Kostenersätzen für Kopien, Kostenbeiträgen und Kostenersätzen für Verwaltungsleistungen sowie aus
	Pauschalgebühren nach dem Bgld. Vergaberechtsschutzgesetz, LGBl. Nr. 46/2006 i.d.g.F., zu erwarten.
1-0490	Sonstige Sonderämter
02/3009	Geplant sind Mädchen- und Burschenprojekte zum Thema Gleichbehandlung wie ein Forscherinnentag für Mädchen und MACH MI(N)T-
	Workshops etc. Außerdem ist die Vergabe eines Förderpreises für Bachelor-/Masterarbeiten, die Themen vor dem Hintergrund
	feministischer Ansätze betrachten bzw. feministische Ansätze oder Genderaspekte in die Arbeit miteinbeziehen, geplant.
04/3009	Im Bereich Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung sind Projekte und Informationskampagnen geplant, die sich mit den Themen
	Rassismus und Diskriminierung im Landesdienst auseinandersetzen. Neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist auch die burgenländische
	Bevölkerung Zielgruppe dieser Aktivitäten. Für 2023 sind verschiedene öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen ("Meile der Vielfalt" oder die

	"Woche gegen Rassismus") geplant.
1-0520	Prüfungstätigkeit
03/3002	Für die Abhaltung der Prüfungen der fachlichen Eignung für das Güter- und Personenbeförderungsgewerbe sind Prüfungsgebühren zu entrichten und entsprechend aufzuteilen. Die Anzahl der Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber und somit die Höhe der Auszahlungen kann nur geschätzt werden.
05/5008	Für das Ausführen der Verkehrskontrolle sind Mittel erforderlich. Die Beträge werden für den Betrieb von Radarstationen, die Instandhaltung und Wartung von Prüfanlagen und Messgeräten, die Benützung von Werkstätten, Mietkosten und die Beschaffung von abnutzbarem Anlagevermögen etc. benötigt. Den nach § 27 Kraftfahrgesetz 1967 i.d.g.F. bestellten Sachverständigen für die Lehrbefähigungsprüfung für Fahrlehrerinnen/Fahrschullehrerinnen und Fahrlehrer/Fahrschullehrer gebührt nach § 129 KFG 1967 i.d.g.F. eine Vergütung für Gutachten. Des Weiteren gebührt den Sachverständigen gemäß § 15 FSG-PV eine Entschädigung für die Tätigkeit von Gutachterinnen und Gutachtern für die Fahrprüfung. Im Schifffahrtsgesetz 1998 i.d.g.F. sowie in der dazu ergangenen Schiffsführerverordnung 2013 werden die Prüfungstaxen geregelt. Die Auszahlungen in diesem Bereich werden durch die von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu erbringenden Gebühren gedeckt. Im Güter- und Personenkraftverkehr müssen alle Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer von Lastkraftwagen (nach 9.9.2009) und Bussen (nach 9.9.2008), die nach den genannten Zeitpunkten erstmals eine Lenkberechtigung der Klassen C, C1 oder D erhalten, eine Prüfung absolvieren. Diese haben einen Kostenbeitrag vor der Prüfung zu leisten, ein Zehntel davon bleibt beim Land als Ersatz des Verwaltungsaufwandes, neun Zehntel werden für die Prüfertätigkeit verwendet.
05/1005	Für die Anmietung von Werkstätten zu Überprüfungen sowie Genehmigungen und Änderungen von Fahrzeugen wird hier Vorsorge getroffen.
2-0520	<u>Prüfungstätigkeit</u>
03/3002	Für die Abhaltung der Prüfungen der fachlichen Eignung für das Güter- und Personenbeförderungsgewerbe sind Prüfungsgebühren zu entrichten und entsprechend aufzuteilen.
05/5008	Siehe Erläuterung zu Ansatz 1-0520.

01/1003

Diese Gebühren entstehen bei seitens der Behörde durchgeführten theoretischen Fahrprüfungen und bei ärztlichen Untersuchungen gemäß § 13 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung, BGBI. II Nr. 322/1997 i.d.g.F.

1-0530

Schulungsmaßnahmen

01/1001

Der Schwerpunkt der Personalentwicklung liegt im Erkennen der Potenziale der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihrer Motivationsförderung und dem Ausbau ihrer Qualifikationen. Aus diesem Grund werden sowohl maßgeschneiderte als auch individuelle Fort- und Weiterbildungskurse unterstützt und gefördert.

Im Zuge der Grundausbildung werden Themen der Landes- und Gemeindepolitik sowie ein breites Verständnis des öffentlichen Dienstes und die damit verbundenen ethischen Grundsätze vermittelt. Außerdem fallen Kosten für Seminarräumlichkeiten und Verpflegung, die im Zuge der Abhaltung der einzelnen Module für Landesbedienstete entstehen, an.

Für die Neuausrichtung der Personalentwicklung wird für eine etwaige externe Begleitung im Zuge der Konzeptions-, Implementierungs- und Evaluierungsphase hier vorgesehen. Ebenso fallen sonstige Kosten darunter, die in diesem Zusammenhang entstehen können.

Die Lehrlingsausbildung in den Dienststellen des Landes erfordert ein Aus- und Weiterbildungsprogramm für Lehrlinge und Lehrlingsausbilderinnen und Lehrlingsausbilder. Dies erfolgt über externe Bildungseinrichtungen oder über interne Schulungsmaßnahmen. Insbesondere in den Lehrberufen Tiefbau und KFZ-Technik werden interne Lehrlingsschulungen durch Vortragende des Landes umgesetzt. Die notwendigen Kosten für Lehrmittel, Gerätschaften und Vortragende sind ebenfalls zu tragen.

Im Zuge des Betrieblichen Gesundheitsmanagements werden betriebliche Programme umgesetzt und Seminare unterstützt, die die gesundheitsfördernde Gestaltung der Arbeit, Organisation und des Verhaltens am Arbeitsplatz zum Ziel haben.

04/1007

Für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 stellt der Bund den Ländern Mittel für die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr, den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen sowie für die sprachliche Frühförderung zur Verfügung. Der Kofinanzierungsanteil des Landes für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen und die frühe sprachliche Förderung beträgt 52,5%. Im Bereich der frühen sprachlichen Förderung hat das Land eine Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Burgenland. Der Kofinanzierungsanteil des Landes für die frühe sprachliche Förderung wird hier dargestellt.

01/3009

Insbesondere Sondermaßnahmen für Beschäftigungs- und Ausbildungsprojekte fallen unter diesen Ansatz. Es sollen Förderungsbeiträge

des Landes für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (Projekte, Arbeitsplätze und andere Beschäftigungsprogramme etc.) bereitgestellt werden, wobei die Förderung je nach Maßnahme, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice (AMS), unterstützt wird. Weiters soll in diesem Zusammenhang auch für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit vorgesorgt werden. 05/7005 Für Veranstaltungen im Rahmen der Woche des Waldes und für Förderungen der burgenländischen Forstwirtschaft wird hier Vorsorge getroffen. 2-0530 Schulungsmaßnahmen 01/1001 Der Kostenersatz der Gemeinden für die Grundausbildung der Gemeindebediensteten wird hier dargestellt. 1-0590 Statistische Dienste 01/1102 Hier sind die Druckkosten der Publikationen der Statistik Burgenland enthalten, aber auch sonstige Leistungen wie die Nutzung der ISIS-Datenbank sowie der Bezug weiterer Statistikdaten. Weiters sind Auszahlungen für den Ausbau und den Betrieb der landesstatistischen Datenbank vorgesehen. 1-0591 **GIS** Burgenland 05/2002 Für sämtliche Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Referat GIS Koordination wird hier Vorsorge getroffen. Die Mittel dienen der Abwicklung von internen, landesweiten sowie nationalen GIS-Projekten und der Umsetzung von diesen im Rahmen des Gemeinde-Kooperationsvertrages, Fortbildungskosten im GIS/IT Bereich, IT-Security Dienstleistungen, Dienstleistungsverträge zur Erstellung von Geodaten sowie zur Entwicklung von IT-Lösungen im Bereich Geodaten sowie dem Ankauf von Basis-Geodatenbeständen und Zahlungen zur Umsetzung der EU-INSPIRE Richtlinie. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in den Lizenz- und Wartungskosten für GIS-Desktop, Mobile- und Serverlösungen, Betrieb der Geodaten Plattform und der GIS-Serverumgebung, Fachapplikationen im Bereich Straße und Flächenwidmung, dem jährlichen Beitrag am Geodatenverbund der Länder (geoland.at) sowie dem Ankauf von Kataster- und Grundbuchsdaten sowie Adressen etc. Weiters ist für die Anschaffung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (spezielle Hardware, Großformatdrucker etc.) und von Verbrauchsgütern für innerbetriebliche Leistungen (Plotterpapier etc.) vorgesorgt.

2-0591	GIS Burgenland
05/2002	Zwischen dem Land und den burgenländischen Gemeinden wurde eine Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich
	Geoinformation beschlossen. Die im Zuge der Vertragserfüllung entstehenden Kosten werden zur Hälfte vom Land und von den Gemeinden
	getragen. Der Jahresbeitrag wird vom Land Burgenland nach der Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde berechnet und zu Jahresende
	vorgeschrieben.
1-0592	Beiträge an politische Parteien und Vereinigungen
02/1002	Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes von kommunalpolitischen Vereinigungen werden die Mittel bereitgestellt.
01/1003	Gemäß Bgld. Parteien-Förderungsgesetz 2012, LGBl. Nr. 78/2012 i.d.g.F., werden Förderungen an die im Burgenländischen Landtag
	vertretenen politischen Parteien ausbezahlt.
1-0593	<u>Mitgliedschaften</u>
01/1100	Die Mitgliedsbeiträge an Gesellschaften, Vereine, Institute etc. werden hier bezahlt (Forschungsgesellschaft für Wohnen, Bauen und Planen,
	Kreditschutzverband von 1870, Österreichische Bautechnik Vereinigung, Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband etc.).
05/2002	Der Bund, die Länder und Gemeinden haben die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) mit dem Ziel gegründet, raumordnende
	Maßnahmen und Raumordnungskonzepte für Österreich gemeinsam zu koordinieren. Für den Mitgliedsbeitrag ist Vorsorge getroffen.
1-0594	Sonstige Projektmaßnahmen
01/1101	Für die Aktivitäten bezüglich der Partnerschaft der Stadt Bayreuth und dem Land Burgenland wird hier Vorsorge getroffen.
01/2009	Im Rahmen der internationalen humanitären Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit ist es immer wieder nötig, auch seitens des
	Burgenlandes einen Beitrag zu leisten. Des Weiteren soll der Zunahme grenzüberschreitender und internationaler Projekte durch
	entsprechende Förderungen Rechnung getragen werden.
01/3009	Das Auslandsösterreicherwerk und der Weltbund der Österreicher im Ausland haben sich mit Wirkung ab 1. Jänner 2003
	zusammengeschlossen. In einer darauffolgenden Landeshauptleutekonferenz wurde beschlossen, den Auslandsösterreicher-Weltbund mit

einem jährlichen Beitrag der Länder, aufgeteilt nach der Volkszahl, zu unterstützen. Auch das Burgenland sieht einen jährlichen Betrag vor. 1-0595 Umweltmaßnahmen 01/1100 Die Einrichtung des Umweltanwaltes ist im Bgld. Landesumweltanwaltschaftsgesetz, LGBl. Nr. 78/2002 i.d.g.F. LGBl. Nr. 79/2013, vorgesehen. Für die Bewältigung seiner Aufgaben (Parteistellung in Verwaltungsverfahren, Projektentwicklungen, Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, Veranstaltungen, Fachgutachten etc.) ist vorgesorgt. Des Weiteren werden hier auch Auszahlungen für Büromaterial, Bücher, Zeitschriften, Mitgliedsbeiträge und sonstige kleinere Anschaffungen etc. verbucht. 02/3004 Unter Sonstige Aufwendungen werden die Tätigkeiten des Umweltschutzes erfasst, welche die Informationen über ökologische Zusammenhänge und über die verschiedenen Punkte des Umweltschutzes und der Umweltsituation, Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, betreffen. Weiters sind Projekte wie Freiwilliges Umweltjahr, Greendays, Burgenländischer Umweltpreis etc. sowie Tätigkeiten im Umweltbereich zur Bewusstseinsbildung vorgesehen. 02/4004 Das Aufgabengebiet des Bereiches Klimaschutz umfasst u.a. die Aufgaben der Klimaschutzkoordination, der Koordination der Maßnahmen zur Klimawandelanpassung sowie die Mitarbeit in Kooperationsprojekten in den Bund-Länder-Arbeitsgruppen, mit dem Umweltbundesamt, dem zuständigen Bundesministerium, dem Klima- und Energiefonds sowie mit privaten Unternehmen. Weiters ist auch die Abhaltung von Veranstaltungen, Arbeits- und Projekttreffen vorgesehen. Die Bewusstseinsbildung der Bevölkerung und die nachhaltige Wissensvermittlung für Kinder und Jugendliche fallen auch darunter. Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind zwei gleichwertige Säulen der Klimapolitik. Die Erstellung einer Klimawandelanpassungsstrategie soll erarbeitet werden, Schulungen von Umweltgemeinderätinnen und Umweltgemeinderäten, Erstellung von Unterlagen, Honorare etc. zur Motivation und Weckung eines gemeinsamen Verständnisses für die Themen Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Nachhaltigkeit und Sustainable Development Goals (SDG), sollen finanziert werden. 1-0599 Sonstiges 01/1100 Der Tierschutzombudsstelle entstehen Kosten für die Erstellung von Informationsmaterial (Broschüren, Folder, Info-Blätter) über Themenstellungen im Kinder- und Jugendbereich im Sinne von präventiver Arbeit, vor allem bei der Sicherheit im Umgang mit Hunden. Des Weiteren ist geplant, durch gezielte Schulungen von Pädagoginnen und Pädagogen eine flächendeckende Versorgung mit in dieser Hinsicht geschulten und geprüften Pädagoginnen und Pädagogen im gesamten Bundesgebiet zu erreichen. Auch ein Wildkatzenkastrationsprojekt

	gemeinsam mit Gemeinden und ortsansässigen Tierärztinnen und Tierärzten für sogenannte "Hotspots" ist wieder geplant. Des Weiteren
	werden hier auch Auszahlungen für verschiedene Büromittel, Bücher, kleinere Tierschutzprojekte, Seminareinladungen für Schulprojekte
	etc. verbucht.
02/1100	Immer mehr Burgenländerinnen und Burgenländer geraten in finanzielle Schwierigkeiten. Es ist daher notwendig, die Schuldenberatung
	Burgenland als kostenlose Beratungs- und Hilfestelle für breitere Bevölkerungsgruppen publik zu machen. Es soll verstärkt
	Öffentlichkeitsarbeit geleistet und präventive Maßnahmen, insbesondere an Schulen, gesetzt werden.
05/4004	Für den Ankauf von Messgeräten (Schallmessgeräte etc.), für Instandhaltungen wie kleinere Reparaturmaßnahmen und Eichungen von
	Messgeräten etc. sowie für den Mitgliedsbeitrag für den Österreichischen Arbeitskreis für Lärmbekämpfung ist vorgesorgt. Manchmal
	müssen Leistungen an externe Firmen vergeben werden (schalltechnische Sanierung an Eisenbahn-Bestandsstrecken, Einholung von
	Expertisen).
1-0700	Personalvertretung (ohne Landeslehrer)
01/1001	Der Beitrag für die Betriebsausflüge der Landesbediensteten wird hier finanziert.
01/1100	Für die Prämie der Haftpflichtversicherung für die Dienstkraftwagen und selbstfahrenden Maschinen als rechtsverbindliche Verpflichtung der
	Personalvertretung gegenüber der Versicherungsanstalt und die Dienstfahrtenkaskoversicherung für Landesbedienstete ist hier vorgesorgt.
	Weiters fallen noch Kosten für Informationstätigkeiten an.
1-0800	Ruhebezüge
01/2001	Für die Ruhebezüge der Landesbeamtinnen und Landesbeamten, Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten, Kreisärztinnen und
	Kreisärzte, ehemaligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie eines ehemaligen LSR-Präsidenten wird hier vorgesorgt.
2-0800	<u>Ruhebezüge</u>
01/2001	Hier werden die Pensionsbeiträge der Landesbeamtinnen und Landesbeamten, der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten und der
	Gemeindeärztinnen und Gemeindeärzte dargestellt.

1-0801	<u>Versorgungsbezüge</u>
01/2001	Für die Versorgungsbezüge der Landesbeamtinnen und Landesbeamten, Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten, Kreisärztinnen
	und Kreisärzte, ehemaligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, eines ehemaligen LSR-Präsidenten sowie für die außerordentlichen
	Versorgungsgenüsse wird hier vorgesorgt.
1-0809	<u>Sonstiges</u>
01/2001	Für Überweisungsbeträge für Landesbeamtinnen und Landesbeamte, Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten, Kreisärztinnen und
	Kreisärzte und den Dienstgeberbeitrag zur sozialen Sicherheit für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und
	Versorgungsbezugsempfänger wird hier Vorsorge getroffen.
2-0809	<u>Sonstiges</u>
01/2001	Die Überweisungsbeträge und Rentenüberweisungen sowie auch die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden
	(Gemeindeanteil) werden hier dargestellt.
1-0900	<u>Bezugsvorschüsse</u>
01/2001	Für die Bezugsvorschüsse wird hier vorgesorgt.
2-0900	<u>Bezugsvorschüsse</u>
01/2001	Hier wird der Rückersatz von Bezugsvorschüssen dargestellt.
1-0950	Kranken- und Sterbefürsorge
01/2001	Für die Zusatzkrankenfürsorge für VB wird hier vorgesorgt.

Gruppe 1

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

1-1101	Landessicherheitszentrale
01/1008	Zur Begleichung von sonstigen Leistungen der Landessicherheitszentrale Burgenland (Gebühren, Abgaben, Treibstoffe etc.) ist hier
	Vorsorge getroffen.
1-1190	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
01/3008	Für die Würdigung (Veranstaltungen, Auszeichnungen etc.) der Leistungen von Katastrophenhilfsdienstorganisationen etc. wird hier
	Vorsorge getroffen.
1-1610	<u>Feuerwehrschulen</u>
05/2008	Die Kosten für Migration, Wartung, Betrieb und Support des Subventionsmoduls der Feuerwehrsoftware werden hier dargestellt.
1-1630	Freiwillige Feuerwehren
05/2008	Um die Anforderungen im Feuerwehrwesen abdecken zu können, sind die Mittel erforderlich.
	Außerdem wird die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Burgenland gefördert.
1-1640	Förderung der Brandbekämpfung und Brandverhütung
05/2008	Diese Mittel sind für den Landesfeuerwehrverband und die Brandverhütung vorgesehen. Der endgültige Voranschlag des
	Landesfeuerwehrverbandes für Aufwände des Feuerschutzwesens wird der Burgenländischen Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.
1-1700	Allgemeine Angelegenheiten
01/3008	Für Anschaffungen und Anlässe der Katastrophenhilfsdienstorganisationen (Feuerwehr, Rettungsorganisationen, Rettungshundebrigade,
	Wasserrettung etc.) sind Mittel vorgesehen.
	In Vollziehung des Katastrophenhilfegesetzes, LGBI. Nr. 5/1986 i.d.g.F., sind von der Landesregierung und den nachgeordneten
	Dienststellen entsprechende Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen. Ein tatsächlicher Bedarf nach Katastrophenfällen orientiert sich
	am Ausmaß der Katastrophe.

05/3008	Im Hinblick auf eine effiziente Hilfestellung bei Katastrophenfällen ist der Ausrüstungsstand der Bezirkswarnzentralen laufend zu ergänzen bzw. dem Stand der Technik anzupassen.
01/5008	Den Sachverständigen für Chemie und Maschinenbau werden für ihre Bereitschaftsdienste für die Überwachung von Gefahrenguttransporten Mittel bereitgestellt. Weiters werden Förderbeiträge für Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungen und Geräte hier verbucht.
1-1790	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
05/2008	Die Höhe der getätigten Auszahlungen für Feuerwehreinsatzgeräte richtet sich nach den Einzahlungen. Diese wurde im Hinblick auf die Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1996 i.d.g.F. angesetzt. Die entsprechenden Einzahlungen dazu befinden sich beim Ansatz 2-9440.
01/2010	Für die Ausbildung, Fortbildung, Unterstützung sowie für Anlässe und Anschaffungen der Kriseninterventionsteams und für die psychosoziale Betreuung von Helferinnen und Helfern sowie Opfern ist hier Vorsorge getroffen.
05/3008	Im Bereich Strahlenschutz soll für die Aus- und Weiterbildungen, Auszahlungen und Anschaffungen, für die Erstellung und Adaptierung von Strahlenalarmplänen sowie für die Wartung der Plattform des digitalen Katastrophenschutzplanes vorgesorgt werden.
1-1800	<u>Zivilschutz</u>
01/3008	Der Österreichische Zivilschutzverband erhält jährlich vom Land Burgenland eine Subvention, um seine Aufgaben, die Aufklärung der Bevölkerung über den Zweck und das Ziel des Zivilschutzverbandes sowie über Selbsthilfemaßnahmen, erfüllen zu können.
05/3008	Zur Unterstützung des Katastrophenmagazins der Rettungsorganisationen sind Mittel vorgesehen.
1-1890	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
01/3008	Im Zuge der umfassenden Landesverteidigung werden Mittel für die politische Bildung der burgenländischen Maturantinnen und Maturanten sowie für alle Jugendlichen verwendet.

Gruppe 2

Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

1-2050	<u>Schulaufsicht</u>
04/1007	Für die Anschaffung von Erfordernissen, benötigten EDV-Leistungen sowie erforderlichen Firmenleistungen der Bildungsdirektion wird hier
	Vorsorge getroffen.
	Weiters können gemäß Bildungsinvestitionsgesetz 2017 i.d.g.F. Mittel zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit an den Schulen
	eingesetzt werden. Seitens des Landes ist eine Kofinanzierung zu leisten, welche über diesen Ansatz abgedeckt wird.
	Durch das Bildungsreformgesetz 2017 i.d.g.F. wurde die Möglichkeit geschaffen, Schulcluster zu bilden. Der Bund trägt den gesamten
	Personalaufwand einer Schulclustersekretariatskraft. Die Refundierung erfolgt im Wege des Transferaufwandes für Landeslehrerinnen und
	Landeslehrer durch den Bund an das Land.
2-2050	<u>Schulaufsicht</u>
04/1007	Siehe Erläuterung zu Ansatz 1-2050.
1-2070	Personalvertretung der Landeslehrer
04/1007	Aufgrund der Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes 1967 i.d.g.F. ist das Land verpflichtet, die Kosten der erforderlichen
	Inlandsreisen der Personalvertreterinnen und Personalvertreter der Landeslehrerinnen und Landeslehrer zu tragen.
1-2080	Pensionen der Landeslehrer
04/1007	Für Ruhebezüge, Versorgungsbezüge und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Bezügen von öffentlich-rechtlichen Bediensteten wird
	hier Vorsorge getroffen.
2-2080	Pensionen der Landeslehrer
04/1007	Gemäß § 4 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 i.d.g.F. ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer
	Diensthoheit stehenden Lehrerinnen und Lehrer sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Personen in der Höhe des
	Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die Lehrerinnen und Lehrer von den Ländern
	eingenommenen Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

1-2100	Leistungen für Personal	
04/1007	Für Bezüge und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Bezügen von pragmatisierten Lehrerinnen und Lehrern, Vertragslehrerinnen und	
	Vertragslehrern und Religionslehrerinnen und Religionslehrern der allgemeinbildenden Pflichtschulen ist hier Vorsorge getroffen.	
2-2100	Leistungen für Personal	
04/1007	Gemäß § 4 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 i.d.g.F. ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge)	
	der unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrerinnen und Lehrer, einschließlich der Landesvertragslehrerinnen und Landesvertragslehrer an	
	öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, 100% im Rahmen der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im	
	Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigten Stellenpläne.	
1-2101	Bezugsvorschüsse	
04/1007	Für die Gewährung von Bezugsvorschüssen an Landes- und Vertragslehrerinnen und Landes- und Vertragslehrer wird hier Vorsorge	
	getroffen.	
2-2101	<u>Bezugsvorschüsse</u>	
04/1007	Die Rückzahlung der gewährten Bezugsvorschüsse in monatlichen Teilbeträgen wird hier dargestellt.	
1-2102	<u>Zweckzuschüsse</u>	
04/1007	Zur Unterstützung der Gemeinden beim Schulbau ist hier Vorsorge getroffen.	
	Durch das Schulbauprogramm sollen den schulbauführenden Gemeinden nicht rückzahlbare Zweckzuschüsse entsprechend den Richtlinien	
	gewährt werden.	
	Weiters regelt das Bildungsinvestitionsgesetz 2017 i.d.g.F. in Österreich sowohl den Erhalt und Ausbau als auch die Qualität der	
	Nachmittagsbetreuung der 6- bis 14-jährigen Schülerinnen und Schüler. Der Bund stellt für den Freizeitbereich im Rahmen der schulischen	
	Tagesbetreuung sowie für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen bis zum Schuljahr 2032/33 finanzielle Mittel	
	zur Verfügung.	

2-2102	<u>Zweckzuschüsse</u>		
04/1007	——————————————————————————————————————		
	Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen laut Bildungsinvestitionsgesetz 2017 i.d.g.F.		
	Gemäß § 47 Abs. 4a Bgld. Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 60/2020, obliegt die Erhaltung von Expositurklassen		
	der Standortgemeinde, in welcher sich die jeweiligen Expositurklassen befinden. Eine schriftliche Vereinbarung über einen Kostenbeitrag zur		
	Erhaltung des Schulstandortes ist zu treffen. Die Höhe des Kostenbeitrages wurde einvernehmlich pauschal pro Schuljahr festgelegt.		
1-2109	<u>Sonstiges</u>		
04/1007	Die Landesregierung hat beschlossen, Mietzinse für jene Schulgebäude zu übernehmen, die Gemeinden von kirchlichen Institutionen		
	angemietet haben. Pro Schuljahr ist eine Pauschalsumme für die anfallenden Mietzinse in zwei gleichen Raten zu entrichten.		
	Weiters wird für Reisegebühren der Landeslehrerinnen und Landeslehrer im In- und Ausland Vorsorge getroffen.		
1-2200	Leistungen für Personal		
04/1007	Für die Bezüge und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Bezügen von pragmatisierten Lehrerinnen und Lehrern, Vertragslehrerinnen		
	und Vertragslehrern und Religionslehrerinnen und Religionslehrern der Berufsschulen ist hier Vorsorge getroffen.		
2-2200	Leistungen für Personal		
04/1007	Gemäß Finanzausgleichsgesetz 2017 i.d.g.F. ersetzt der Bund den Ländern 50% des Personalaufwandes für die Landeslehrerinnen und		
	Landeslehrer an den berufsbildenden Pflichtschulen der laut Stellenplan des Bundesministeriums für Finanzen genehmigten definitiven		
	Planstellen, mit Ausnahme des Aufwandes für den Dienst der Erzieherinnen und Erzieher.		
2-2201	Bezugsvorschüsse		
04/1007	Die Rückzahlung der gewährten Bezugsvorschüsse in monatlichen Teilbeträgen wird hier dargestellt.		
1-2202 & 1-2	203 Landesberufsschule Eisenstadt & Landesberufsschule Pinkafeld		
04/1007	Die Auszahlungen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Schulbetriebes und des laufenden Betriebes der Landesberufsschule		
	werden hier dargestellt.		

01/2001	Für die Entgelte der Bediensteten der Landesberufsschule wird hier vorgesorgt.	
2-2202 & 2-2	2203 Landesberufsschule Eisenstadt & Landesberufsschule Pinkafeld	
04/1007	Die Einzahlungen im Zusammenhang mit der Landesberufsschule werden hier verbucht (Veräußerungen von Erzeugnissen, Internats- und	
	Lernmittelbeiträge, Schulerhaltungsbeiträge etc.).	
01/2001	Hier wird der Rückersatz von Bezügen für Landesbedienstete der Landesberufsschule dargestellt.	
1-2209	Sonstiges	
04/1007	Aufgrund der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Mai 2004 über die Festsetzung der Schulsprengel der	
	öffentlichen Berufsschulen i.d.g.F. hat das Land Burgenland für Lehrlinge, die aufgrund dieser Verordnung bestimmte fachliche	
	Berufsschulen in anderen Bundesländern besuchen müssen, Schulkostenbeiträge (Personal- und Sachaufwand) zu entrichten.	
	Weiters fallen die Reisegebühren der Landeslehrerinnen und Landeslehrer im Inland und Ausland hier an.	
2-2209	<u>Sonstiges</u>	
04/1007	Die Einzahlungen von Schulkostenbeiträgen werden hier verbucht. Diese werden für Lehrlinge aus Lehrbetrieben, die nicht im Land	
	Burgenland ihren Standort haben und eine burgenländische Berufsschule besuchen, vorgeschrieben. Der Beitrag zum Personalaufwand	
	wird von den Bundesländern gemäß der Vereinbarung von Kuchl jährlich festgesetzt.	
	Für den Ersatz der Schulkostenbeiträge an andere Bundesländer gemäß § 42 Abs. 6 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 i.d.g.F. sind jene	
	burgenländischen Gemeinden heranzuziehen, in denen die Lehrlinge wohnhaft sind.	
	Der Berufsschulerzieheraufwand umfasst 50% der voraussichtlichen Bezüge inklusive Zulagen der Berufsschullehrerinnen und	
	Berufsschullehrer mit Dienst im Rahmen der Erziehung.	
1-2210	Landesfachschule für Keramik und Ofenbau in Stoob	
04/1007	Für Auszahlungen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Schulbetriebes und des laufenden Betriebes der Landesfachschule für	
	Keramik und Ofenbau in Stoob wird hier Vorsorge getroffen.	

01/2001	Für die Entgelte der Bediensteten der Landesfachschule wird hier vorgesorgt.	
2-2210	Landesfachschule für Keramik und Ofenbau in Stoob	
04/1007	Die Einzahlungen im Zusammenhang mit der Landesfachschule für Keramik und Ofenbau in Stoob werden hier verbucht (Veräußerungen	
	von Erzeugnissen, Lernmittelbeiträge etc.).	
01/2001	Hier wird der Rückersatz von Bezügen für Landesbedienstete der Landesfachschule dargestellt.	
1-2211	Landwirtschaftliche Fachschulen	
02/1007	Das Land Burgenland hat die Vereinbarung gemäß § 15a B-VG, betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Besuch von	
	landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, unterzeichnet. Da es nicht vorhersehbar ist, wie viele Schülerinnen und Schüler aus dem	
	Burgenland in einem anderen Bundesland eine landwirtschaftliche Berufs- oder Fachschule besuchen, werden Mittel vorgesehen.	
02/2001	Für die Entgelte und Ruhebezüge der pragmatischen Lehrerinnen und Lehrer sowie der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer wird hier	
	vorgesorgt.	
2-2211	Landwirtschaftliche Fachschulen	
02/1007	Auf Basis der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Besuch von landwirtschaftlichen	
	Berufs- und Fachschulen ist das Land Burgenland dazu berechtigt, für bundeslandfremde Schülerinnen und Schüler dem jeweiligen	
	Wohnsitzbundesland einen Beitrag zum Sach- und Personalaufwand zum Ersatz vorzuschreiben.	
02/2001	Hier wird der Teilersatz zur Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer der landwirtschaftlichen Fachschulen seitens des Bundes und der Beitrag	
	des Bundes gemäß Finanzausgleichsgesetz 2017 i.d.g.F. für den Pensionsaufwand der Lehrerinnen und Lehrer der landwirtschaftlichen	
	Fachschulen verbucht.	
	Weiters werden die Pensionsbeiträge und die Pensionssicherungsbeiträge der Lehrerinnen und Lehrer der landwirtschaftlichen Fachschulen	
	dargestellt.	

1-2212 & 1-2	2213 Landwirtschaftliche Fachschule Eisenstadt & Landwirtschaftliche Fachschule Güssing	
02/1007	Für Auszahlungen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Schulbetriebes und des laufenden Betriebes der Landwirtschaftlichen	
	Fachschule wird hier Vorsorge getroffen.	
01/2001	Für die Entgelte der Bediensteten der Landwirtschaftlichen Fachschule wird hier vorgesorgt.	
2-2212 & 2-2	2213 Landwirtschaftliche Fachschule Eisenstadt & Landwirtschaftliche Fachschule Güssing	
02/1007	Die Einzahlungen im Zusammenhang mit der Landwirtschaftlichen Fachschule werden hier verbucht (Veräußerungen von Erzeugnissen aus	
	der Produktion etc.).	
01/2001	Hier wird der Rückersatz von Bezügen für Landesbedienstete der Landwirtschaftlichen Fachschule dargestellt.	
1-2214	Fachschulen für Sozialbetreuung	
03/3006	Im Burgenland gibt es seit 1990 eine Ausbildungsstätte für Alten- und Behindertenbetreuung, wobei ein Verein (Bund, Land und der Verein	
	zur Förderung der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Pinkafeld) die Rechtsträgerschaft übernommen hat. Am Bildungszentrum für	
	Sozialberufe Pinkafeld wird auch die 5-jährige Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege angeboten, die mit Matura und einer	
	Ausbildung zur Pflegeassistenz, zur Diplomsozialbetreuerin bzw. zum Diplomsozialbetreuer in Familienarbeit abschließt.	
1-2220	Gewerbegymnasium Güssing	
04/1007	Zur Abdeckung der finanziellen Auszahlungen des Gewerbegymnasiums Güssing wurde ein Verein gegründet. Das Land Burgenland	
	verpflichtet sich, aufgrund einer geschlossenen Vereinbarung, dem Verein zur Unterstützung der Ausbildung, finanzielle Beiträge zu leisten.	
	Entsprechend der Vereinbarung ist auch ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.	
1-2280	Berufsausbildung schulentlassener Jugendlicher	
01/2001	Für die Ausbildungsentschädigungen sowie Dienstgeberbeiträge und freiwilligen Sozialleistungen der Lehrlinge und	
	Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten wird hier vorgesorgt.	

2-2280	Berufsausbildung schulentlassener Jugendlicher	
01/2001	Hier werden die Beihilfen zur Förderung der Ausbildung von Lehrlingen dargestellt.	
1-2300	Mediencenter Burgenland	
04/1007	Für sämtliche Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Mediencenter Burgenland wird hier Vorsorge getroffen.	
2-2300	Mediencenter Burgenland	
04/1007	Die Einzahlungen aus der Vorschreibung an die Gemeinden über einen jährlichen Unterrichtsfilmbeitrag pro Pflichtschülerin und Pflichtschüler für das jeweilige Schuljahr werden hier verbucht.	
	Weiters sind die Einzahlungen aus der Vorschreibung an die Gemeinden über die Beiträge an die Literarische Vereinigung zur Wahrung der Urheberrechte ("Literar Mechana") hier ersichtlich.	
1-2320	<u>Schülerbetreuung</u>	
01/1007	Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung schreibt jährlich Schulsportwettkämpfe als schulbezogene Veranstaltungen aus. Für Bundesschulen ist ein Budgetansatz vorgesehen, der die Erstattung von Fahrtkosten und Kosten der Organisation bei Teilnahme an einer Landes- und Bundesmeisterschaft ermöglicht. Analog zum Bund sollen die anfallenden Kosten der Pflichtschulen des Burgenlandes für die Teilnahme an Sportwettkämpfen beglichen werden.	
04/1007	Für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Pflichtschulen aus einkommensschwachen Familien sollen Beihilfen für die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen gewährt werden. Weiters sollen zur teilweisen Abdeckung der durch Schulaufenthalte im Ausland anfallenden Kosten, unter Berücksichtigung der sozialen Lage, Landesbeihilfen sowie Förderungen für Schulzwecke, wozu auch der Beitrag für den Österreichischen Akademischen Austauschdienst zählt, gewährt werden.	
1-2390	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
04/1007	Für die Abdeckung der Kosten für die Weiterentwicklung des Bildungswesens im Burgenland wird hier vorgesorgt (Zuwendungen, Leistungen etc.). Es sollen Bildungsprojekte umgesetzt werden. Weiters erfordern die laufenden Reformen im Bildungswesen Kommunikations- und Informationsmaßnahmen.	

	Außerdem sieht die Europäische Union im Interreg-Programm Projektförderungen im Schul- bzw. Bildungsbereich vor. Die Mittel dienen dazu, die in diesen Projekten notwendige Vorfinanzierung zu gewährleisten.	
2-2390	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
04/1007	Die Europäische Union sieht im Interreg-Programm Projektförderungen im Schul- bzw. Bildungsbereich vor. Über diesen Ansatz	
	administriert das Land Burgenland die Refundierung der Europäischen Union für die vom Land Burgenland getätigten materiellen und	
	immateriellen Vorfinanzierungen.	
1-2400	Kindergartenaufsicht, Leistungen für Personal	
01/2001	Für die Entgelte der Bediensteten der Kindergartenaufsicht wird hier vorgesorgt.	
1-2401	Kindergartenaufsicht, Fachberater/innen, Assistenzkindergärtner/innen	
01/2001	Für die Entgelte der Fachberaterinnen und Fachberater und Assistenzkindergärtnerinnen und Assistenzkindergärtner wird hier vorgesorgt.	
2-2401	Kindergartenaufsicht, Fachberater/innen, Assistenzkindergärtner/innen	
04/1007	Sofern die Beistellung von Assistenzkindergartenpädagoginnen und Assistenzkindergartenpädagogen gemäß § 7 Bgld. Kinderbildungs- und	
	-betreuungsgesetz 2009 i.d.g.F. seitens des Landes Burgenland erfolgt, hat der Erhalter der öffentlichen oder privaten	
	Kinderbetreuungseinrichtung die entstehenden Kosten für die erforderliche Beistellung der Assistenzkindergartenpädagoginnen und	
	Assistenzkindergartenpädagogen zu tragen.	
1-2402	Beiträge zum Personalaufwand der Kindergärten	
04/1007	Hier werden die Landesbeiträge zum Personalaufwand für elementare Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß § 31 Bgld.	
	Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 i.d.g.F. bezahlt (Personalkostenförderung).	
1-2403	Beiträge zum Bau von Kinderbetreuungseinrichtungen	
04/1007	Unter Bedachtnahme, dass der Versorgungsauftrag gemäß § 4 Abs. 1 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 i.d.g.F. mit	
	Unterstützung des Landes zu erfüllen ist, werden die Mittel unter Bedachtnahme auf die Richtlinien des Kindergartenbauprogrammes	

	erforderlich.	
1-2409	Sonstiges	
04/1007	Einkommensschwache Familien sollen eine finanzielle Unterstützung für das tägliche Mittagessen in den Kinderbildungs- und	
	-betreuungseinrichtungen erhalten. Außerdem werden die Mittel für Familien verwendet, die nach der Kinderbetreuungsförderung nach dem	
	Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBI. Nr. 83/2020 i.d.g.F., gefördert werden.	
1-2410	Förderung der Kindergärtner/innen	
04/1007	Zur Abdeckung der anfallenden Kosten im Bereich der Grundlagenforschung und Weiterentwicklung des Kinderbildungs- und	
	-betreuungswesens im Burgenland ist hier Vorsorge getroffen. Weiters werden Bildungsprojekte im Elementarpädagogikbereich wie die	
	Kinderbildungs- und -betreuungsenquete sowie Kommunikations- und Informationsmaßnahmen beglichen.	
1-2520	<u>Jugendzentren</u>	
03/1006	Der Verein Jugendzentren betreibt in Wien Wohngemeinschaften für berufstätige Mädchen. Weder der Verein noch die Diözese Eisenstadt	
	sind in der Lage, die mit der Errichtung und dem Betrieb dieser Wohngemeinschaften zusammenhängenden Mittel aufzubringen. Seitens	
	des Landes Burgenland wird daher alljährlich eine Subvention gewährt. Auch Projekte ähnlicher Art sollen hier gefördert werden.	
1-2530	Mobile und stationäre Schulverkehrserziehungsgärten	
04/5008	Für Reparaturen und Betriebskosten, die KFZ-Versicherung sowie für die Neuanschaffung von Fahrrädern des mobilen und des stationären	
	Schulverkehrserziehungsgartens wird vorgesorgt.	
1-2590	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
01 & 04/3009	Sämtliche Auszahlungen, die mit diversen Maßnahmen und Aktivitäten im Jugendbereich in Verbindung stehen, finden hier Bedeckung. Es	
	fallen Förderbeiträge für Projekte oder Veranstaltungen im Interesse und zum Wohle der Jugend, diverse kulturelle oder sportliche	
	Aktivitäten, Seminare, Workshops und Kurse, Druckwerke und Handelswaren, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, Suchtprävention und	
	Maßnahmen für Jugendschutz im weiteren Sinn, Jugendarbeitslosigkeit, offene Jugendarbeit, Partizipation und gesellschaftliche Integration	
	etc. an. Weiters wird die burgenländische Jugend durch die Organisation und Umsetzung verschiedener Projekte, Aktionen,	

	Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen unterstützt.	
2-2590	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
01/3009	Die Rückzahlungen von nicht (zweckmäßig) verwendeten Förderbeträgen, Einzahlungen aus Teilnahme- oder Eintrittsgebühren für vom	
	Landesjugendreferat (mit)organisierte Veranstaltungen, Workshops bzw. Projekte etc. sind hier dargestellt.	
1-2600	Landessportorganisation	
01/3009	Der Schwerpunkt der Landessportorganisation liegt auf der Förderung von qualifizierten Trainerinnen und Trainern und der Schaffung	
	idealer Rahmenbedingungen im Bereich der Schul- und Sportausbildung. Weiters werden Sportlerinnen und Sportler, die herausragende	
	Leistungen erbringen sowie Großprojekte und Großveranstaltungen von besonderer Bedeutung für das Sportland Burgenland unterstützt.	
	Ebenso werden alle Förderungsmaßnahmen subsumiert, die nicht in den Bereich des Spitzensports fallen (Veranstaltungsförderung etc.).	
	Die Sportinitiative Burgenland soll Sportprojekte sowie Initiativen, aber auch besondere sportspezifische Maßnahmen und herausragende	
	Erfolge von burgenländischen Sportlerinnen bzw. Sportlern und Mannschaften unterstützen und Förderbereiche abdecken, die in den	
	Sportförderungsrichtlinien nicht angeführt sind. Die Errichtung bzw. der Ausbau von Trendsportanlagen (Funcourts, Workoutanlagen etc.)	
	soll unterstützt werden. Bei der Errichtung sind insbesondere die Bedürfnisse der Jugend zu berücksichtigen.	
	Unter Überregionale Sonderprojekte werden insbesondere infrastrukturelle Großprojekte sowie Großveranstaltungen unterstützt, die im	
	überregionalen Interesse und von besonderer Bedeutung für das Sportland Burgenland sind.	
	Das Ziel der Burgenländischen Schul- und Leistungsmodelle ist die Heranführung junger Sportlerinnen und Sportler an das nationale und	
	internationale Leistungsniveau in ihrer jeweiligen Sportart durch höchste Trainingsqualität, durch eine perfekte Infrastruktur und durch	
	Optimierung der Rahmenbedingungen. Diese Modelle kombinieren in idealer Form Schule und Sport und bieten Nachwuchssportlerinnen	
	und Nachwuchssportlern die Möglichkeit, sportliche Karriere und schulische Ausbildung (mit Matura) optimal zu verbinden.	
1-2690	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
01/3009	Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt darin, Finanzmittel für die Sanierung und Modernisierung sowie den Neubau von Sportstätten und	
	Sportanlagen sowie sportmedizinische Betreuungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Ebenso wird für Auszahlungen von Erfolgsprämien	
	an Sportlerinnen und Sportler Vorsorge getroffen. Darüber hinaus wird für die Durchführung von Bewegungsprojekten in burgenländischen	

	Schulen durch ausgebildete Trainerinnen und Trainer in Kooperation mit burgenländischen Verbänden und Vereinen vorgesorgt. Es werden	
	umfangreiche Nachwuchsaktivitäten von burgenländischen Bundesligavereinen sowie weitere landesweite Ausbildungs- und	
	Nachwuchsprojekte gefördert.	
05/3009	Für Kosten in Bezug auf Druckwerke für diverse Aufklärungsarbeiten, Projekte und Informationskampagnen wird hier Vorsorge getroffen.	
	Weiters fallen für sämtliche Handelswaren, die für Veranstaltungen, Projekte und Informationskampagnen benötigt werden, Mittel an.	
	Darüber hinaus werden Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Teilnahme oder Abhaltung von Besprechungen sowie der Ankauf	
	von Sportmaterialien finanziert. Enthalten sind ebenso die Auszahlungen für die "Nacht des Sports".	
1-2700	<u>Volkshochschulen</u>	
04/3007	Der Landesverband der burgenländischen Volkshochschulen mit dem Stammhaus in Eisenstadt und seinen Regionalstellen bietet ein	
	flächendeckendes Programm an Weiterbildung für alle Bevölkerungsschichten und wickelt im Auftrag des Landes auch den Förderbereich	
	der Initiative Erwachsenenbildung mit den Teilbereichen Basisbildung und Nachholen von Bildungsabschlüssen ab.	
1-2710	<u>Volksbildungswerke</u>	
01/3007	Es sollen Aktivitäten von Trägern öffentlichen Rechts im Bereich der Erwachsenenbildung gefördert werden.	
04/3007	Das Burgenländische Volksbildungswerk ist die älteste Weiterbildungseinrichtung des Landes. Ihre Projekte werden unterstützt. Weiters	
	sollen Aktivitäten im Bereich der Erwachsenenbildung sowie Projekte der Fachhochschule Burgenland GmbH gefördert werden. Auch für	
	den Mietzins für das Haus des Landesverbandes der burgenländischen Volkshochschulen in Eisenstadt wird Vorsorge getroffen.	
1-2790	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
04/3007	Die Burgenländische Forschungsgesellschaft ist in den Bereichen Bildung und Wissenschaft tätig, ist Mitglied der Burgenländischen	
	Konferenz der Erwachsenenbildung und betreibt die Bildungsinformation Burgenland. Die anfallenden Kosten finden hier Bedeckung.	
1-2800	Förderung von Universitäten und Hochschulen	
04/1007	Die Stiftung hat den Zweck, eine Private Pädagogische Hochschule im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der	
	pädagogischen Hochschulen und ihre Studien - Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. auf dem Gebiet des Burgenlands zu führen. Die Aufbringung	

	der Mittel für die Stiftung wird in § 4 der Satzung geregelt. Demnach trägt das Land den Sachaufwand der Privaten Pädagogischen Hochschule, die Verwaltungskosten sowie die Kosten des nicht pädagogischen Personals (Verwaltungspersonal, Hilfspersonal) zu einem Viertel.	
1-2820	<u>Studienbeihilfen</u>	
01/3007	Das Land Burgenland unterstützt burgenländische Studierende an österreichischen Fachhochschulen und Universitäten, die sich dazu entschlossen haben, ein bzw. zwei Semester an einer ausländischen Universität oder Fachhochschule ihre Ausbildung zu komplettieren.	
1-2830	Wissenschaftliche Archive	
01/4007	Für den Ankauf von Archiv- und Bibliothekserfordernissen (Regale, Katalog- und Kartenschränke, Bindearbeiten, Kartons, technische Geräte, großer Scanner für Karten und Pläne sowie Zeitungsbestände und Materialien für die sachgemäße Lagerung von Archiv- und Bibliotheksbeständen etc.) ist hier Vorsorge getroffen. Auch die Herstellungskosten von Publikationen und Schriftenreihen sowie Honorare von Autorinnen und Autoren der wissenschaftlichen Druckwerke des Hauptreferates Sammlungen des Landes und die Bearbeitung und drucktechnische Betreuung von Publikationen werden hier verbucht.	
2-2830	Wissenschaftliche Archive	
01/4007	Auf diesem Ansatz wird der Erlös für verkaufte Publikationen, Mikrofilme und Kopien des Hauptreferates Sammlungen des Landes verbucht.	
1-2840	Wissenschaftliche Bibliotheken	
01/4007	Für die Anschaffung von beweglichen Kulturgütern sowie Auszahlungen wie allgemeine Bibliothekserfordernisse und Nonbookmaterial, Archiv- und Bibliotheksinformationssystem DABIS, Binde- und Restaurierungsarbeiten, Mikroverfilmung und Digitalisierung von Bibliotheksbeständen für das Hauptreferat Sammlungen des Landes und des Burgenländischen Volksliedwerkes sowie die gemäß des Urheberrechtsgesetzes 111/1936 i.d.g.F. an die Literarische Vereinigung zur Wahrung der Urheberrechte ("Literar Mechana") zu entrichtenden pauschalierten Tantiemen wird hier Vorsorge getroffen.	
1-2890	Biologische Station Neusiedler See	
01/2001	Für die Entgelte der Bediensteten der Biologischen Station Neusiedler See in Illmitz wird hier vorgesorgt.	

02/3	3004
------	------

Für die Instandhaltung und den Betrieb der Biologischen Station ist die Anschaffung, der Tausch von Inventar und geringwertige Wirtschaftsgüter sowie deren Erhaltung und Betrieb sicherzustellen. Damit die normgerechten Trink- und Badewasseranalysen im akkreditierten Labor gewährleistet werden, muss für ein funktionsfähiges Laboratorium mit der notwendigen Ausstattung wie Analysegeräte, spezielle IT, Verbrauchsmaterialien und Reagenzien sowie der fachlichen Qualitätssicherung wie Kalibrierungen, Labordatenbank, Ringtests, Fachkurse und Audits vorgesorgt sein. Spezielle Analysen müssen auch an Subauftragnehmerinnen und Subauftragnehmer ausgelagert werden. Im Bereich der naturkundlichen Forschung und Wissensvermittlung sind Instandhaltungen an den Außenanlagen wie Online-Messanlagen sowie IT-Ergänzungen und geringwertige Wirtschaftsgüter für Daten- und Wissensmanagement erforderlich. Weiters werden Untersuchungen auf den Gebieten der Biologie und Umweltanalytik mit Landesinteresse abgedeckt, hierfür werden auch spezielle Dienstleistungen von externen Expertinnen und Experten herangezogen.

2-2890

Biologische Station Neusiedler See

01/2001

Für die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten im Ruhestand der Biologischen Station Neusiedler See in Illmitz wird hier vorgesorgt.

02/3004

Die Einzahlungen (Gebührenerstattung) für diverse Untersuchungen vom akkreditierten Labor sowie Unkostenbeiträge von Forschungsgruppen und Gastforscherinnen und Gastforschern sind hier ersichtlich.

1-2891

Wissenschaftsförderung

01/3007

Das Bgld. Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 83/2020 i.d.g.F., sieht in § 2 Förderungen im Wissenschaftsbereich vor. Wissenschaftliche Projekte mit Burgenlandbezug sollen unterstützt und wissenschaftliche Kooperationen ermöglicht werden.

03/3007

Maßnahmen wie die Lange Nacht der Forschung etc. sind Instrumente, die die Öffentlichkeit auf Best Practice Projekte, die Möglichkeiten einer Karriere als Forscherin oder Forscher, die Leistungen burgenländischer forschungsaffiner Betriebe, internationale Projekte mit burgenländischer Beteiligung oder hiesige Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen aufmerksam machen können. Des Weiteren wurde 2021 ein Forschungsbeauftragter des Landes Burgenland ernannt. Der Fokus des Forschungsbeauftragten soll besonders auf die Vernetzung der verschiedenen Wissenschaften und Projekte gelegt werden. Für seine Personalkosten wird hier Vorsorge getroffen.

Gruppe 3

Kunst, Kultur und Kultus

1-3000	<u>Kulturamt</u>
01/3007	Anschaffungen im Bereich diverser Kultureinrichtungen des Landes Burgenland wie die Synagoge Kobersdorf etc. sollen ermöglicht werden.
	Weiters werden für Druckwerke von diversen Informationskampagnen und Ausschreibungen des Hauptreferates Kultur und Wissenschaft
	und für den Druck des jährlichen Kulturberichtes sowie der Kulturgutscheine Mittel benötigt. Für die verstärkte Förderung und Vermittlung
	von kulturellen Aktivitäten fallen Auszahlungen verschiedenster Art (Reisekosten, Honorare, Sitzungsgelder etc.) an.
1-3200	Joseph Haydn-Konservatorium
01/2001	Für die Entgelte der Landesbediensteten der Joseph Haydn-Konservatorium GmbH wird hier vorgesorgt. Weiters fällt auch die
	Kommunalsteuer in diesen Ansatz (Kommunalsteuer: 3% der Lohnkosten der Joseph-Haydn-Konservatorium GmbH sind an die Gemeinde
	Eisenstadt zu leisten).
2-3200	Joseph Haydn-Konservatorium
01/2001	Hier werden die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten im Ruhestand des Joseph Haydn-Konservatoriums dargestellt.
1-3201	Ausbildung
01/3007	Das Bgld. Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 83/2020 i.d.g.F., sieht gemäß § 3 die Möglichkeit der Vergabe von Stipendien in den Bereichen
	Kunst, Kultur, Wissenschaft und Bildung als Instrument der Kulturförderung vor. Das Land Burgenland vergibt das Paliano-Kunststipendium
	sowie bedarfsorientierte Stipendien für künstlerische Ausbildungen.
1-3202 & 2-3	3202 Musikschulwesen
04/3007	Gemäß Regierungsbeschluss, Zahl: LAD-VD-A586/5-2001, wurde der Verein Burgenländisches Musikschulwerk vom Land Burgenland
	gegründet, der die Trägereeheft für des Burgenländische Musikashulussen übernemmen het. Die Einenzierung des Burgenländischen

Gemäß Regierungsbeschluss, Zahl: LAD-VD-A586/5-2001, wurde der Verein Burgenländisches Musikschulwerk vom Land Burgenland gegründet, der die Trägerschaft für das Burgenländische Musikschulwesen übernommen hat. Die Finanzierung des Burgenländischen Musikschulwerkes erfolgt entsprechend der im Bgld. Musikschulförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1993 i.d.g.F., beschlossenen Aufteilung. Weiters sind die anfallenden Abfertigungen Land und Gemeinden im Verhältnis 67:33 sowie die Teilrückerstattung des Musikschulgeldes zu tragen.

1-3300	<u>Volksgruppen</u>
01/3007	Initiativen und Projekte im Bereich der autochthonen Volksgruppen sollen hier abgedeckt werden. Außerdem wird der vom Land Burgenland
	zu tragende Teil der Kosten für lebende Förderungen abgedeckt sowie für gesteigerte Bildungsaktivitäten (ROMA-Unterricht in Oberwart)
	vorgesorgt. Die Medienvielfalt soll durch Förderungen abgesichert werden. Weiters wird die Modernisierung der Unterrichtsmittel für
	Bildungsaktivitäten in Volksgruppensprachen im Schulwesen und in der Erwachsenenbildung unterstützt. Es sollen anfallende Kosten für
	Übersetzungen bei der Erstellung zweisprachiger Amtsstücke hier beglichen werden.
1-3400	Leistungen für Personal
01/2001	Für die Entgelte der Bediensteten (VB und Beamte) des Landesmuseums wird hier vorgesorgt.
2-3400	Leistungen für Personal
01/2001	Hier werden die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten des Landesmuseums dargestellt.
1-3409	Sonstiges
01/4007	Für den Ankauf von Verschleißmaterialien, für die Miete, die Energie- und Betriebskosten des Depots, für die Tilgung der Leasingraten des
	Dienstfahrzeuges des Landesmuseums und der Depoträume wird Vorsorge getroffen. Weiters dienen die Mittel zur Ergänzung und
	Erneuerung der musealen und technischen Ausstattungen des Landesmuseums sowie zur weiteren Ausgestaltung der Depoträume. Des
	Weiteren wird hier für den Ankauf von Sammlungs- und Ausstellungsgegenständen sowie zur Förderung, Dokumentation und Präsentation
	der zeitgenössischen Kunst vorgesorgt. Der Pflichtanteil des Landes zur Auslösung der Galerienförderung des Bundes wird hier dargestellt.
2-3409	<u>Sonstiges</u>
01/4007	Sponsorenbeiträge, Rückersätze, Einzahlungen von Förderungen, Eintritte der Außenstellen sowie Leih- und Reproduktionsgebühren werden hier verbucht.

1-3410

Sonstige Sammlungen

01/4007

Für Erhaltungsarbeiten an den Naturdenkmälern, zur Restaurierung von erworbenen und im Besitz des Landes befindlichen Exponaten sind die Mittel vorgesehen. Weiters werden Wartungspauschalen und Leistungen von Firmen sowie Veranstaltungen des Referates Landesmuseum, Kunstwerke und Repräsentationsmittel, Reproduktionen und Mitgliedsbeiträge bezahlt. Außerdem ist für die wissenschaftliche Aufarbeitung und für vorbereitende Maßnahmen der archäologischen Fundstelle am römischen Vicus Müllendorf vorgesorgt. Weiters sind die Mittel für Leistungen von Personen, jährliche Auszahlungen für die Tagung "Schlaininger Gespräche" (Honorarnoten) vorgesehen.

1-3610

Landesarchiv

01/4007

Für Auszahlungen betreffend Ausbau des Fotoarchivs und die sachgerechte Aufbewahrung seiner Bestände, Mikroverfilmung und Digitalisierung von Archivbeständen, Restaurierung und Sicherheitsverfilmung, Bestandserhaltung, für den Erwerb spezieller Buchbestände und Rarissima wird Vorsorge getroffen. Weiters werden Kleinmaterialien für archiv-, bibliotheks- und museumsspezifische Erfordernisse und Bürobedarf, Versandkartons und Archivalien (Ansichtskarten, Fotos etc.) erworben. Es werden archiv- und bibliotheksrelevante Arbeiten, Erschließungsprojekte von Archivbeständen sowie Honorare von Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern beglichen. Weiters werden Kosten der Archivdatenbank, Archivschutz, Arbeiten für historische Ausstellungen sowie Service der technischen Geräte hier ausbezahlt. Außerdem wird für die Tilgung der Leasingraten für das Dienstfahrzeug des Landesarchivs Vorsorge getroffen.

1-3620

<u>Denkmalpflege</u>

01/3007

Das Bgld. Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 83/2020 i.d.g.F., sieht gemäß § 2 Förderungen im Bereich der Denkmal- und Ortsbildpflege vor.

1-3630

<u>Dorferneuerung</u>

02/5009

Förderungen für die Erstellung von Dorfentwicklungs-Leitbildern oder Umsetzung von Dorferneuerungsmaßnahmen gemäß DE-Richtlinien 2015 für Gemeinden oder deren Tochterunternehmen, von gemeinnützigen Einrichtungen oder Pfarren sowie Übernahme von Projekten aus dem EU-Programm, Kosten von themenbezogenen Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung bzw. Workshops, Medienpräsentationen, Erstellung von Studien, Moderation, Produktion von Informationsmaterial und Auszeichnungen bzw. Preise sowie sämtliche weitere Organisationskosten etc. werden hier abgedeckt. Hinzu kommt der Kostenersatz für die externen Mitglieder des

	Dorferneuerungsbeirates und das Jahresbudget des Vereins "Unser Dorf" sowie die Umsetzung des o.a. Förderprogramms und den
	begleitenden Tätigkeiten für das Jahr 2023.
01/3009	Das Vereinswesen ist für Informations- und Beratungstätigkeiten (Ombudsstelle für Sport- und Vereinswesen, Workshops etc.) sowie für die
	Abwicklung der Freiwilligenversicherung im Ehrenamt vorgesehen.
1-3690	Landeskundliche Forschungsstelle
01/4007	Die Landeskundliche Forschungsstelle hat die Aufgabe, die Erforschung unseres Landes zu unterstützen und die Durchführung von
	Projekten zu ermöglichen. Dazu zählen wissenschaftliche Vorarbeiten, landeskundliche Diskussionen, Honorare für Forscherinnen und
	Forscher, Tätigkeiten für die Nomenklaturkommission sowie der burgenländische Archivtag.
1-3800	Kulturpflege
01/4007	Das aufgrund eines internationalen Übereinkommens abwechselnd im Burgenland, in Ungarn, Slowenien, Kroatien und der Steiermark zu
	veranstaltende Internationale Kulturhistorische Symposion Mogersdorf findet jährlich statt, wodurch sich für das Land Burgenland
	Teilnahme- und Organisationskosten ergeben. Die Gedächtnisstätten auf dem Schlösslberg in Mogersdorf bedürfen dauernder Pflege und
	Ergänzungen.
1-3801	Kulturzentren
01/2001	Für die Entgelte der Bediensteten der Kulturzentren wird hier vorgesorgt.
1-3812	Allgemeine Kulturförderung
01/3007	Das Bgld. Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 83/2020 i.d.g.F., sieht gemäß § 2 Förderungen in den verschiedensten Bereichen vor.
	Außerdem sollen Maßnahmen im Bereich Kunst und Kultur sowie schöpferische Freizeitgestaltung gefördert und die burgenländische
	Kulturlandschaft gestärkt werden. Weiters sollen jene Verpflichtungen gedeckt werden, die das Land Burgenland als Vereinsmitglied, als
	Kuratoriumsmitglied bzw. aufgrund einer bestehenden vertraglichen Regelung (Förderverträge, Fördervereinbarungen, Miet- und
	Pachtverträge etc.) finanziell und rechtlich binden. Auch für kulturpolitische Sonderprojekte und Jahresschwerpunkte wie dem
	Kulturgutschein und der Kunstedition Burgenland etc. soll hier Vorsorge getroffen werden.

Hier werden Förderungen an burgenländische Vereine, die für ihre kulturellen, wissenschaftlichen und sportlichen Aktivitäten der finanziellen
Unterstützung des Landes bedürfen, verbucht.
Allgemeine Kulturförderung
Die Einzahlungen von kulturpolitischen Projekten wie dem Kulturgutschein, der Kunstedition Burgenland etc. werden hier verbucht.
Weiters sieht die Europäische Union im Interreg-Programm Projektförderungen im Bereich der Kultur bzw. bei Erhaltung von kulturellem
Erbe vor. Das Land Burgenland administriert die Refundierungen von der Europäischen Union für die vom Land Burgenland getätigten
materiellen und immateriellen Vorfinanzierungen bzw. Personalkosten.

Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

1-4110 <u>Sozialhilfe, Allgemeines</u>

03/1006 Diverse Leistungen an Einzelpersonen (Beihilfen an Einzelpersonen, Dauerunterstützungen gemäß Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.) sowie Leistungen an gemeinnützige Organisationen (z.B. Einrichtungen, die sich mit Tätigkeiten im Bereich der Sozialhilfe

oder Kinder- und Jugendhilfe befassen) werden hier zusammengefasst.

2-4110 Sozialhilfe, Allgemeines

03/1006 Hier werden Kostenbeiträge von Unterhaltsverpflichteten, Ersatzansprüche gegen Träger der Sozialversicherung, Rückerstattungen aus der

Umsatzsteuer, Kostenbeiträge der Gemeinden, Geldstrafen sowie Erlöse verfallener Sachen zusammengefasst. Für Hilfsbedürftige in sämtlichen Anstalten entsteht ein Ersatzanspruch des Landes gegen den Träger der Sozialversicherung, wobei nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich 80% des Pensionsanspruches sowie des Pflegegeldes (abzüglich Taschengeld) nach dem Bundespflegegeldgesetz 1993 i.d.g.F. bzw. Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz 1955 i.d.g.F. auf die Sozialhilfeträger übergehen.

1-4111 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

03/1006 Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs sowie

Leistungen zum Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung. Diese werden meist als monatliche Geld- oder Sachleistungen

erbracht.

2-4111 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

03/1006 Für Leistungen nach dem Bgld. Mindestsicherungsgesetz 2010 i.d.g.F. ist von Unterstützten dann Ersatz zu leisten, wenn diese durch

Verletzung der Anzeigepflicht zu Unrecht Leistungen bezogen haben bzw. zu Vermögen gelangt sind. Auch von deren Erbinnen und Erben und Geschenknehmerinnen und Geschenknehmern sind Ersätze zu leisten. Weiters gehen Rechtsansprüche, die Empfängerinnen und Empfänger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) gegen einen Dritten zur Deckung des Lebensbedarfs haben, auf den

Sozialhilfeträger über.

1-4112 Unterbringung in fremden Anstalten 03/1006 Zum überwiegenden Teil werden hier die Kosten der Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen dargestellt. Jährliche Kostensteigerungen ergeben sich aus der Valorisierung der Tagsätze, der Zunahme der Pflegebedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner und durch die Erhöhung der Plätze für Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger (Rechtsanspruch nach dem Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBI. Nr. 5/2000 i.d.g.F.) ab 2022. Auch für die vorübergehende Betreuung von Pflegebedürftigen, die mindestens 4, aber maximal 90 Tage pro Jahr dauert, wird vorgesorgt. Zur Förderung der Kurzzeitpflege gewährt das Land Burgenland als Träger von Privatrechten eine Förderung an Personen, die in Pflegeheimen Kurzzeitpflege beziehen oder diese zu Hause durch eine Organisation, die vorübergehende 24-Stunden-Betreuung anbietet, in Anspruch nehmen. 03/3006 Die finanzielle Unterstützung zur langfristigen als auch vorübergehenden Betreuung von Pflegebedürftigen ist hier vorgesehen. Das Land Burgenland tätigt Zahlungen an Trägerschaften im Altenwohn- und Pflegeheimbereich (Tagsätze), die die Langzeitpflege im Burgenland garantieren sollen. Weiters gewährt das Land Burgenland als Träger von Privatrechten insbesondere auf Grundlage der Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der Kurzzeitpflege eine Förderung an Personen, die in Pflegeheimen Kurzzeitpflege beziehen oder diese zu Hause durch eine Organisation, die vorübergehende 24-Stunden-Betreuung anbietet, in Anspruch nehmen.

1-4114 Pflege- und Betreuungsdienste 01/3006 Für die Hospiz- und Palliativversorgung sowie den Betrieb des Frauen- bzw. Sozialhauses wird hier vorgesorgt. Laut Zukunftsplan Burgenland soll je Bezirk ein Sozialmarkt implementiert werden. Diese Maßnahme wird hier finanziert. 03/3006 Vom Land geförderte mobile Pflege- und Betreuungsdienste dienen der fachlichen Unterstützung/Entlastung/Ergänzung der Angehörigenpflege. Nach dem Grundsatz der mobilen vor der stationären Pflege und Betreuung müssen die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste ausgebaut werden.

Die Vereinbarung der Länder über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe wurde mit 1.1.2018 vonseiten des Landes

1-4113 & 2-4113 Erstattung an andere Bundesländer

03/1006

Dazu zählen unter anderem Leistungen des Wundmanagements, der Nachbarschaftshilfe Plus, Betreutes Wohnen Plus, 24-Stunden-Betreuung, Demenz-Wohngemeinschaften etc. Für Auszahlungen betreffend der in § 14 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., normierten Sozialleistung, Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige sowie allen damit in Zusammenhang stehenden Leistungen, sowie im Rahmen des Aufzahlungsmodells (pflegender Angehöriger oder Angehörige bezieht Pensionsleistungen und lebt mit der zu pflegenden Person im selben Haushalt), wird ebenfalls hier vorgesorgt.

2-4114 <u>Pflege- und Betreuungsdienste</u>

Hier werden Rückersätze von Kosten, welche im Rahmen der Pflege- und Betreuungsdienste anfallen, verbucht.

1-4119 Sonstiges

03/3006

03/3006

03/1006

03/1006

Für externe Gutachten, Evaluierungen, Grundlagenforschungen, Studien, Fortbildungen etc. wird Vorsorge getroffen. Außerdem sollen Maßnahmen gesetzt werden, um auf die verstärkte Schulung des Personals in Pflegeheimen in punkto Demenz hinzuwirken. Weiters soll die Einführung eines Pflegedokumentationssystems in den Altenwohn- und Pflegeheimeinrichtungen erarbeitet werden.

1-4130 Burgenländische Schulassistenz

Die Deckung der Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen des Bgld. Sozialhilfegesetzes 2000, LGBI. Nr. 5/2000 i.d.g.F., die insbesondere durch die Beistellung einer Schulassistenz erfolgt, wird hier dargestellt. Die Förderung erfolgt durch die Übernahme der Gehaltskosten für eine Schulassistenz sowie für die im Dienstverhältnis der Gemeinden stehenden Schulassistenzen. Seit 2018/2019 erfolgt die Abwicklung der Schulassistenz in Kooperation mit der Bildungsdirektion. Dieses Projekt wird im Schuljahr 2022/2023 weitergeführt.

1-4131 <u>Hilfe zur Erziehung und Schulbildung</u>

Die Kosten für schulpflichtige Kinder, denen aufgrund der Schwere ihrer Behinderung selbst der Besuch einer öffentlichen Sonderschule nicht möglich ist, werden hier abgedeckt. Dies umfasst die bedingten Mehrkosten, die nötig sind, um schwerstbehinderte Kinder in die Lage zu versetzen, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen (Schul- und Internatskosten, Transportkosten zu einer speziellen Schule etc.).

1-4132	Heilpädagogischer Dienst und Frühförderungen
03/1006	Das Team des Mobilen Heilpädagogischen Dienstes umfasst Expertinnen und Experten im Bereich Physio- und Musiktherapie,
	Sonderkindergartenpädagogik, Logopädie sowie Frühförderung und ermöglicht flächendeckend kostenlose Unterstützung und Therapie für
	(behinderte) Kinder im Kindergartenalter. Auch Eltern bzw. Kindergartenpersonal werden fachlich beraten. Frühförderung sowie Seh- und
	Hörfrühförderung sind spezielle Förderungen von Kleinkindern bis zum Schuleintrittsalter, die entwicklungsverzögert, behindert oder in ihrer
	Entwicklung gefährdet sind, verbunden mit einer fachlichen Beratung der Eltern.
1-4133	Therapien und Heilbehandlung
03/1006	Die Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen gemäß § 21 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., Heilbehandlung,
	werden hier abgedeckt. Umfasst ist auch die Hilfe durch Ärztinnen und Ärzte und sonstige medizinische Fachkräfte, einschließlich
	therapeutischer Maßnahmen, für Heilmittel sowie für die Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.
1-4134	Orthopädische Versorgung
03/1006	Die Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen gemäß § 22 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., werden hier
	abgedeckt. Diese umfassen die Leistungen von Zuschüssen zu den Kosten, die dem behinderten Menschen für die Ausstattung mit
	Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln erwachsen.
1-4135	Berufliche Eingliederung
03/1006	Die Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen gemäß § 24 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., werden hier
	abgedeckt. Diese umfassen die Berufsfindung, die berufliche Ausbildung, die Ein-, Um- und Nachschulung sowie Betreuung in Betrieben
	und Lehrwerkstätten, die Erprobung auf einem Arbeitsplatz sowie Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen,
	die zur Erreichung des Arbeitsplatzes benötigt werden.
1-4136	Sonstige Subventionen
03/1006	Jene Subventionskosten werden hier abgedeckt, die seitens der Behindertenhilfe Organisationen, die im Bereich der Behindertenhilfe tätig
	sind, gewährt werden können.

1-4137	Geschützte Arbeit
03/1006	Nach dem Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., besteht die Hilfeleistung in Form von geschützter Arbeit darin, dass für
	den behinderten Menschen, welcher in einem Integrativen Betrieb oder auf einem geschützten Arbeitsplatz außerhalb eines Integrativen
	Betriebes das volle kollektivvertragliche Arbeitsentgelt erhält, dem Arbeitgeber der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen
	Arbeitsleistung des behinderten Menschen und dem kollektivvertraglichen Arbeitsentgelt ersetzt wird.
1-4138	Beschäftigungstherapie und stationäre Unterbringung
03/1006	Das Land hat die jeweils auflaufenden Verpflegskosten sowohl bei teilstationären Maßnahmen der Behindertenhilfe
	(Beschäftigungstherapie) als auch bei stationären Maßnahmen der Behindertenhilfe (Wohnen) zur Gänze zu tragen.
2-4138	Beschäftigungstherapie und stationäre Unterbringung
03/1006	Der eingenommene Betrag resultiert aus Pflegegeldern von jenen pensionsbeziehenden behinderten Personen, welche Maßnahmen einer
	stationären Unterbringung in Behindertenwohnheimen nach dem Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., in Anspruch
	nehmen und der Anspruchsübergang im Bundespflegegeldgesetz 1993 i.d.g.F. geregelt ist.
1-4139	Lebensunterhalt und persönliche Hilfen
03/1006	Gemäß § 25 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F, erhalten volljährige behinderte Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt,
	wenn sie Leistungen gemäß §§ 21, 23, 24, 27, 28 beziehen. Weiters können gemäß § 29 Integrationsbegleitung und soziale Rehabilitation
	und gemäß § 29a eine Förderung für eine persönliche Assistenz gewährt werden. Als besonderes Betreuungsangebot existiert auch das
	Betreute Einzelwohnen. Betreutes Einzelwohnen für psychisch kranke Menschen ist ein individuelles Betreuungsangebot und Hilfestellung
	zur Verwirklichung eines eigenständigen Lebens für psychisch kranke Personen nach einem stationären Aufenthalt sowie einem Aufenthalt
	in einem Wohnheim. Das Land Burgenland hat dabei mit der Sozialen Dienste Burgenland GmbH eine Vereinbarung über die Erbringung
	und Finanzierung von Betreuungsleistungen im Rahmen dieses Konzepts abgeschlossen.
2-4139	Lebensunterhalt und persönliche Hilfen
03/1006	Die Kostenbeiträge im Rahmen der Unterhaltspflicht, Rückerstattungen aus der Umsatzsteuer sowie die Kostenbeiträge der Gemeinden
	werden hier verbucht. Gemäß §§ 43 und 45 des Bgld. Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 5/2000 i.d.g.F., haben Personen, die für Menschen

	mit Behinderung vertraglich oder gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Kostenersatz zu leisten.
1-4150	Blindenhilfe
03/1006	Die Institution Hörbücherei des österreichischen Blindenverbandes ist eine Einrichtung, die behinderten Menschen Bildung, Freude und
	Zerstreuung bietet. Entsprechend einer Vereinbarung der Sozialreferentinnen und Sozialreferenten der Länder wird die Förderung dieser
	Einrichtung zu zwei Dritteln von den Ländern und zu einem Drittel vom Bund getragen.
1-4160	Hilfen für Kriegsopfer und Geschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz
03/1006	Die Förderung der politischen KZ-Verbände und des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland
	sowie die Unterstützung des anspruchsberechtigten Personenkreises werden hier umfasst. Gemäß Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz
	2000 i.d.g.F. wird jenen österreichischen Staatsangehörigen, die sich in Kriegsgefangenschaft befanden, eine monatliche Entschädigung
	gewährt.
2-4160	Hilfen für Kriegsopfer und Geschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz
03/1006	Die Einzahlungen infolge der Refundierung des Bundes werden hier dargestellt.
1-4170	Pflegesicherung
03/1006	Für Abfragen der Bundespflegegelddatenbank (PFIF-Pflegegeldinformation) ist hier Vorsorge getroffen.
1-4190	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
03/3006	Die zahlreichen Förderungsmöglichkeiten des Landes im Sozialbereich werden durch Inserate in den Printmedien dem Zielpublikum
	nähergebracht. Es sollen Angebote im Sozial- und Pflegebereich (Pflegeatlas etc.) und ähnliche Maßnahmen Gegenstand der
	Öffentlichkeitsarbeit sein. Außerdem werden österreichweite Studien im Sozialbereich (Armutsstudie etc.) sowie der Ankauf von Literatur
	unterstützt.
1-4220	<u>Tagesheimstätten</u>
01/2010	Die OptimaMed Dialysezentrum Frauenkirchen GmbH betreibt seit 2015 ein Dialysezentrum in Frauenkirchen. Mit dem Land Burgenland

wurde auf Basis einer Finanzierungsvereinbarung ein dem Verbraucherpreisindex unterliegender Fixbetrag pro Dialyse vereinbart. 1-4260 Flüchtlingshilfe 04/1006 Gemäß Art. 10 und 11 der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG 2004 werden die Kosten der Grundversorgung zwischen dem Bund und den Ländern 60:40 aufgeteilt. Zielgruppe der Grundversorgung sind Asylwerberinnen und Asylwerber, Flüchtlinge und sonstige Fremde mit Aufenthaltsrecht in Österreich bzw. auch ohne Aufenthaltsrecht, wenn diese aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbar sind, sowie Schubhäftlinge und unbegleitete minderjährige Fremde. Die Kosten für jene Fremde, deren Asylverfahren nicht innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen ist, trägt zu 100% das Bundesministerium für Inneres. 04/3009 Für Integrationsmaßnahmen im Burgenland wird Vorsorge getroffen. Dies beinhaltet Projekte zum gemeinsamen besseren Verständnis, gemeinsame Unternehmungen und weitere nachhaltige Projekte, wobei die Integrationshilfe für Flüchtlinge bzw. Personen, die über andere Aufenthaltstitel ins Burgenland gekommen sind, im Fokus steht. Weiters werden burgenländische Initiativen im Integrationsbereich gefördert und für die Kofinanzierung der Landesanteile von Projektvorhaben (Ausschreibungen des Bundeskanzleramtes bzw. Vorhaben des Österreichischen Integrationsfonds) vorgesorgt. Es sind auch Individualförderungen enthalten, welche die Übernahme von Transportkosten und Maßnahmen wie Wertekurse, Deutschkurse, Schritte zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sowie die Bereitstellung von Fahrtund Prüfungskosten etc. umfassen. Weiters werden Bewusstseinsbildungsprojekte wie die "Meile der Vielfalt" oder "Burgenland ohne Rassismus" finanziert. 2-4260 Flüchtlingshilfe 04/1006 Hier werden die Refundierungen seitens des Bundes (für vom Land zur Gänze vorfinanzierte Maßnahmen) im Zuge der Umsetzung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung - Grundversorgung für Fremde eingenommen. Enthalten sind auch die zu erwartenden Rückerstattungen der Umsatzsteuer. 1-4290 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen 03/1006 Auf Grundlage des Bundesgesetzes über den Auslandsösterreicher-Fonds 2007 haben sich die Länder verpflichtet, dem Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Ausland einen Betrag, orientiert an den Bundesmitteln, zur Verfügung zu stellen. Weiters wird die Haftentlassungshilfe, die eine Hilfestellung bei der Eingliederung in die Gesellschaft und der Suche

	nach einem Wohnraum/Arbeitsplatz ist, dargestellt.
	nach einem wormaum/Arbeitspiatz ist, dargesteilt.
03/3009	Die Auszahlung der allgemeinen Seniorinnen- und Seniorenförderung (It. Bgld. Seniorenförderungsgesetz 2002, LGBl. Nr. 83/2020 i.d.g.F.) erfolgt über die Mittel der Seniorenförderung. Weiters werden Mittel für die besondere Seniorinnen- und Seniorenförderung zur Verfügung gestellt. Das Land unterstützt die Vereinigungen von Seniorinnen und Senioren im Burgenland bei ihrer Beratungs-, Informations- und Betreuungstätigkeit mit einem entsprechenden Förderbetrag. Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) dieses beratenden Gremiums der Landesregierung (Seniorenbeirat) gebührt zudem der Ersatz der
	Fahrtauslagen und ein Sitzungsgeld.
1-4310	Öffentlichkeitsarbeit und Kinderschutz
03/1006	Ein Kinderschutzzentrum bietet Beratung und Betreuung in Fällen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und Krisenintervention bei körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt sowie Vernachlässigung. Die Finanzierung der Tätigkeit soll (neben Subventionen des Bundes und Spenden) auch durch Förderungen des Landes erfolgen. Durch die Öffentlichkeitsarbeit sollen die Ziele, Aufgaben, Leistungen, Angebote sowie der Servicecharakter der Kinder- und Jugendhilfe besser bekanntgemacht und der Bevölkerung nähergebracht werden. Auch sollen allgemeine Informationen und besondere Schwerpunktthemen in einfacher und verständlicher Form (Folder, Broschüren etc.) aufbereitet werden.
1-4320	Entschädigungen nach dem Heimopfergesetz
03/1006	Gemäß § 2a (1) Finanzausgleichgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., leisten die Länder einen Beitrag zu den Kosten des Heimopferrentengesetzes, BGBl. I Nr. 69/2017 i.d.g.F. Dieser verteilt sich auf die Länder nach dem Bevölkerungsschlüssel.
1-4350	Unterbringung in stationären Einrichtungen
03/1006	Neben Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen sind ebenso Plätze zur Krisenintervention zur Verfügung zu stellen. Weiters werden auch für im Burgenland aufgegriffene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) die Kosten der Unterbringung von der Kinder- und Jugendhilfe an die Grundversorgung refundiert, sofern deren Leistungen nicht ausreichend sind. Außerdem sind für Klientinnen und Klienten mit psychiatrischen Krankheitsbildern zusätzliche Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen.

2-4350	Unterbringung in stationären Einrichtungen
03/1006	Die Einzahlungen stellen die zu erwartenden Rückerstattungen der Umsatzsteuer sowie die Rückersätze für die Kosten der Erziehung und
	die Kostenbeiträge der Gemeinden dar.
1-4351	<u>Pflegekinder</u>
03/1006	Ist die Unterbringung eines Kindes außerhalb seiner Familie erforderlich, sind vor allem Kleinkinder entsprechend dem Bgld. Kinder- und
	Jugendhilfegesetz 2013 i.d.g.F. vorrangig in Pflegefamilien unterzubringen. Ziel ist, die Zahl der (Krisen)Plätze in Pflegefamilien zu erhöhen.
	Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist Pflegepersonen eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung zu gewährleisten.
1-4352	Unterstützung der Erziehung
03/1006	Die Unterstützung der Erziehung umfasst alle ambulanten Maßnahmen, welche die adäquate Erziehung von Kindern und Jugendlichen
	durch die Erziehungsberechtigten fördern. Weiters werden im Rahmen von Erziehungshilfen von der Kinder- und Jugendhilfe
	Essensbeiträge in Kindergärten und Schulen sowie Nachmittags- bzw. Tagesbetreuungen sowie, wenn es im Rahmen von
	Kinderschutzmaßnahmen erforderlich ist, die Kosten für niederschwellige Betreuungen (Caritas etc.) übernommen.
1-4390	<u>Jugendschutz</u>
04/3009	Das Bgld. Jugendschutzgesetz 2002, LGBl. Nr. 54/2002 i.d.g.F., sieht für das Land die Verpflichtung vor, dass junge Menschen und
	Erziehungsberechtigte jeweils altersadäquat über Inhalt und Sinn des Gesetzes sowie körperliche, psychische und soziale Entwicklung
	gefährdende Faktoren (Gewalt, sexueller Missbrauch und Suchtmittelmissbrauch etc.) informiert und aufgeklärt werden. Es soll durch
	Projekte, Initiativen und Aktivitäten bzw. durch die Abhaltung von Informationsveranstaltungen diesem Gesetzesauftrag nachgekommen
	werden.
2-4390	<u>Jugendschutz</u>
04/3009	Hier werden verschiedene Spenden im Rahmen des Jugendschutzes verbucht.
1-4399	<u>Sonstiges</u>
03/1006	Entsprechend dem Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 i.d.g.F. hat die Landesregierung die Fortbildung des in der Kinder- und

Jugendhilfe tätigen Fachpersonals sicherzustellen sowie das Angebot von Supervision zu ermöglichen. Darüber hinaus ist für laufende Weiterbildungsmöglichkeiten von Pflege- und Adoptiveltern sowie deren Ausbildung, die an den österreichweiten Standard angepasst wurde, vorzusorgen.

01/1100

Für die Erstellung von Informationsmaterial (Broschüren, Folder, Info-Blätter) über Themenstellungen im Kinder- und Jugendbereich im Sinne von präventiver Arbeit fallen Kosten dem Kinder- und Jugendanwalt an. Verstärkte Aktivitäten hinsichtlich Präventionsveranstaltungen zur Internetsicherheit sowie Gewaltprävention bei und für Kinder und Jugendliche sind geplant.

1-4590 Fördermaßnahmen

01/2009

Für Fördermaßnahmen zugunsten des burgenländischen Arbeitsmarktes soll hier vorgesorgt werden (infrastrukturelle sowie Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitssuchende sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer etc.).

Hinzu kommt, dass die verantwortliche Förderstelle im ESF und Additionalitätsprogramm in den Förderperioden 2014-2020 sowie 2021-2027 unter anderem für die juristische Begleitung und Kontrolle bei Ausschreibungen im EU- bzw. Additionalitätsprogramm Verantwortung trägt. Da diese nicht amtsintern abgedeckt werden kann, wurde die auf Vergaberecht spezialisierte Kanzlei Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH (KWR) mit der rechtlichen Beratung und Begleitung beauftragt. Die Mittel sollen dazu dienen, die mit der KWR GmbH für die Rechtsberatung entstanden Kosten abzudecken.

03/2009

Der in der Gemeinde Großpetersdorf ansässige Industriebetrieb Delphi Packard Austria hat auf seinem Areal mit Einbeziehung der Oberwarter gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft GmbH (OSG) ein Forschungs- und Entwicklungszentrum errichtet. Für diese wurden mit dem GIP (Global Integration Point) Wohnmöglichkeiten vor Ort geschaffen. Für die Ausfinanzierung des GIP II wurde seitens der OSG ein Darlehen bei der Bank Austria Creditanstalt (jetzt: Unicredit Bank Austria) in Höhe von EUR 174.415,00 mit einer Laufzeit von 22,5 Jahren aufgenommen, wobei vom Land Burgenland ein Investitionszuschuss in der Höhe des jährlich anfallenden Annuitätendienstes übernommen wird.

1-4591 & 1-4592 Sozial- und Klimafonds

01 & 02 & 03 & 04/2009 Bei Maßnahmen aus dem Sozial- und Klimafonds handelt es sich um individuelle Zuschüsse für finanziell schlechter gestellte Personen und Familien mit Hauptwohnsitz im Burgenland (Familienförderung, Heizkostenzuschuss etc.). Weiters werden Fördermaßnahmen zugunsten

des burgenländischen Arbeitsmarktes umgesetzt (Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitssuchende sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer etc.) sowie weitere Individualfördermaßnahmen wie Entfernungsbeihilfen etc. Landesgesetzliche Vorgaben bzw. entsprechende Richtlinien des Landes Burgenland legen die jeweiligen Zuschussvoraussetzungen im Detail fest.

Im Zuge dessen sind verstärkt Informations- und Aufklärungstätigkeiten erforderlich, wie etwa Image-Videos, Informationsschreiben oder andere Kommunikationsmaßnahmen. Mit diesen Mitteln werden daher zugleich anfallende Kosten für die Beauftragung externer Unternehmen bzw. externe Expertinnen und Experten (auch IT-Services, Öffentlichkeitsarbeit etc.) getragen.

2-4591 Sozial- und Klimafonds

05/1003 Gemäß B

Gemäß Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 i.d.g.F. haben bestimmte Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaik- und Windkraftanlagen eine Photovoltaik- bzw. Windkraftabgabe zu leisten. Die Einhebung der Abgaben erfolgt zu 100% durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung als Abgabenstelle. Von diesen Einzahlungen fließen 50% den Gemeinden zu, in deren Gebiet die Anlagen errichtet wurden.

1-4599 Sonstiges

04/3009

03/1006 Dem Österreichischen Komitee für Sozialarbeit (ÖKSA) gehören sämtliche Bundesländer als Mitglieder an. Mit der Durchführung von

Seminaren und Tagungen für die in der Sozialarbeit Tätigen leistet das ÖKSA einen Beitrag zur Weiterbildung dieser Berufsgruppe.

1-4690 <u>Familienförderung</u>

01/3009 Für die Zukunft der Gesellschaft ist die Entwicklung der nachwachsenden Generationen von besonderer Bedeutung, daher bedarf es

gezielter Unterstützungs- und Entlastungsangebote für Familien. Die Förderung von Eltern-Kind-Zentren und die Ferienbetreuung im Burgenland sowie diverse Projekte verschiedener Organisationen sollen daher als familienpolitische Maßnahmen zur Zielerreichung beitragen Zudem sell eine neue Anlaufstelle für Männer geschaffen werden um Hilfe in sehwierigen Zeiten zu gewährleisten.

beitragen. Zudem soll eine neue Anlaufstelle für Männer geschaffen werden, um Hilfe in schwierigen Zeiten zu gewährleisten.

Ziel ist es, Familien bei ihrer anspruchsvollen Erziehungsarbeit und bei den Herausforderungen, die das Familienleben mit sich bringt, mit gezielten Informationen, familienpolitischen Maßnahmen (Lern- und Feriencamps, Kinderbetreuung etc.) und Projekten zu unterstützen. Es werden Mittel bereitgestellt, um Elternbildungsmaßnahmen umzusetzen sowie die Weiterführung der Burgenland Family Card und der Dokumentenmappe zu gewährleisten und die Erstellung eines burgenländischen Familienberichts zu finanzieren. Im Rahmen der

	Aufklärungsarbeiten wird für Informationskampagnen, Druckwerke und Handelswaren vorgesorgt.
2-4690	<u>Familienförderung</u>
04/3009	Die Einzahlungen von familienpolitischen Projekten und Veranstaltungen werden hier verbucht.
1-4691	<u>Frauenangelegenheiten</u>
02/3009	Unter diesem Ansatz wird für die Koordination und Vernetzung frauenspezifischer Angelegenheiten Vorsorge getroffen. Es werden Aufträge vergeben und frauenrelevante Themen und Projekte gefördert sowie jährlich stattfindende Veranstaltungen, Seminare, Vorträge und Enqueten finanziert. Hinzu kommen Auszahlungen für verschiedene Druckwerke oder die Anschaffung von Give-Aways für Veranstaltungen. Zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes sowie für diverse Projekte für Mädchen und Frauen werden die sieben burgenländischen Frauenberatungsstellen mit einem jährlichen Förderbeitrag des Landes sowie diverse Projekte für Mädchen und Frauen gefördert. Weiters werden kostenlose Rechtsberatungen in den sieben burgenländischen Frauenberatungsstellen finanziert. In Bezug auf das Thema Frauengesundheit wird das Frauengesundheitszentrum FEMININA finanziell unterstützt. Hinzu kommt die Finanzierung von Initiativen, die Frauen bei ihrer Lebens- und Finanzplanung unterstützen und dazu beitragen sollen, die Armutsgefährdung von Frauen zu verringern.
1-4699	<u>Sonstiges</u>
03/1006	Für die Honorare und Rechnungen für Beratungstätigkeiten (Ärztinnen und Ärzte, Dipl. Hebammen, sonstiges Fachpersonal) in Einrichtungen zur Beratung der Eltern von Säuglingen und Kleinkindern (Mutter-/Elternberatungsstellen) sowie für Honorare für die im Rahmen der Geburtsvorbereitungskurse tätigen Dipl. Hebammen, Ärztinnen und Ärzte etc. wird vorgesorgt.
1-4800	<u>Landesbeiträge</u>
05/1003	Im Jahr 2006 wurde seitens des Landes der Verkauf von Darlehensforderungen des Landes Burgenland gegenüber Wohnbaugenossenschaften und Gemeinden mit Zuschlag an die Kommunalkredit Austria AG als Bestbieter erteilt. Des Weiteren wurde im Jahr 2008 die Übernahme von Forderungen im Zuge der Restrukturierung und Sicherung der Wohnbauförderung im Burgenland durch die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG) beschlossen. Mit 1. Jänner 2021 hält die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA) Forderungen aus den Wohnbauförderungsdarlehen gemäß Einlösungsvereinbarung aus dem Jahr 2006. Aufgrund des Verkaufs der Darlehensforderungen

WBG und an die HELABA abzuführen.

05/1009

Die Wohnbauförderung erfordert aufgrund der Novellierung der Wohnbauförderrichtlinien und der Vorgaben der Sanierungs- und Klimaziele verstärkt durchzuführende Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Form von Informationsmaterial (Fibeln, Broschüren, Roll-ups etc.), Teilnahme an Messen und Schaltung von Inseraten in periodischen Druckwerken.

Weiters ist auch für den Ausbau und die Wartung der Wohnbaufördersoftware die Leistung von Firmen zuzukaufen. Unter Sonstige Leistungen und WBF-Abwicklung ist dafür Vorsorge getroffen.

2-4800

Landesbeiträge

05/1003

Gemäß Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 2018, LGBl. Nr. 60/2018 i.d.g.F., in Verbindung mit den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung sind Darlehen den Tilgungsplänen entsprechend zurückzuzahlen. Die Einzahlungen betreffen die Rückflüsse (Tilgungen und Zinsen) der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer. Diese Rückflüsse sind in weiterer Folge an die Kommunalkredit Austria AG, an die WBG und an die HELABA abzuführen.

1-4820

Wohnbauförderung

05/1009

Mit der Wohnbauförderung Burgenland fördert das Land die Schaffung und den Erhalt von Wohnraum. Leistbare Wohnungen und Eigenheime sollen für eine ständige Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität im Burgenland sorgen. Einerseits ist die Förderung von Alarmanlagen und Sicherheitstüren gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 2018 i.d.g.F. i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung vorgesehen, andererseits werden daraus Zinsenzuschüsse, die für geförderte Fremddarlehen zu bezahlen sind, finanziert. Weiters wird für Gerichtskosten, Geldverkehrs- und Bankspesen, Postversand, Kosten für Grundbuchsauszüge sowie die Abschreibung von dauerhaft uneinbringlichen Forderungen aus Darlehensgewährungen Vorsorge getroffen. Ebenso werden Beträge für Investitionsdarlehen an Gemeinden, gemeinnützige Bauträger, natürliche Personen, Unternehmen und private Bauträger berücksichtigt. Weiterhin ist die Förderung von Eigenmittelersatzdarlehen (diese Förderart wird nur mehr österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern und Gleichgestellten gewährt, jedoch nicht für Reihenhäuser) vorgesehen.

01/3009

Das Land unterstützt überregionale Projekte im Bereich Sport und Breitensport in strukturschwachen Regionen, mit denen die Infrastruktur verbessert wird und nicht nur der lokale Bedarf erfüllt wird.

2-4820 05/1009	Wohnbauförderung Die von den Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern zu leistenden Annuitäten bestehen aus Kapital- und Zinsenanteil. Die zu erwartenden anteiligen Zinseinzahlungen aus gewährten Neubau- und Althausankaufsdarlehen wurden aufgrund der bezughabenden Tilgungspläne und in Abstimmung mit den Anteilen für die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG) berechnet. Daneben ist mit Einzahlungen aus Zinsen aus Geldverkehr und Rückersätzen zu rechnen.
1-4830	Förderung der Wohnhaussanierung
05/1009	Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 2018 i.d.g.F. i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung
	besteht die Förderung für Sanierungsmaßnahmen in der Gewährung von Darlehen. Weiters sollen im Rahmen der Bestrebungen nach
	Energieautarkie Fördermaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz durch bauliche Maßnahmen im Rahmen von Sanierungen gesetzt
	werden.
2-4830	Förderung der Wohnhaussanierung
05/1009	Die von den Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern zu leistenden Annuitäten bestehen aus Kapital- und Zinsenanteil. Die zu
	erwartenden anteiligen Zinseinzahlungen aus gewährten Sanierungsdarlehen wurden aufgrund der bezughabenden Tilgungspläne
	berechnet. Daneben ist mit Einzahlungen aus Transferzahlungen des Bundes zu rechnen.

Gesundheit

in den amtsärztlichen
llung des derzeitigen
ie für den Zukauf von
, Covid-19 (Kosten für
Art.
Kleingeräten für die
z, BGBl. I Nr. 13/2006
s darunter.
kt Gesunde Kinder im
tzwerk Kind sowie die
bühren zu berechnen.
etrag, der nach Abzug
em Bevölkerungsanteil
z k

01/2001	Hier werden die Sanitätsbeiträge der Gemeinden (50% des Pensionsaufwandes für Gemeinde- und Kreisärztinnen und Gemeinde- und
	Kreisärzte) dargestellt.
1-5110	<u>Familienberatung</u>
04/3009	Durch das Land wird an drei Standorten (Frauenkirchen, Mattersburg und Oberwart) Familienberatung angeboten und finanziert. Des
	Weiteren werden die Mittel für den laufenden Betrieb der Familienberatungsstellen benötigt (Familienberatungsförderungsgesetz 1974,
	BGBl. Nr. 80/1974 i.d.g.F.). Nachdem die Entwicklungen in den letzten zwei Jahren Familien vor besondere Herausforderungen gestellt
	haben (Corona Krise, Ukraine Krieg, Teuerung etc.) und sich aufgrund des technischen Fortschritts neue Möglichkeiten aufgetan haben, soll
	das Konzept der Familienberatung evaluiert, modernisiert, ausgebaut und adaptiert werden.
2-5110	<u>Familienberatung</u>
04/3009	In Entsprechung des Familienberatungsförderungsgesetzes 1974, BGBI. Nr. 80 i.d.g.F., werden die Kosten der Familienberatungsstellen
	des Landes vom Bund refundiert.
1-5120	Schutzimpfungen
01/2010	Die Auszahlungen sind für den Ankauf von Impfstoffen für Landesbedienstete und für den Ankauf von Gelbfieberimpfstoff für die
	Bevölkerung vorgesehen. Den Ländern werden für das kostenfreie Kinderimpfprogramm bis zum 15. Lebensjahr die Impfstoffe ohne
	Selbstkosten zur Verfügung gestellt. Die Kosten sind zwischen Bund und Land bzw. Sozialversicherungsträgern aufgeteilt. Ab dem Jahr
	2020 wurde die Grippeimpfung in das Kinderimpfprogramm aufgenommen. Seit 2021 wird eine Grippeimpfung für über 65-Jährige
	angeboten.
2-5120	<u>Schutzimpfungen</u>
01/2010	Die Einzahlungen stellen den Rückersatz von Impfstoffkosten, die vom Land vorfinanziert werden, dar.
1-5121	Lungentuberkulosefürsorgestellen
01/2010	Die Auszahlungen sind im Rahmen der Vollziehung des Tuberkulosegesetzes 1968, BGBl. Nr. 127/1968 i.d.g.F., vorgeschrieben.

1-5122	<u>Rehabilitation</u>
01/2010	Die Rehabilitation erfolgt nach einer Krankenbehandlung aufgrund angeborener Behinderung bzw. genetischer Defekte oder bei
	Entwicklungsstörungen. Es entfällt ein jährlicher Betrag gemäß der Anzahl absolvierter Rehabilitationsaufenthalte auf das Burgenland.
1-5123	Fürsorge und Rehabilitation psych. Behinderter
01/1006	Seit 2001 wurde mit der Umsetzung des Psychiatrieplanes für das Burgenland begonnen. Der Verein "Pro Mente" soll einen Teil des
	zusätzlichen Angebotes an (teil-)stationärer Infrastruktur für psychisch Kranke aufbauen. Da der Verein über keine sonstigen nennenswerten
	Einzahlungen verfügt, sollen die Personal- und Sachkosten teilweise ersetzt werden. Auch weitere Initiativen anderer Organisationen zur
	Umsetzung des Psychiatrieplanes werden hier gefördert.
1-5129	Sonstiges
01/2010	Frauen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, müssen sich monatlich einer Untersuchung unterziehen.
	Diese Kosten trägt der Bund. Die Kosten für die Tätigkeit der bestellten Ärztinnen und Ärzte (Durchführung der Blutabnahme, Vornahme von
	Abstrichen) sind vom Land Burgenland zu tragen.
1-5190	Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft
01/1100	Die Kernaufgabe des Patienten- und Behindertenanwalts liegt in der Bearbeitung von Beschwerden über Gesundheitseinrichtungen, wobei
	der Schwerpunkt bei behaupteten Behandlungsfehlern von Krankenanstalten und Ärztinnen und Ärzten zu finden ist. Neben der Beratung,
	Information und Hilfestellung in diesen Angelegenheiten ist insbesondere die Zusammenarbeit mit sonstigen Einrichtungen erforderlich. Für
	Anschaffungen rechtlicher und medizinischer Fachliteratur, Drucksorten etc. ist ebenfalls vorgesorgt.
2-5190	Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft
01/1100	Bei Gutachten wird es nach Vorfinanzierung durch die Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft eventuell zu
	Kostenbeteiligungen der Versicherungen kommen. Es kann zu Rückzahlungen von Kosten von Gutachterinnen und Gutachtern durch
	Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer kommen. Dies dann, wenn eine Rechtsschutzversicherung besteht und nach Prüfung durch
	die Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eingeschaltet wurde.

1-5199 Sonstiges

01/2010

Für die Anschaffung von spezifischen Arbeitsmitteln, Desinfektions- und Entwesungsgeräten, Ersatzteilen und Reparaturen sowie Auszahlungen zur Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 i.d.g.F. wird Vorsorge getroffen.

Weiters erfolgt durch das Land ein Zuschuss bei Sachleistungen zum Honorar für Psychotherapie. Die Auszahlungen sind für sanitätspolizeiliche Leichenöffnungen und auch für Förderungen der Ordinationsgründungen, Medizinstudierende, Turnusärztinnen und Turnusärzte und Fachärzte vorgesehen.

2-5199 Sonstiges

01/2010

Die Einzahlungen ergeben sich aus Kostenbeiträgen und Kostenersätzen für Verwaltungsleistungen.

1-5200 Natur- und Landschaftsschutz

02/2004

Unter Sonstige Leistungen werden Beauftragungen von externen Sachverständigen im Bereich Naturschutz für die Vollziehung des Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes 1990 i.d.g.F. (Verfahren und § 22e-Vorprüfungen) und die Beratungskosten für den technischfachlichen Input für die Erstellung der Heizkostengesetznovelle finanziert.

02/3004

Die Mittel dienen der Entschädigung für wirtschaftliche Einschränkungen gemäß § 48 Naturschutzgesetz 1990 i.d.g.F. und der Förderung von Maßnahmen im Interesse des Naturschutzes wie wissenschaftliche Erhebung und Dokumentation sowie praktische Sicherung und Erhaltung von geschützten oder gefährdeten wildlebenden Pflanzen- und Tierarten sowie gefährdeter Lebensräume. Diese werden weitestgehend an Naturschutzorganisationen, private Dienstleister oder wissenschaftliche Institutionen vergeben.

Die gesetzlich erforderlichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der Schutzgebiete sind mittels Vereinbarungen geregelt. Pachtentschädigungen für Schutzgebiete sowie sonstiger Aufwand für die Erhaltung von Naturdenkmälern, Schutzgebietskennzeichnung etc. sind erforderlich. Managementpläne der 15 Europaschutzgebiete müssen evaluiert und umgesetzt werden. Ein verpflichtendes Monitoring der Schutzgüter mit Bericht der Ergebnisse an die Europäische Kommission ist durchzuführen. Die Umsetzung von EU-Vorgaben, betreffend invasive gebietsfremde Arten, die Fortführung zur Abdeckung neu gelisteter Arten ist zu gewährleisten. In diesen Bereich fallen die Fachstellen Tiere und Pflanzen zu CITES (Werkverträge mit WIBICO und Uni Wien).

1-5201	Natur- und Nationalparke
02/3004	Gemäß Artikel VI Abs. 4 Z. 1 der Artikel 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland hat das Land den
	Personalaufwand und Entschädigungszahlungen auf vertraglich gesicherten Flächen bzw. für die Anpachtung oder den Ankauf von
	Grundstücksflächen im Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel zu sorgen. Um die Vernetzung der Naturparke österreichweit durch den
	"Verband der Naturparke Österreichs" sicherzustellen, ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
1-5202	<u>Tierschutzmaßnahmen</u>
02/2010	Die Auszahlungen für Miete und den Betrieb des Tierschutzhauses Sonnenhof in Eisenstadt werden vom Land Burgenland finanziert.
	Bestehende Tierschutzaktivitäten und -einrichtungen, die Stützung einzelner Maßnahmen von Tierschutzvereinen, allgemeine
	Tierschutzmaßnahmen für die Versorgung herrenloser Tiere, die Kastration von Streunerkatzen sowie die Vergabe des Tierschutzpreises im
	Rahmen eines gesamtburgenländischen Tierschutzkonzeptes werden gefördert. Weiters erfolgt die Förderung von Maßnahmen, welche
	durch innovative Haltungsformen über die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen hinausgehen und so zur Anhebung des Tierwohles
	beitragen.
1-5210	Reinhaltung der Gewässer
05/2004	Unter Sonstige Leistungen werden Beauftragungen von externen Sachverständigen für die Erstellung von Gutachten in
	Abfallrechtsverfahren finanziert.
05/3005	Die Abwässer in Kläranlagen und Kanälen erfordern ständige Kontrollen. Weiters fallen Betriebskosten des landeseigenen Labors und auch
	Kosten für die Wartung von Laborgeräten sowie für biologische, chemische und physikalische Untersuchungen von Fließgewässern, Seen
	und dem Grundwasser an. Die Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zur Information über die Abfallvermeidung, -entsorgung und
	-verwertung etc. werden hier ebenfalls verbucht.
05/8005	Für den Neusiedler See sind Maßnahmen im Bereich der Schilfkanäle, Seekontrolldienst, Kontrolle der Häfen und Badehütten, Verwertung
	des Altschilfes und Schilfmanagementprojekt, Vermessung des Sees inkl. Erfassung der Sedimente und der Forschungsprojekte
	erforderlich.

2-5210	Reinhaltung der Gewässer
05/2004	Die Einzahlungen umfassen die Refundierungen von abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren.
05/3005	Das Labor der Gewässeraufsicht in Wulkaprodersdorf führt Gewässergüteuntersuchungen für Dritte durch. Diese Einzahlungen werden hier verbucht.
05/8005	Die Einzahlungen setzen sich aus Verstößen gegen Schutzmaßnahmen am Gewässer gemäß § 137 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. zusammen.
1-5220	<u>Luftreinheit</u>
02/4004	Das burgenländische Luftgütemessnetz wird auf der Basis des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.g.F., des Ozongesetzes, BGBl. Nr. 210/1992 i.d.g.F., und der EU-RL 2008/50/EG betrieben. Dieses besteht aus sechs Messstationen und einem Referenzlabor, Passivsammlern, Einrichtungen und Ausrüstungen zur Erfassung von Luftschadstoffen über das gesamte Burgenland. Die Messgeräte haben eine durchschnittliche Lebensdauer von ca. 10 Jahren und werden ganzjährig 24 Stunden betrieben. Wenn die Möglichkeit der Instandhaltung nicht mehr gegeben ist, müssen die Geräte erneuert werden. Für Support und technische Weiterentwicklung der Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagendatenbank (HKADB) und die Erhebung von Immissionsdaten laut IG-L Messkonzeptverordnung, BGBl. II Nr. 127/2012 i.d.g.F., ist Vorsorge zu treffen.
1-5221	Koordinierender Klimaschutz
02/4004	Der Burgenländische Energie- und Emissionskataster (BEKat) ist ein Datenbanksystem zur räumlich und zeitlich aufgelösten Verwaltung von Daten, Informationen und Berechnungsmodellen für Luftschadstoff-Emissionsinventuren sowie Energiekatastern von Bundesländern und Gemeinden. Dieses wird von der Firma Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) betrieben, gewartet und vom Amt der Burgenländischen Landesregierung genutzt, wofür Betriebskosten anfallen. Zur Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen CO2-Emissionsziele ist die Analyse der aktuellen Emissionen sowie die Zuordnung zu den jeweiligen Emissionsquellen sicherzustellen.
1-5300	<u>Rettungsdienste</u>
01/2010	Laut Bgld. Rettungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 30/1996 i.d.g.F., hat das Land für die Besorgung des örtlichen und des überörtlichen

Rettungsdienstes einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe dem Gesamtrettungsbeitrag aller Gemeinden entspricht.

Weitere Mittel sind für den überregionalen Notarzthubschrauber-Rettungsdienst vorgesehen.

Außerdem sollen Einrichtungen des besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes wie die Österreichische Rettungshundebrigade und die Österreichische Wasserrettung gefördert werden. Auch für Weiterbildungen und Fachtagungen in den Bereichen Rettungsdienste, Feuerwehrwesen und Krisen- und Katastrophenschutz wird hier vorgesorgt.

1-5420 Pflegeausbildung

03/1006

01/1003

01/2001

Die demografische Entwicklung bzw. die dazugehörigen Prognosen zeigen weiter ein Ansteigen der älteren Bevölkerung, nicht nur bis zum Jahr 2030, sondern weit darüber hinaus. Damit gehen auch ein erhöhter Pflege- und Betreuungsbedarf und damit vermehrte formelle Pflegeleistungen einher. Es ist daher erforderlich, die Ausbildung zu Pflegeberufen attraktiv zu gestalten, sodass der entsprechende Personalbedarf in den kommenden Jahren gedeckt und damit die Bevölkerung auch weiterhin mit qualitativ hochwertigen Pflegeleistungen versorgt werden kann. Mit dem Pflegeausbildungszweckzuschussgesetz, BGBI. I Nr. 105/2022 i.d.g.F., werden seitens des Bundes Finanzmittel zur Verfügung gestellt, welche die Pflegeausbildung attraktivieren sollen. Beim Pflegeausbildungszweckzuschuss handelt es sich um die Möglichkeit einer freiwilligen Leistung der Länder zum Zwecke der Förderung der Pflegeausbildung, welche selbstständig entscheiden können, an wen es die Förderung unter welchen Rahmenbedingungen auszahlt. Das Land Burgenland kann somit als Träger von Privatrechten eine Förderung von Pflegeauszubildenden gewähren, um mehr Menschen für die Pflegeberufe zu gewinnen.

1-5500 KRAGES, Krankenanstalten

01/2001 Für die Ruhebezüge zuzüglich

Für die Ruhebezüge zuzüglich des Dienstgeberbeitrages zur sozialen Sicherheit der Beamtinnen und Beamten der Krankenanstalten wird hier vorgesorgt.

Seitens des Landes wurde der Annuitätendienst für Darlehen der Burgenländischen Krankenanstalten-Ges.m.b.H. (KRAGES) übernommen.

Des Weiteren werden Überweisungen betreffend Abgangsdeckung und Finanzierung KH Oberwart an die KRAGES durchgeführt.

2-5500 KRAGES, Krankenanstalten

Hier wird der Kostenersatz der Burgenländischen Krankenanstalten-Ges.m.b.H (KRAGES) für den Pensionsaufwand der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und

	Versorgungsbezugsempfänger der Krankenanstalten dargestellt.
1-5550	KRAGES, Pflegeanstalten
01/2001	Für die Ruhebezüge zuzüglich des Dienstgeberbeitrages zur sozialen Sicherheit der Beamtinnen und Beamten der Pflegeanstalten wird hier vorgesorgt.
2-5550	KRAGES, Pflegeanstalten
01/2001	Hier wird der Kostenersatz der Burgenländischen Krankenanstalten-Ges.m.b.H. (KRAGES) für den Pensionsaufwand der Beamtinnen und
	Beamten und die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten sowie der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und
	Versorgungsbezugsempfänger der Pflegeanstalten dargestellt.
1-5590	KRAGES, Sonstiges
01/1003	Auszahlungen betreffend Anwartschaften (Abfertigungen, Belohnungen und Jubiläen) werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die der
	Burgenländischen Pflegeheim Betriebs GmbH zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Burgenländische Krankenanstalten-
	Ges.m.b.H. (KRAGES) durchgeführt.
1-5610	Errichtung und Ausgestaltung
01/1003	Seitens des Landes wurde der Annuitätendienst für ein Darlehen der Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt GmbH bei der Bank
	Burgenland übernommen. In diesem Kontext werden entsprechende Auszahlungen (laut Tilgungsplan) durchgeführt.
1-5800	Einrichtungen der Veterinärmedizin
02/2010	Es wurde ein Vertrag zur Absicherung der tierärztlichen Nutztierversorgung und Notversorgung von Heimtieren (Rufbereitschaft außerhalb
	der Normalpraxiszeiten und zum Wochenende) abgeschlossen.
1-5810	Maßnahmen der Veterinärmedizin
02/2010	Die Anschaffung von veterinärmedizinischer Ausstattung ist für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich. Die den Betrieben zu
	verrechnenden Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung ist von einer von der Landesregierung gesondert zu führenden

Verrechnungskasse zu verwalten. Die finanzielle Mitwirkung des Landes bei der Seuchenbekämpfung und Bekämpfung wichtiger Tierkrankheiten ist von eminenter Wichtigkeit. Weiters wird für den Tiergesundheitsdienst Vorsorge getroffen. 2-5810 Maßnahmen der Veterinärmedizin 02/2010 Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer muss für amtliche Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie für Rückstandskontrollen Gebühren entrichten. 1-5900 Betriebsabgangsdeckung 01/1003 Der Betriebszuschuss, die Ärztinnen- und Ärztegehälter und die Pflegezulage betreffend die Krankenanstaltenträger (KRAGES und Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt GmbH) werden seitens des Landes an den Burgenländischen Gesundheitsfonds (BURGEF) überwiesen. Weiters erfolgt die Auszahlung der Abgangsdeckung der Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt GmbH an den BURGEF. 1-5909 **Sonstiges** 01/2010 Die Gesundheitsberichterstattung stellt die wesentliche Grundlage für eine effektive und effiziente Gesundheitspolitik dar und informiert über die gesundheitliche Lage und Versorgung der Bevölkerung. In einem Intervall von fünf Jahren wird der Burgenländische Gesundheitsbericht verfasst. Die Erstellung des nächsten Gesundheitsberichtes ist für das Jahr 2023 geplant. 01/1003 Aufgrund der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Häftlinge von Justizanstalten werden halbjährliche Auszahlungen an das Bundesministerium für Justiz gebucht. Die monatlichen Vorschüsse des Beitrags an die Bundesgesundheitsagentur werden seitens des Bundes von den monatlichen Ertragsanteilen des Landes einbehalten und zu Lasten der Länder vom Bund an die Landesgesundheitsfonds überwiesen. Die Höhe richtet sich nach den Bestimmungen über die Berechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder an der Umsatzsteuer. Aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit wurden zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention "Gesundheitsförderungsfonds" ohne Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die Dotierung dieser Gesundheitsförderungsfonds erfolgt mit jährlich EUR 15,0 Mio., wobei durch die Sozialversicherung EUR 13,0 Mio. und durch die Länder EUR 2,0 Mio. in gleichen Jahrestranchen einzubringen sind. Die Mittel der Länder (Landesbeitrag - Gesundheitsförderungsfonds) werden nach der Volkszahl, für das Burgenland

derzeit rd. 3,31%, aufgebracht.

Straßen- und Wasserbau, Verkehr

1-6110	Planung und Projektierung
05/1005	Für allgemeine Projekte im Bereich Straßenbau (EVIS-Echtzeitinformationssystem, Lärmkataster, Verkehrszählungen, neue STR-DB GIP
	2.0 etc.) wird hier Vorsorge getroffen.
05/4005	Im Bereich Straßenbau fallen Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben sowie sonstige Auszahlungen (Straßenzustandserfassung
	etc.) an.
2-6110	Planung und Projektierung
05/4005	Einzahlungen aus dem Bereich Straßenbau wie Fördervereinbarungen betreffend INTERREG-Projekte etc. werden hier verbucht.
1-6111	Betriebliche Erhaltung, Straßenbetrieb
05/1005	Im Bereich der Betrieblichen Erhaltung wird für Bodenmarkierungen auf Landesstraßen vorgesorgt.
05/2005	Im Bereich der Betrieblichen Erhaltung wird für den Ankauf und die Instandhaltung von hochbaulichen Sonderanlagen (Salzhallen und
	Salzsilos, Soleanlagen etc.) vorgesorgt.
05/5005 & 6005	Im Bereich des Straßenbetriebes wird für unterschiedlichste Verbrauchsgüter wie Streusplitt, Streusalz etc., für Maschinen- und
	Geräteanmietungen, öffentliche Abgaben, Schadensvergütungen, Leistungen von Fremdfirmen und die Instandhaltung von Straßenbauten
	vorgesorgt.
2-6111	Betriebliche Erhaltung, Straßenbetrieb
05/5005 & 6005	Einzahlungen aus dem Bereich Straßenbetrieb wie Veräußerungen von Altmaterial, Leistungen für Dritte, Einzahlungen aus
	Sondernutzungen, Wiegegebühren etc. werden hier dargestellt.
1-6112	Amtssachaufwand und Amtsbetrieb
05/2005	Für verschiedene Verbrauchsgüter sowie zur Instandhaltung des Amtsbetriebes, für Mieten, Seminarteilnahmegebühren und Schulungen
	wird hier Vorsorge getroffen. Weiters wird für den Ankauf und die Wartung von Spezialsoftware, Lizenzen, Normen sowie sonstige
	Auszahlungen Vorsorge getroffen.

05/5005 & 6005	Für den Amtsbetrieb ist der Ankauf von diverser Büroausstattung erforderlich. Weiters sind die Aus- und Weiterbildung, Lizenzen, IT-
	Wartungskosten sowie sonstige anfallende Kosten hier umfasst.
1.0440	Autoria
1-6113	<u>Anlagen</u>
05/2005	Im Bereich der Anlagen wird für geringwertige Anschaffungen wie Normen, Sicherheits- und Schutzbekleidung, Instrumente etc. vorgesorgt.
	Weiters wird für technische Geräte, Maschinen und maschinelle Anlagen sowie KFZ hier Vorsorge getroffen.
05/5005 & 6005	Geringwertige Anschaffungen für die Baudirektion wie Verkehrszeichen, Werkzeuge etc. werden hier verbucht.
2-6113	Anlagen
05/2005	Die Einzahlungen für die Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen werden hier verbucht.
00/2000	Die Emzanangen für die Veradiserung von Germisenen Amagen, Famzeugen und Masenmen Werden für Verbasint.
05/5005 & 6005	Aufgrund von Veräußerungen von Fahrzeugen, Maschinen und maschinellen Anlagen der Baudirektion entstehen Einzahlungen.
1-6114	Leistungen für Personal
01/2001	Für die Entgelte der Bediensteten der Baudirektion und der ASFINAG wird hier vorgesorgt. Des Weiteren werden die Reisegebühren der
	Bediensteten der Baudirektion hier dargestellt. Die entsprechenden Einzahlungen dazu befinden sich beim Ansatz 2-6118.
1-6115	Sonstige Sachausgaben
05/5005 & 6005	In diesem Bereich wird für den gesamte KFZ-Betrieb sowie den Treibstoffankauf Vorsorge getroffen.
1-6116	<u>Instandhaltungsmaßnahmen</u>
05/2005	Für die Lärmschutzfensterförderung an Landesstraßen wird hier Vorsorge getroffen.
05/5005	Die Transferleistungen an Gemeinden (Schutzwegbeleuchtung, Radwegbeiträge etc.) werden hier dargestellt.

1-6117	Neubau, Ausbau und Instandhaltung von Straßen und Brücken
05/4005	Für Straßen- und Brückenbauprojekte im Bereich Bauvorbereitung (inkl. Planung, Vermessung und Grundeinlöse) wird vorgesorgt.
05/5005 & 6005	Für die gesamte Bauabwicklung bei Straßen- und Brückenbauprojekten wird hier Vorsorge getroffen.
2-6117	Neubau, Ausbau und Instandhaltung von Straßen und Brücken
05/4005	Die Beiträge fremder Kostenträger inklusive Gemeinden (Vorfinanzierungen bzw. Abrechnungen des Planungs- und Bauleitungsaufwands
	für Dritte etc.) werden hier dargestellt.
2-6118	<u>Kostenersätze</u>
01/2001	Hier wird die Refundierung der Bezüge von VB II allgemein und die Refundierung der Bezüge von VB II seitens der ASFINAG dargestellt.
1-6200	Förderung der Wasserversorgung
05/3005	Für hydrogeologische Projekte zur Erkundung von Grundwasserressourcen, Trink-, Mineral- und Thermalwässern sowie auch zur Förderung
	der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft an Gemeinden und an sonstige Träger öffentlichen Rechts wird hier Vorsorge getroffen.
1-6210	Förderung der Abwasserbeseitigung
05/3005	Für die Förderung von kommunalen Maßnahmen zur Abwasserentsorgung an Gemeinden und an sonstige Träger öffentlichen Rechts wird
	hier vorgesorgt.
1-6290	Sonstige Maßnahmen
05/2004	Unter Sonstige Leistungen werden Beauftragungen von externen Sachverständigen für die Erstellung von Gutachten in
	Wasserrechtsverfahren sowie Beauftragungen von Gebarungsprüfungen von Wasserverbänden finanziert.
05/3005	Für Grundwasser- und Oberflächengewässerüberprüfungen (Gewässeraufsicht Wulkaprodersdorf) wird Vorsorge getroffen.
05/8005	Für die Beobachtertätigkeit des Hydrographischen Dienstes, das Messstellennetz sowie für die Datenfernübertragung wird Vorsorge

	getroffen.
2-6290	Sonstige Maßnahmen
05/8005	Einzahlungen aufgrund Sachverständigentätigkeiten im Bereich des Hydrographischen Dienstes werden hier verbucht.
1-6300	<u>Bundesflüsse</u>
05/8005	Für die Organisation von Kommissionssitzungen (Österreichische-Ungarische Gewässerkommission etc.) wird Vorsorge getroffen.
1-6310	Konkurrenzgewässer
05/8005	Die Förderung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen (inkl. Hochwasserschutz) an Gemeinden und an sonstige Träger öffentlichen
	Rechts wird hier verbucht.
2-6310	<u>Konkurrenzgewässer</u>
05/8005	Die Rückflüsse von EU-kofinanzierten Vorhaben bei schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden hier dargestellt.
2-6400	Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung
05/5008	Gemäß § 37 Abs. 8 des Führerscheingesetzes 1997 i.d.g.F. fließen die eingehobenen Strafgelder der Gebietskörperschaft zu, die die
	Kosten jener Behörde zu tragen hat, die das Strafverfahren in erster Instanz durchführt.
1-6490	Bekämpfung von Straßenverkehrsunfällen
01/5008	Für die Reparatur verschiedener Messgeräte für die Landespolizeidirektion Burgenland ist hier Vorsorge getroffen.
05/5008	Es handelt sich hier um Auszahlungen für nichtamtliche Sachverständige, damit die Eisenbahnkreuzungen auf der Anschlussbahn überprüft
	werden können. Außerdem sind Kosten für diverse Verkehrssicherheitsmaßnahmen zu tragen, um die Anzahl der Verletzten und Toten im
	Straßenverkehr zu reduzieren.
2-6490	Bekämpfung von Straßenverkehrsunfällen
05/5008	Aufgrund von erforderlichen KFZ-Überprüfungen ist mit entsprechenden Einzahlungen zu rechnen.

	Bei Sportveranstaltungen auf Straßen, bei Baustellengenehmigungen oder anderen verkehrsrechtlichen Verfahren werden nichtamtliche
	Sachverständige herangezogen. Wenn möglich, werden die Kosten auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller überwälzt, sodass mit
	entsprechenden Einzahlungen zu rechnen ist.
1-6491	<u>Verkehrssicherheitsfonds</u>
05/5008	Es handelt sich hierbei um die Auszahlungen der zweckgebundenen Mittel aus dem Anteil des Landes an den Einzahlungen des
	Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds (§131a Abs. 4 und 5 KFG 1967, StF: BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F.). Diese Mittel sind laut
	Kraftfahrgesetz 1967 i.d.g.F. für Maßnahmen der Verkehrssicherheit zu verwenden.
2-6491	<u>Verkehrssicherheitsfonds</u>
05/5008	Gemäß § 48a Kraftfahrgesetz 1967 i.d.g.F. ist für ein Wunschkennzeichen von Antragstellerinnen und Antragstellern eine Abgabe zu
	entrichten. Die daraus resultierenden Einzahlungen sind zweckgebunden für Aufgaben der Verkehrssicherheit zu verwenden.
1-6500	<u>Eisenbahnen</u>
05/2002	Das Finanzausgleichsgesetz 2017 i.d.g.F. sieht vor, dass der Bund den Ländern für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen
	Zweckzuschüsse gewährt. Diese Bundesmittel sowie die aus den Ertragsanteilen finanzierten Beiträge der Gemeinden sind von den
	Ländern für Kostenbeiträge an Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen zu verwenden.
1-6600	Fluss- und Seenschifffahrt
05/5008	Aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes wurde die Ausübung der Schifffahrt mit Wasserfahrzeugen im südlichen Bereich des
	Neusiedler Sees (Silbersee) zur Gänze verboten. Die Grenzen dieser Verbotszone wurden genauestens gekennzeichnet. Weiters wurden
	im Zusammenhang mit Kite-Surfern und zum Schutz von Badegästen Verordnungen erlassen. Für eventuell erforderlich werdende
	Erneuerungsarbeiten bei den Verbotstafeln oder Piloten ist Vorsorge getroffen.
1-6900	Verkehr, Sonstiges
05/2002	Der Bund gewährt gemäß Finanzausgleichsgesetz 2017 i.d.g.F. den Gemeinden eine jährliche Finanzzuweisung zur Förderung von
	öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen. Von diesem Betrag erhält das Burgenland 0,37%. Die Mittel sind entsprechend der

finanziellen Belastung der Gemeinden über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs den Gemeinden zu überweisen.

Wirtschaftsförderung

1-7100	Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau
05/7005	Förderungen für Wegbaugemeinschaften für den Neu- und Ausbau und für die Vermessung und Vermarkung von Güterwegen und
	Radwegen sowie sonstige Kosten werden hier verbucht.
	Für die Instandhaltung von Güter- und Kommassierungswegen sowie Radwegen ist ebenfalls Vorsorge getroffen.
2-7100	Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau
05/7005	Die Einzahlungen aufgrund der Forstweg-Projektierung werden hier verbucht.
1-7110	Landwirtschaftlicher Wasserbau
05/8005	Für das Wassermanagement des Neusiedler Sees ist Vorsorge zu treffen.
1-7120	Strukturverbesserung
05/7005	Für die Förderung für Kommassierungen sowie für ökologische Maßnahmen und den Bodenschutz wird Vorsorge getroffen.
1-7130	Elektrifizierung und Mechanisierung
02/3004	Im Bereich der Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben wird eine Unterstützung im Zusammenhang mit den dadurch entstehenden
	Aufschließungskosten (Elektrifizierung und Mechanisierung) gewährt.
1-7150	Besitzfestigung
02/2004	Die Auszahlungen für diverse Kommissionen finden hier ihre Bedeckung.
03/2010	Aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Einhaltung der arbeitsvertrags- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben laufend zu überwachen sowie sicherheitstechnische Schulungen, Beratungen und Unfallerhebungen durchzuführen. Hierfür sind verschiedene Demonstrationsmittel nötig.

02/3004

Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich einen Bericht über die soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft im Burgenland zu erstatten. Für die Erstellung des Grünen Berichtes ist hier Vorsorge getroffen.

2-7150 Besitzfestigung

02/2004 Die Einzahlungen entstehen durch die abgehaltenen Grundverkehrskommissionen durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

1-7190 ELER, GAP und EMFAF

01/5009

Das ELER-Programm für Ländliche Entwicklung der Förderperiode 2014-2020 sieht die Finanzierung des Agrarumweltprogramms, der zielgerichteten Unterstützung von bäuerlichen Familienbetrieben, aber auch für Projekte im Bereich Naturschutz, Soziale Angelegenheiten, Dorfentwicklung, Nahversorgung und LEADER vor. Die Ausfinanzierung von Projekten ist bis 2025 möglich. Als Folgeprogramm zum ELER ist der GAP-Strategieplan für die Förderperiode 2023-2027 vorgesehen. Erstmals werden die zwei Säulen der Agrarpolitik, die Direktzahlungen inklusive der Sektorprogramme und die Ländliche Entwicklung, in einem strategischen Dokument zusammengeführt. Auszahlungen für dieses Programm können erstmals ab 2023 getätigt werden. Ziel des Programmes des Europäischen Meeres-, Fischereiund Aquakulturfonds (EMFAF - Nachfolgeprogramm zum EMFF) in Österreich ist die Sicherung eines zukunftsfähigen, resilienten Aquakultur- und Fischereisektors. Inhaltlich liegt der Fokus des Programms 2021-2027 auf einer gesteigerten Aquakulturproduktion durch Zuschüsse zu Investitionen und begleitenden Maßnahmen wie Bildung, Datenerhebung sowie Verarbeitung und Vermarktung. Generell wird im Programm stark auf Klimaschutz und Klimawandelanpassung sowie auf Energie- und Ressourceneffizienz geachtet.

1-7410 Bildung und Beratung

03/2009

Die Durchführung der Berufsausbildung in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft obliegt gemäß § 22 der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung, LGBI. Nr. 51/1993 i.d.g.F., der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Burgenländischen Landwirtschaftskammer. Ihre Aufgabe ist es, unter der Leitung des ständigen Ausschusses die gesetzlichen Bestimmungen in die praktische Ausbildung umzusetzen und entsprechend zur Wirkung zu bringen. Es sollen Aktivitäten wie die Durchführung von Lehrlingsfachtagen und Kursen finanziert werden. Außerdem fallen Honorare und Personalkosten, Reiserechnungen für Fachkräfte bei Kursen, Erhebungen und Überprüfungen von Lehrbetrieben, Berufsberatung etc. unter diesen Ansatz.

02/3004

Die für das Land Burgenland durch die Burgenländische Landwirtschaftskammer zu erbringenden Leistungen auf dem Gebiet der land- und

	forstwirtschaftlichen Beratung, Abwicklung von Förderungen und Amtshilfe sowie die Abgeltungen dieser Leistungen durch das Land
	Burgenland sollen aufgrund einer Vereinbarung mit der Landwirtschaftskammer Burgenland auf Basis des Burgenländischen
	Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002 i.d.g.F., abgewickelt werden. Des Weiteren fallen auch Kosten für die Beauftragungen
	von Bioberaterlandwirtinnen und Bioberaterlandwirten für die Durchführung von Bioberatungen an.
2-7410	Bildung und Beratung
02/3004	Die Einzahlungen entstehen durch die Rückförderung von Restmitteln an diversen Projekten von der Landwirtschaftskammer Burgenland.
1-7420	Förderungen von Investitionen
02/3004	Über die Kommunalkredit Public-Consulting besteht die Möglichkeit, nicht über EU-Programme förderbare Aktivitäten im Zusammenhang mit
	der Biomasse aus Bundes- und Landesmitteln zu fördern. Für die Auslösung der Bundesmittel ist hier vorgesorgt.
1-7421	Förderungen von Dienstleistungen
01/3004	Für Zinsenzuschüsse für landwirtschaftliche Konsolidierungskreditaktionen, bauliche und technische Investitionen in landwirtschaftlichen
	Betrieben sowie Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte gemäß der Sonderrichtlinie Sonstige
	Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung und der Sonderrichtlinie zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln wird Vorsorge
	getroffen.
02/3004	Für Förderungen in der Land- und Forstwirtschaft, die darauf abzielen, den dort tätigen Menschen und deren Familien unter Beachtung der
	strukturellen und naturbedingten Besonderheiten Burgenlands geeignete Anpassungen zu erleichtern und eine enge Verbindung der Land-
	und Forstwirtschaft mit der gesamten Volkswirtschaft zu ermöglichen und unter Hinweis auf die Freistellungsverordnung der Europäischen
	Kommission ist vorgesorgt. Des Weiteren wird der Mitgliedsbeitrag an die Genuss Burgenland ausbezahlt.
1-7429	Sonstiges
02/2004	Nach den Bestimmungen des Bgld. Bodenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 87/1990 i.d.g.F., hat die Bgld. Landesregierung das Bundesamt und
	Forschungszentrum für Landwirtschaft (vormals Bundesanstalt für Bodenwirtschaft) in Wien mit der Durchführung der
	Bodenzustandsinventur betraut.

	Weiters soll für die Durchführung von Studien, ökologischen Bewertungen sowie für die Erstellung von Publikationen und die Durchführung von Veranstaltungen im Bereich des Bodenschutzes vorgesorgt werden.
02/5009	Das ÖPUL-Programm wird über das Programm der Ländlichen Entwicklung (ELER) abgewickelt. Verschiedene Maßnahmen des Umweltprogrammes wie die Kontrollen der Konditionalität durch die AMA, die Installierung von Zertifizierungssystemen sowie Abwicklungskosten für ausgelagerte Fördermaßnahmen werden über diese Mittel finanziert. Weiters soll die Vorfinanzierung der Technischen Hilfe über Kosten der EU-Verordnung erfolgen.
05/7005	Für die Revision des Waldentwicklungsplanes sowie Waldschäden (Borkenkäfermonitoring), waldbauliche Projekte und Errichtung von Versuchsflächen für heimische Laubholzarten wird hier vorgesorgt.
2-7429	Sonstiges
02/5009	Durch die Refundierung von Abwicklungskosten für ausgelagerte Förderungsmaßnahmen von der AMA ergeben sich Einzahlungen.
05/7005	Seitens des Bundes werden Mittel an die Länder im Bereich des Wildeinflussmonitorings überwiesen. Diese Einzahlungen werden hier dargestellt.
1-7430	Absatz und Verwertung
01/3004	Das Land Burgenland ist Mitglied beim Verein Weintourismus Burgenland. Der Zweck des Vereines ist unter anderem die Schaffung attraktiver, themenübergreifender und interaktiver Erlebnisangebote rund um den burgenländischen Wein sowie die Attraktivierung des Weintourismus im Burgenland.
02/3004	Förderziel ist die Ausweitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft und die Ausrichtung des Angebots von ländlichen Produkten, Nahrungsmitteln und Dienstleistungen auf die Erfordernisse des Marktes. Heimische Lebensmittel sollen durch gemeinsame Koordinations-, Kooperations- und Kommunikationsaktivitäten auf regionaler und überregionaler Ebene gestärkt werden (Förderung von Landwirtinnen und Landwirten, Manufakturen, Gastronomie und Tourismus zur Erzeugung und Verarbeitung und Vermarktung anerkannter Qualitätserzeugnisse, Publikationen und Veranstaltungen).

1-7431	<u>Weinbau</u>
01/2004	Der Syndikatsvertrag (Laufzeit bis 2023) der Österreich Wein Marketing GmbH wird hier ausgeglichen. Ziel der Österreich Wein Marketing
	GmbH ist es, den Absatz des heimischen Weines zu fördern.
	Des Weiteren wird für das Rebflächenverzeichnis, welches anzulegen und automationsunterstützend zu führen ist, Vorsorge getroffen
	(Umstellung auf das INVEKOS-System).
01/3004	Der burgenländische Wein soll durch gemeinsame Koordinations-, Kooperations- und Kommunikationsaktivitäten auf regionaler und
	überregionaler Ebene gestärkt werden.
1-7439	Sonstiges
02/3004	Das Österreichische Imkereiprogramm für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für
	Bienenzuchterzeugnisse sowie die Richtlinie für die Gewährung von Ankaufsprämien für weibliche Zuchtrinder, Zuchtschafe und
	-ziegen werden aus diesem Ansatz bezahlt.
	Des Weiteren übernimmt der Bund die Kosten bei der Förderung bundesländerübergreifender Aktivitäten, wenn die Länder Organisationen
	mit länderübergreifenden Aktivitäten und bundesweit tätige Arbeitsgemeinschaften nach dem Finanzierungsverhältnis Bund:Land = 60:40
	unterstützen.
	Auch der Mitgliedsbeitrag für das Österreichzentrum Bär, Luchs, Wolf fällt hier an.
1-7470	Jagd und Fischerei
03/2004	Um Kurse für Jägerinnen und Jäger aber auch andere Personen abhalten zu können, müssen Druckwerke erstellt werden. Des Weiteren
	soll die Miete der Werkstatt Natur für diverse Liegenschaften, Gutachten und Stellungnahmen von externen Expertinnen und Experten,
	Abgaben an das Finanzamt, Vortragende für diverse Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Kosten für die Werkstatt Natur bezahlt
	werden. Eine weitere Auszahlung ist gemäß § 94 - Vorkehrungen gegen Wildkrankheiten, Bgld. Jagdgesetz 2017, LGBl. Nr. 24/2017
	i.d.g.F., Wahrnehmungen über das Auftreten einer Wildkrankheit.
2-7470	Jagd und Fischerei
02/3004	Die Refundierung der Kostenersätze der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Bioveranstaltungen ist hier ersichtlich.

	Des Weiteren wird die Rückzahlung der Genuss Burgenland hier verbucht.
1-7480	Notstandsmaßnahmen
02/3004	Gebietskörperschaften, Unternehmen und natürliche Personen, die alljährlich durch Unwetter und sonstige Katastrophen an ihrem
	Vermögen Schäden erleiden, gewährt der Katastrophenfonds zur Beseitigung von Katastrophenschäden eine finanzielle Unterstützung.
	Außerdem wird im Agrarbereich eine Lehrlingsbeihilfe gewährt. Des Weiteren werden noch externe Sachverständige zur Begutachtung
	eines Schadens bezahlt.
1-7490	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
02/2004	Das Bgld. Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, LGBl. Nr. 46/2012 i.d.g.F., sieht vor, dass die beruflichen Verwenderinnen und Verwender ihre
	fachlichen Kenntnisse für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit der Ausbildungsbescheinigung nachweisen. Diese ist bei der
	Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen und der Druck erfolgt koordiniert durch die Fachabteilung. Hinsichtlich der Druckerplaketten
	verläuft es ähnlich. Diese dienen als Nachweis der Geräteüberprüfung gemäß § 8 Bgld. Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 i.d.g.F.
02/2010	Die Maßnahmen der Tierhaltung sowie bestimmte vom Land angestrebte Entwicklungen (Zucht auf Lebensleistung etc.) oder die
	Unterstützung alternativer Haltungen werden hier umfasst.
02/3004	Förderziel ist die Ausweitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft und die Ausrichtung
	des Angebots von ländlichen Produkten, Nahrungsmitteln und Dienstleistungen auf die Erfordernisse des Marktes. Heimische Lebensmittel
	sollen durch gemeinsame Koordinations-, Kooperations- und Kommunikationsaktivitäten auf regionaler und überregionaler Ebene gestärkt
	werden (Förderung von Landwirtinnen und Landwirten, Manufakturen, Gastronomie und Tourismus zur Erzeugung und Verarbeitung und
	Vermarktung anerkannter Qualitätserzeugnisse, Publikationen und Veranstaltungen).
2-7490	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
02/2004	Die Einzahlungen entstehen durch die Refundierung der ausgestellten Ausbildungsbescheinigungen. Die zuständigen
	Bezirkshauptmannschaften überweisen den Betrag.

1-7590	Sonstige Energieträger
02/4004	Das Burgenland hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 die Klimaneutralität zu erreichen. Dafür sind zahlreiche Einzelmaßnahmen zu setzen,
	die allerdings nur umgesetzt werden können, wenn die Bevölkerung die Möglichkeit hat, sich umfassend beraten zu lassen. Im Burgenland
	soll daher die Energieberatung ausgebaut werden. Zu diesem Zweck soll der Verein Burgenländische Energieagentur beauftragt werden.
05/1009	Aufgrund der verstärkten Bestrebungen um Energieautarkie und Ausstieg aus fossilen Energieträgern sind Zuschüsse in entsprechender
	Höhe zu verrechnen. Daneben sollen verstärkt Informationstätigkeiten in Form von Informationsmaterial (Broschüren), Auftritten bei Messen,
	Infoabenden in Gemeinden etc. getätigt werden.
1-7700	Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs
01/2009	Das Burgenland verfügt über 60 öffentlich zugängliche Badeanlagen. Aufgrund der Bedeutung der Bäder für die Touristinnen und Touristen
	bzw. die Bevölkerung müssen laufend Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen durchgeführt werden. Die Bäder sollen im Sinne einer
	Qualitäts- und Angebotsentwicklung auf Basis der Bäderstudie sowie unter Berücksichtigung der Aufgaben der Tourismusverbände gemäß
	den Bestimmungen des Bgld. Tourismusgesetzes 2021 i.d.g.F. attraktiviert und gestaltet werden.
1-7710	Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs
01/2009	Die sonstigen Auszahlungen des Tourismus werden unter diesem Ansatz erfasst. Dazu gehören Förderungen zur Zielerreichung des Bgld.
	Tourismusgesetzes 2021 i.d.g.F. sowie Mitgliedschaften bei Vereinen und Organisationen, die Aufgaben für das Land ausüben. Weiters
	sollen die Bemühungen der Tourismusverbände, Fremdenverkehrs- und Verschönerungsvereine sowie Musikvereine, folkloristische
	Gruppen und touristische Veranstaltungen mit entsprechender Wertschöpfung und gemeinsame Werbe- und Marketingmaßnahmen für die
	burgenländischen Naturparke unterstützt werden. Weiters wickelt die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH im Auftrag des Landes die
	betrieblichen Tourismusförderungen im Burgenland ab, weshalb das Land der Wirtschaftsagentur gemäß § 8 Landes-
	Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 i.d.g.F. Mittel zur Verfügung stellt.
05/2009	Das Land unterstützt Straßenerhalter bei Ausbau, Optimierung und Instandhaltung von touristischen Radwanderwegen finanziell. Neben
	den Radrouten werden auch Strecken zum Wandern, Pilgern, Laufen und Reiten gefördert. Dies umfasst auch die Wegweisung und

Beschilderung der Rad-, Reit- und Wanderwege sowie Expertinnen-Honorare und Experten-Honorare bzw. Leistungen durch Dritte. 1-7810 Konsumentenschutz 02/1100 Die Beratungs- und Aufklärungstätigkeit für Konsumentinnen und Konsumenten soll in den verschiedensten Themenbereichen abgedeckt werden. Des Weiteren sollen Maßnahmen zur Stärkung des konsumentenpolitischen Bewusstseins (insbesondere Öffentlichkeitsarbeit), Maßnahmen der Konsumentenbildung (insbesondere auch bei Kindern und Jugendlichen) sowie Überprüfungstätigkeiten in verschiedenen Branchen und die Publizierung der Ergebnisse in geeigneter Form finanziert werden. 1-7820 Wirtschaftsförderung 03/2009 Unter WIFÖG 1994, Allgemein wird für die Finanzierung der Förderungsmaßnahmen gemäß Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 i.d.g.F. im Rahmen der Richtlinien, betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen an Gewerbe- und Industriebetriebe aus ständigen und temporären Förderaktionen, vorgesehen. Aus diesen Mitteln werden weiters Leistungen aus schlagend gewordenen Haftungsübernahmen finanziert und ebenso den Betrieben Risikokapital zur Verfügung gestellt. Mit der Durchführung der Förderungsmaßnahmen ist die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH betraut. Insbesondere Klein- und Mittelbetrieben sollen diese Mittel zugängig gemacht werden. 1-7821 Kooperationsprogramme 01/2009 Die Kooperationsprogramme Interreg haben eine territoriale bzw. grenzübergreifende Zusammenarbeit zum Ziel, bei der mindestens zwei Mitgliedstaaten oder ein Mitgliedstaat und ein Drittstaat zusammenarbeiten. Im Speziellen werden hierbei seitens des Burgenlandes mit den Nachbarländern Ungarn, Slowenien und der Slowakei sowie transnationale und interregionale Kooperationen gefördert. Es werden sowohl Projekte der Förderperiode 2014-2020 als auch der Förderperiode 2021-2027 geführt. 1-7822 **EFRE** Im Burgenland als Übergangsregion fördert der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) Innovation, Digitalisierung, einen 01/2009 wirtschaftlichen Wandel sowie kleinere und mittlere Unternehmen. Ein grüneres, CO2-freies Europa hat darüber hinaus das Ziel in erneuerbare Energien zu investieren sowie den Kampf gegen den Klimawandel voranzutreiben. Ein strategisches Verkehrs- und Digitalnetz sowie die Umsetzung sozialer Rechte und hochwertiger Arbeitsplätze, Bildung, Kompetenzen, soziale Inklusion und Gleichheit beim Zugang zu medizinischer Versorgung sollen ebenfalls gefördert werden. Es werden sowohl Projekte der Förderperiode 2014-2020 als auch der Förderperiode 2021-2027 geführt.

1-7823

ESF

01/2009

Im Burgenland als Übergangsregion unterstützt der Europäische Sozialfonds (ESF) gezielt Investitionen in Menschen. Schwerpunkte innerhalb des ESF sind u.a. die Gleichstellung für Frauen und Männer (inkl. innovativer Kinderbetreuungsangebote), Aktives Altern (inkl. Themen der Digitalisierung), Aktive Inklusion (Verbesserung der beruflichen Teilhabe), die Unterstützung für Jugendliche an Schulen und am Übergang Schule-Ausbildung-Beruf, Zugang zu lebenslangem Lernen (inkl. Digitalkompetenzen) und soziale Innovation. Es werden sowohl Projekte der Förderperiode 2014-2020 als auch der Förderperiode 2021-2027 geführt.

1-7824

IWB Burgenland - EFRE Additionalität

01/2009

Das Additionalitätsprogramm stellt ein zusätzliches Förderprogramm zum EU-Programm dar, dessen Maßnahmen durch das Land Burgenland und den Bund finanziert werden. Die übergeordneten Ziele des EFRE gelten thematisch auch für das ergänzende Additionalitätsprogramm EFRE. Das Additionalitätsprogramm EFRE 2021-2027 wurde am 1. Dezember 2020 mit der ZI. RE/EU.Add2021EFRE-10000-3-2020 von der Burgenländischen Landesregierung beschlossen. Unter diesem Ansatz werden sowohl Projekte der Förderperiode 2014-2020 als auch der Förderperiode 2021-2027 geführt.

1-7825

IWB Burgenland - ESF Additionalität

01/2009

Das Additionalitätsprogramm stellt ein zusätzliches Förderprogramm zum EU-Programm dar, dessen Maßnahmen durch das Land Burgenland und den Bund finanziert werden. Die übergeordneten Ziele des ESF gelten thematisch auch für das ergänzende Additionalitätsprogramm ESF und haben zum übergeordneten Ziel durch Investitionen die Menschen im Burgenland zu unterstützen. Das Additionalitätsprogramm ESF 2021-2027 wurde am 1. Dezember 2020 mit der ZI. RE/EUAdd2021ESF-10000-3-2020 von der Burgenländischen Landesregierung beschlossen. Unter diesem Ansatz werden sowohl Projekte der Förderperiode 2014-2020 als auch der Förderperiode 2021-2027 geführt.

1-7890	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
03/1006	Zur Bewältigung der Aufgaben der Kammer für Arbeiter und Angestellte (Gewährung von Wohnbaudarlehen zur Fertigstellung von
	Wohnräumen, die Unterbringung von burgenländischen Studentinnen und Studenten in Wien sowie die Setzung kultureller Aktivitäten etc.)
	gewährt das Land Burgenland jährlich eine Subvention.
01/3002	Für die vom Land den Abgabepflichtigen auszufolgenden Vignetten gemäß Bgld. Tourismusgesetz 2021 i.d.g.F. wird hier Vorsorge getroffen.
03/3002	Unter diesem Ansatz sollen Lizenz-, Service- und Wartungsverträge (GISA etc.) beglichen werden. Weiters sollen Mittel für diverse
	Marketing-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.
	Es werden diverse Anschaffungen für erforderliche Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung getätigt.
05/3002	Bauwerberinnen und Bauwerber, Gemeinden und Interessierte sollen über die laufenden Änderungen im Burgenländischen Baurecht
	informiert werden. Für das Informationsmaterial wird Vorsorge getroffen.

Gruppe 8

Dienstleistungen

1-8250	Tierkörperbeseitigung und -verwertung
02/2010	Die Kosten der Verarbeitung und Entsorgung der Siedlungsabfälle sollen zur Gänze durch den Gebührentarif abgedeckt werden. Die Kosten
	bei den Falltieren werden vom Land gefördert.
2-8250	Tierkörperbeseitigung und -verwertung
02/2010	Die anfallenden Kosten für die Tierkörperbeseitigung und -verwertung werden von den Ertragsanteilen der Gemeinden einbehalten.
2-8410	Grundstücksgleiche Rechte
03/2004	Das Land besitzt mehrere Fischereieigenreviere und ist an mehreren Fischereipachtrevieren beteiligt. Die Fischereireviere sind verpachtet.
	Die Einzahlungen aus diesen Revieren werden hier dargestellt.
2-8460	Wohn- und Geschäftsgebäude
01/2001	Hier wird der Mietertrag von landeseigenen Wohnungen dargestellt.
1-8910	Gast- und Schankbetrieb
01/1101	Für die Abwicklung des Küchen- und Buffetbetriebes (Lebensmittel und Getränke, Geschirr, Einrichtungsgegenstände und für den
	Buffetbetrieb notwendige Maschinen, Hygienemaßnahmen, Küchenbekleidung etc.) wird hier vorgesorgt.
2-8910	Gast- und Schankbetrieb
01/1101	Es handelt sich hierbei um Einzahlungen aus dem Küchen- und Buffetbetrieb.
1-8990	Landessicherheitszentrale Burgenland
01/1008	Für den Betrieb im Rahmen des Betriebs gewerblicher Art (BgA) der Landessicherheitszentrale Burgenland sollen Mittel zur Anschaffung
	von abnutzbaren Anlagegütern sowie für Nutzungsentgelte, Instandhaltung und die Telekommunikation bereitgestellt werden.
	Weiters fallen sonstige Kosten für Strom, IT-Infrastruktur, Schulungen etc. an.

2-8990	Landessicherheitszentrale Burgenland
01/1008	Transfers von Sozialversicherungsträgern für die Dispositionsgebühr sowie von Unternehmen für die Instandhaltung und Wartung von
	Funkstationen, dem Kauf von Handfunkgeräten sowie Einzahlungen für die Dispositionen der Landessicherheitszentrale Burgenland und für
	die Wartung der Brandmeldeanlagen werden hier dargestellt.

Gruppe 9

Finanzwirtschaft

1-9100	<u>Geldverkehr</u>
01/1003	Im Bereich des Bankwesens werden Geldverkehrs- und Bankspesen, die Kapitalertragssteuer und Spesen für Kreditkartenabrechnungen
	verrechnet.
2-9100	<u>Geldverkehr</u>
01/1003	Bei den Einzahlungen handelt es sich um Zinserträge aus Finanzderivaten ohne Grundgeschäft. Diese Einzahlungen stehen im
	Zusammenhang mit den Zinstauschverträgen (SWAPS).
	Des Weiteren werden Zinsen aus dem Geldverkehr (Habenzinsen) gebucht und Agien bzw. Stückzinsen für seitens des Landes
	aufgenommene Darlehen verrechnet.
1-9141	Gesellschafterzuschuss
05/2002	Die Gesellschafteranteile des Landes Burgenland an der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH betragen 12% des Gesamtanteiles.
	Entsprechend dem Anteil am Stammkapital hat das Land Burgenland laut Wirtschaftsplanprognose des VOR budgetär Vorsorge zu treffen.
01/3007	Zu den Aufgaben der Kultur-Betriebe Burgenland GmbH (KBB) zählen die betriebliche Führung der burgenländischen Kulturzentren, des
	Landesmuseums, der Landesgalerie, des Haydn-Hauses, des Lisztzentrums und des Liszt-Hauses, die Umsetzung von diversen
	kulturtouristischen Maßnahmen sowie die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes für die diversen Kulturmarken des Burgenlandes.
	Weiters ist die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH mit einem Forschungs- und Innovationsstandort auch im Burgenland
	aktiv. Die Mittel dienen zur Unterstützung der Kostentragung für einen Forschungsort im Burgenland.
04/3007	Die Fachhochschule Burgenland GmbH ist eine 100%-ige Tochter der Landesholding Burgenland GmbH, die im 100%-igen Eigentum des
	Landes Burgenland steht. Die Aufrechterhaltung des Studienbetriebes an der Fachhochschule Burgenland GmbH wird größtenteils durch
	Förderverträge bzw. Fördervereinbarungen, welche die Fachhochschule sowohl mit dem Bund als auch mit dem Land Burgenland
	abgeschlossen hat, gewährleistet. Der Förderbetrag setzt sich aus den vertraglichen, anteiligen Zuschüssen des Landes zu den vom Bund
	kofinanzierten Studiengängen, den vollständig finanzierten Kosten für die Studiengänge Gesundheits- und Krankenpflege und
	Physiotherapie, dem Bachelorstudiengang "Hebamme" sowie aus einem Forschungsförderungsbeitrag zusammen.

05/3009	Der Landeszuschuss an die Fußballakademie Burgenland beinhaltet den anteilsmäßigen Beitrag des Landes an die Fußballakademie Burgenland GmbH. Zielsetzung der Fußballakademie Burgenland ist die systematische und flächendeckende Erfassung sowie Ausbildung talentierter burgenländischer und in burgenländischen Vereinen spielender Jugendlicher zu Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern.
04/1007	Mit Regierungsbeschluss, Zahl: A7/BS.A2551-10025-1-2017, wurde von der Burgenländischen Landesregierung ein Betriebsführungsvertrag zwischen dem Land Burgenland, der BELIG (jetzt: LIB - Landesimmobilien Burgenland GmbH) und der Gästehäuser Burgenland GmbH zur Übertragung der Heimverwaltung an die Gästehauser Burgenland GmbH beschlossen. Die Mittel stellen Landeszuschüsse entsprechend dem Betriebsführungsvertrag dar.
01/2009	Die Burgenland Tourismus GmbH (BTG) übt ihre Tätigkeit aufgrund des Bgld. Tourismusgesetzes 2021 i.d.g.F. aus und hat die im § 4 normierten Aufgaben für das Land im Zusammenwirken mit den Tourismusträgern zu erfüllen. Darüber hinaus ist die von der Burgenländischen Landesregierung genehmigte "Tourismusstrategie Burgenland 2022+" umzusetzen. Um die gesetzlichen wie auch die gesellschaftsvertraglichen Aufgaben wahrnehmen zu können, wird der BTG ein Gesellschafterzuschuss zur Verfügung gestellt.
	Seitens der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH werden wirtschaftspolitische Maßnahmen durch Förderungen, Beteiligungen und aktive Betriebsansiedlungen gesetzt. Zur Umsetzung der Maßnahmen werden seitens des Landes der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH Mittel zur Verfügung gestellt.
03/2009	Die gemeinnützige GmbH "Arbeitsstiftung Burgenland GmbH" (ASB) wurde im Jahr 2008 gegründet, mit dem Zweck, Maßnahmen zur Stärkung des Arbeitsmarktes und zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit durchzuführen. Für die Kosten der ASB, welche nicht direkt einem konkreten Arbeitsstiftungsprojekt zugeordnet werden können, d.h. für den laufenden Betrieb, wenn keine Arbeitsstiftungsprojekte gefördert werden (Kosten, die zwischen den einzelnen Arbeitsstiftungsprojekten anfallen oder Vorfinanzierungskosten etc.), ist Vorsorge zu treffen.
1-9142 01/1001	Gesellschafterzuschuss In einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Akademie Burgenland GmbH , dem Aus- und Weiterbildungsinstitut des Landes, und dem Land Burgenland wurde festgelegt, dass sich das Land an der Deckung der Fixkosten der Akademie mit einem monatlichen Betrag beteiligt.

03/1006	Die Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs-GmbH wurde im Jahr 1995 als Nachfolgegesellschaft der Schlaininger Werkstätten gegründet und
	steht im Eigentum der Burgenländischen Krankenanstalten-Ges.m.b.H. Sie ist ein Tischlereibetrieb und wird als gemeinnützige
	Behindertenwerkstätte geführt. Die Mittel sind somit für den Gesellschafterzuschuss an die Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs-GmbH zur
	Aufrechterhaltung des Betriebes vorgesehen.
05/2002	Der finanzielle Abgang der Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH soll über Gesellschafterzuschüsse ausgeglichen werden.
01/3006	Die Soziale Dienste Burgenland GmbH (vormals: PSD GmbH) ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Landesholding Burgenland
	GmbH und für die flächendeckende psychosoziale Versorgung der burgenländischen Bevölkerung, für das Wundmanagement im
	Burgenland sowie für die Durchführung und Koordination der mobilen Hospiz- und Palliativversorgung verantwortlich und als Träger der
	Hauskrankenpflege tätig. Die Mittel stellen den Zuschuss zur Aufrechterhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben laut Gesellschaftsvertrag
	dar.
03/3006	Zweck der Pflegeservice Burgenland GmbH ist die Sicherstellung von Pflege- und Betreuungsbedürfnissen der Menschen im Burgenland,
	die Koordination unterschiedlicher Pflege- und Betreuungsaktivitäten und die Bereitstellung oder Organisation von bedarfsgerechten
	Angeboten sowie die Anstellung und Unterstützung von pflegenden und betreuenden Angehörigen. Die Mittel stellen den Zuschuss zur
	Aufrechterhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben laut Gesellschaftsvertrag dar.
05/3009	Die Sport Burgenland GmbH wurde 2021 gegründet und soll ausgehend von der Sportstrategie des Landes die sportstrategische
	Ausrichtung sowohl im Leistungs- als auch im Breitensport federführend vorantreiben. Es sollen die Kosten dieser Gesellschaft für ihre
	operative und strategische Tätigkeit abgegolten werden.
01/1003	Das Land Burgenland hat sich als mittelbarer Eigentümer der Sonnentherme Lutzmannsburg-Frankenau GmbH und der Kurbad
	Tatzmannsdorf GmbH verpflichtet, den beiden Gesellschaften einen nicht rückzahlbaren und unverzinsten Gesellschafterzuschuss zur
	Stärkung des Eigenkapitals zu gewähren. Im Finanzjahr 2023 sind für die Sonnentherme Lutzmannsburg-Frankenau GmbH und für die
	Kurbad Tatzmannsdorf GmbH Auszahlungen an die Landesholding Burgenland GmbH vorgesehen.
04/1007	Im Arbeitsprogramm der Burgenländischen Landesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode (2020-2025) wurde die Absicherung des

Schulstandortes der Keramikfachschule Stoob beschlossen. Anhand des mit dem Österreichischen Fliesenverband entwickelten Konzepts					
soll am derzeitigen Standort der Fachschule ein Kompetenzzentrum für Keramik, Ofenbau- und Fliesentechnik entstehen. Drehscheibe soll die gegründete Gesellschaft m.b.H. "Ceramico" sein. Die Mittel dienen der Erfüllung des Gesellschaftszwecks.					
fachlicher, organisatorischer und kaufmännischer Strukturen notwendig. Diese Strukturen lassen sich am besten im Rahmen einer eigenen					
Einheit schaffen, die mit Rückhalt und Unterstützung der politischen und fachlichen Entscheidungsträger arbeiten kann. Für diese speziellen					
Aufgaben bzw. Herausforderungen (Sedimentmanagement, Schilfkanäle, Schilfmanagement etc.) wurde eine Seemanagement GmbH					
gegründet., deren Gesellschafterzuschuss über diesen Ansatz erfolgt.					
Gesellschafterzuschuss, Sonstige Zuschüsse für Beteiligungen					
Das Joseph Haydn-Konservatorium (JHK) in Eisenstadt ist eine Ausbildungsstätte für höhere Musikausbildung. Seit 1. September 2021					
wird sie als Tochtergesellschaft der Landesholding GmbH Burgenland geführt. Die Mittel sind ein Zuschuss zur Aufrechterhaltung der					
Aufgaben laut Fördervertrag.					
Das Land Burgenland hat sich verpflichtet, den Annuitätendienst für die Darlehensaufnahmen der Business-Park Heiligenkreuz GmbH					
und Businesspark Müllendorf GmbH zu übernehmen. Die Kreditmittel werden jeweils in Höhe der anfallenden Annuitäten (laut					
Tilgungsplan) zur Verfügung gestellt.					
Die Kommunikation Burgenland GmbH wurde im Jahr 2020 mit dem Ziel einer ganzheitlichen Kommunikation des Standortes Burgenland					
gegründet. Es sollen Kosten dieser Gesellschaft für ihre operative und strategische Tätigkeit abgegolten werden.					
Gewinnabfuhren					
Das Land Burgenland ist Genussrechtsinhaber (Genussrecht 2) bei der Burgenländischen Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH &					
Co OG (BVOG). Als Basis für die Ausschüttung an das Land wird der Stand des Ergebnisverrechnungskontos (per 30.9.) des					
Genussrechtsinhabers herangezogen. Die Ausschüttung wird jährlich an das Land Burgenland überwiesen.					
Des Weiteren wird die Dividende von Beteiligungen verbucht.					

2-9145	<u>Genussrecht</u>				
01/1003	Seitens des Landes wurde eine Teilrückforderung des Genussrechtes von der Burgenländischen Landesholding Vermögensverwaltungs				
	GmbH & Co OG (BVOG) in Höhe von EUR 125,0 Mio. beschlossen. Die Rückzahlung erfolgt in fünf Tranchen in den Jahren 2020 bis 2024.				
2-9210	Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben				
01/1003	Gemäß § 75a Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 i.d.g.F. hebt das Land für den Abbau oder die Entnahme von				
	Bodenmaterialien aus Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Schotter, Stein, Lehm und Torf eine Landschaftsschutzabgabe ein. Die				
	Landschaftsschutzabgabe fällt zu 60% dem Land Burgenland und zu 40% der jeweiligen Gemeinde, in deren Gebiet der Bodenabbau				
	erfolgt, zu.				
	Gemäß § 13a Finanzausgleichgesetz 2008 bzw. § 14 Finanzausgleichsgesetz 2017 i.d.g.F. wurde der Landesgesetzgeber ermächtigt, zur				
	Bundesautomaten- und VLT-Abgabe des Bundes eine Zuschlagsabgabe einzuführen. Mit Gesetz vom 28. Oktober 2010, LGBI. Nr. 78/2010,				
	hat der Burgenländische Landtag die Erhebung eines Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe (Glücksspielautomatenabgabe)				
	beschlossen. Die Aufteilung der Einzahlungen erfolgt zu je 50% zwischen dem Land Burgenland und den burgenländischen Gemeinden.				
05/1003	Gemäß dem Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 i.d.g.F. haben Eigentümerinnen und Eigentümer von unbebauten Baulandgrundstücken eine				
	Baulandmobilisierungsabgabe zu leisten. Die Einhebung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung als Abgabenstelle.				
	Die Baulandmobilisierungsabgabe fällt zu 50% dem Land und zu 50% der jeweiligen Gemeinde zu.				
1-9220	Ausschließliche Landesabgaben				
01/1003	Im Zusammenhang mit der Einhebung der GIS Gebühr - durch die Gebühren Info Service GmbH - und der Einhebung des				
	Wohnbauförderungsbeitrages - durch die Versicherungsträger - werden Vergütungsbeiträge gebucht. Des Weiteren wird der				
	Tourismusförderungsbeitrag an die Bgld. Tourismus GmbH (90% von den eingelangten Einzahlungen) überwiesen.				
2-9220	Ausschließliche Landesabgaben				
01/1003	Beim Kulturförderungsbeitrag handelt es sich um eine ausschließliche Landesabgabe, die von der GIS Gebühren Info Service GmbH an das				
	Land überwiesen wird. Die Berechnung beruht auf den monatlichen Zahlungen, die von den abgabepflichtigen Personen aufgrund des				
	Betreibens oder der Betriebsbereitschaft einer Rundfunkempfangseinrichtung zu leisten sind.				

Gemäß § 16 Abs. 1 Z. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017 i.d.g.F. wurde der Wohnbauförderungsbeitrag ab dem Jahr 2018 zu einer ausschließlichen Landesabgabe. Die Wohnbauförderungsbeiträge werden monatlich von den Versicherungsträgern an das Land Burgenland überwiesen.

Des Weiteren werden Nebenansprüche und Resteingänge (Mahnspesen, Pönal-, Stundungs- und Verzugszinsen) verrechnet, die im Zusammenhang mit der Einhebung von Abgaben stehen.

Die Aufteilung der Erträge aus der Feuerschutzsteuer ist im FAG 2017 i.d.g.F. geregelt. Die Einzahlung der Feuerschutzsteuer erfolgt quartalsmäßig durch das Bundesministerium für Finanzen.

Weiters werden Verwaltungsabgaben für Amtshandlungen der Behörde in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes, Landesabgaben betreffend Ausstellung von Jagd- und Fischereikarten und die Jagdabgabe verrechnet.

Gemäß dem Bgld. Tourismusgesetz 2021 i.d.g.F. ist von jenen Unternehmen, die einen direkten oder indirekten Nutzen aus dem Tourismus erzielen, zwecks Finanzierung der Tourismusaufgaben eine Abgabe (Tourismusförderungsbeitrag) zu leisten. Die Einhebung dieser Abgabe obliegt dem Amt der Burgenländischen Landesregierung als Abgabenstelle. Von den eingelangten Tourismusförderungsbeiträgen werden 90% an die Burgenland Tourismus GmbH überwiesen, 10% der eingelangten Tourismusförderungsbeiträge erhält das Land als Abgeltung für die Einhebung.

05/1005

Die Einzahlungen aufgrund von KFZ-Einzelgenehmigungen sowie von Routengenehmigungen werden hier dargestellt.

2-9250

Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben

01/1003

Der überwiegende Anteil der gesamtstaatlichen Steuereinnahmen wird als gemeinschaftliche Bundesabgabe eingehoben und auf der Grundlage eines Verteilungsschlüssels auf die Gebietskörperschaften aufgeteilt (Bund 67,934%, Länder 20,217% und Gemeinden 11,849%). Die Höhe der Ertragsanteile der Länder beruht auf einer Prognose des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), Stand: Oktober 2022.

2-9300

Landesumlage

01/1003

Gemäß Landesumlagegesetz 1993 i.d.g.F. werden 7,6% der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben eingehoben. Die Berechnung basiert auf einer Prognose des Bundesministeriums für Finanzen (BMF),

	Stand: Oktober 2022.				
1-9400	Bedarfszuweisungen				
04/1007	Aus den allgemeinen Bedarfszuweisungen wurden Mittel ausgeklammert, um sie zur finanziellen Unterstützung des Schul- und				
	Kindergartenbauprogrammes zu verwenden.				
05/2008	Der Vorwegabzug von den allgemeinen Bedarfszuweisungsmitteln für Förderungen der Errichtung und Sanierung von Feuerwehrhäusern				
	sowie Anschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen und persönlicher Schutzausrüstung etc. werden hier dargestellt.				
01/1002	Die Höhe der Bedarfszuweisungen ist von der Entwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben abhängig. Die Bedarfszuweisungen sind				
	im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 2017 i.d.g.F. Gemeindemittel und stellen für das Land Durchläufer dar. Die Bedarfszuweisungen				
	werden ausschließlich in Höhe der eintreffenden Mittel ausgeschöpft.				
	Die Auszahlung von Bedarfszuweisungen erfolgt auf Basis der Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln. Die				
	nachstehend angeführten Sachleistungen werden im Wege des Vorwegabzuges der gemäß § 12 Abs.1 FAG 2017 i.d.g.F. errechneten				
	Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln finanziert.				
	Das Schulnetzwerk ist die Kommunikationsplattform für burgenländische Pflichtschulen und das Gemeindenetzwerk für das EDV-Netzwerk				
	der Gemeinden. Der Gemeindeanteil ist für den Betrieb des Allgemeinmedizinischen Bereitschaftsdienstes in Form des Betriebes von				
	Akutordinationen sowie die Kosten für die verpflichtende Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten im Verwaltungsbereich sowie				
	im elementarpädagogischen Bereich und im Zusammenhang mit der E-Vergabe-Plattform der Gemeinden vorgesehen.				
	Weiters wird aus den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln ein Betrag für Radrouten für den Alltagsverkehr und für touristische				
	Radwanderwege bereitgestellt.				
2-9400	Bedarfszuweisungen				
01/1002	Die Höhe der diesbezüglichen Einzahlungen ist abhängig von der Entwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Die				
	Bedarfszuweisungen sind im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 2017 i.d.g.F. Gemeindemittel nach den Bedarfszuweisungsrichtlinien				
	2021 für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln und dürfen nur Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden zur Verfügung				
	gestellt werden.				

2-9410 Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG

01/1003

In Bezug auf die Finanzzuweisung gemäß § 23 Abs.1 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017 i.d.g.F. gewährt der Bund den Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen eine Finanzzuweisung von insgesamt EUR 15,6 Mio. jährlich und 0,034% des Nettoaufkommens an den Abgaben mit einem einheitlichen Schlüssel (§ 10 Abs. 1 FAG 2017 i.d.g.F.) für den Zeitraum von November des Vorjahres bis zum Oktober des jeweiligen Jahres. Der Anteil für das Burgenland beträgt 0,37% und ist vom Bund an die Länder zu überweisen.

Der Bund gewährt den Ländern und den Gemeinden jährlich zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales eine Finanzzuweisung gemäß § 24 FAG 2017 i.d.g.F.

2-9430 Zuschüsse nach dem FAG

01/1003

01/2008

05/2008

Gemäß § 27 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017 i.d.g.F. hat der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2029 für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen Zweckzuschüsse in der Höhe von EUR 4,81 Mio. jährlich zu gewähren. Der Anteil des Landes beträgt 4,4% (EUR 211.640,00). Gemäß § 12 Abs. 2 FAG 2017 i.d.g.F. hat das Land den Zweckzuschussbetrag von den ungekürzten Ertragsanteilen der Gemeinden einzubehalten und für die Mitfinanzierung der Kostenbeiträge an die Gemeinden für Eisenbahnkreuzungen zu verwenden. Dem Land Burgenland steht somit ein Gesamtbetrag in Höhe EUR 423.280,00 jährlich zur Gewährung von Zweckzuschüssen für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen zur Verfügung.

Gemäß der Vereinbarung Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik gewährt der Bund (Art. 14) den Ländern für die Kindergartenjahre 2022/2023 bis 2026/2027 Zweckzuschüsse pro Jahr in der Gesamthöhe von EUR 200,0 Mio. Der Anteil des Landes beträgt hierbei 2,883%.

2-9440 Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz

Die Einzahlungen aus Bundesmitteln gemäß der Art. 15a-Vereinbarung über den Warn- und Alarmdienst werden hier dargestellt.

Die zu erwartenden Einzahlungen aus Bundesmitteln zum Katastrophenfondsgesetz 1996 i.d.g.F. werden hier verbucht.

1-9450 <u>Sonstige Zuschüsse des Bundes</u>

02/1002 Aus dem Pflegefonds werden Leistungen in Form von Zweckzuschüssen gemäß §§ 12 und 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948

	i.d.g.F., erbracht. Mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im					
	Bereich der Langzeitpflege.					
2-9450	Sonstige Zuschüsse des Bundes					
03/1003	Mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der					
	Langzeitpflege. Seit dem Jahr 2011 stellt der Bund den Ländern gemäß Pflegefondsgesetz, BGBI. I Nr. 57/2011 i.d.g.F., jährlich einen					
	Zweckzuschuss zur Verfügung. Die Verteilung des Zweckzuschusses auf die Länder erfolgt nach dem gemäß Finanzausgleichsgesetz 2017					
	i.d.g.F. für das jeweilige Kalenderjahr ermittelten Schlüssel der Wohnbevölkerung.					
	Der Bund stellt als Ersatz der Auswirkungen des Verbots des Pflegeregresses den Ländern für die Jahre 2021 bis 2024 einen Fixbetrag aus					
	dem Pflegefonds von jeweils EUR 300,0 Mio. zur Verfügung. Der Verteilungsschlüssel für das Burgenland beträgt rd. 2,73%.					
2-9500	Aufgenommene Darlehen					
01/1003	Betreffend Darlehensaufnahmen des Landes wird auf die Darstellung in Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und					
	Schuldendienst hingewiesen.					
1-9501	Schuldendienst					
01/1003	Die Tilgung und die Zinszahlungen für seitens des Landes aufgenommene Darlehen werden in der Anlage 6c - Einzelnachweis über					
	Finanzschulden und Schuldendienst dargestellt.					
	Im Zusammenhang mit den SWAPS werden die Zinszahlungen für Zinstauschverträge verbucht.					
1-9502	<u>Schuldendienst</u>					
01/1003	Die Tilgung und die Zinszahlungen für seitens des Landes aufgenommene Darlehen werden in der Anlage 6c - Einzelnachweis über					
	Finanzschulden und Schuldendienst dargestellt.					
1-9600	Zahlungsverpflichtungen					
01/1003	Im Falle von schlagend werdenden Haftungen werden entsprechende Auszahlungen durchgeführt. Diese Auszahlungen beruhen auf					
	Haftungen, die seitens des Landes übernommen wurden.					

2-9610 01/1003	Provisionen und Rückerstattungen Für seitens des Landes übernommene Haftungen (Garantien) werden Haftungsprovisionen verrechnet.
1-9700 01/1003	Verstärkungsmittel Für nicht vorhersehbare Auszahlungen werden bei Bedarf Verstärkungsmittel zur Verfügung gestellt.

